

**Projekt Gerichtsnahe Mediation
in Niedersachsen**

NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM UND KONSENS E.V.

Projekt- abschlussbericht



Projekt
Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen
Februar 2005

Projekt Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
info@mediation-in-niedersachsen.de

Inhaltverzeichnis

Teil 1: Einleitung und Hintergrund.....	1
1.1 Alternative Konfliktbeilegung durch Mediation – ein internationaler Trend	1
1.1.1 Konfliktlösung durch Recht	1
1.1.2 Konfliktlösung in der Mediation	2
1.2 Gerichtsnahe Mediation	2
1.2.1 Gerichtsnahe Mediation in den USA, Australien und Europa	2
1.2.2 Gerichtsnahe Mediation in Deutschland	3
Teil 2: Projekt Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen - Das Projektkonzept und seine Umsetzung.....	5
2.1 Projektskizze.....	5
2.1.1 Das Projektvorhaben.....	5
2.1.2 Träger und Geldgeber des Projekts.....	6
2.1.3 Projektziele	6
2.1.3.1 Projektziel 1: Steigerung der Akzeptanz gerichtlicher Streitbehandlung	6
2.1.3.2 Projektziel 2: Beitrag zur Änderung des Streitverhaltens in der Gesellschaft (Stärkung kooperativer Konfliktbewältigungsstrategien)	7
2.1.3.3 Projektziel 3: Gewinnung und Vermittlung von systematischem Wissen für die Aus- und Fortbildung	7
2.1.3.4 Projektziel 4: Reduzierung der finanziellen Kosten von Gerichten und Parteien und der sozialen Kosten von Parteien	7
2.1.4 Wissenschaftliche Rahmenbedingungen: Die Projektevaluation und ihre Forschungsfragen	8
2.1.4.1 Die Forschungsteams	8
2.1.4.2 Die Forschungsinhalte	8
2.1.5 Rechtliche Rahmenbedingungen	9
2.1.5.1 Rechtliche Qualifikation der als Mediatoren tätigen Richter.....	9
2.1.5.2 Die Einbindung des Mediationsverfahrens in das gerichtliche Verfahren	9
Teil 3: Implementation	11
3.1 Die Auswahl der Projektgerichte	11
3.2 Allgemeine Maßnahmen zur Implementation des Mediationsangebots an den Projektgerichten	11
3.2.1 Maßnahmen zur Gewinnung von justizinternen und externen Kooperationspartnern an den Projektgerichten.....	11
3.2.1.1 Einbindung der Richterschaften an den Projektgerichten	11
3.2.1.2 Einbindung der Richtermediatoren an den Projektgerichten	11
3.2.1.3 Einbindung der Rechtsanwaltschaft an den Projektgerichten	12

3.2.2	Schaffung des Mediationsangebots an den Projektgerichten	13
3.2.2.1	Ausbildung der Richtermediatoren an den Projektgerichten	13
3.2.2.2	Ausbildung der Fallmanager an den Projektgerichten	14
3.2.3	Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit	15
Teil 4:	Rückmeldungen von Parteien und Rechtsanwälten	16
4.1	Zufriedenheit	16
4.2	Erwartungen und Motive	16
4.3	Einfluss auf künftige Strategien der Konfliktbewältigung	13
Teil 5:	Gewinnung und Vermittlung von systematischem Wissen für die justizinterne Aus- und Fortbildung.....	18
5.1	Richtermediatoren-Ausbildung im Rahmen des Projekts Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen	18
5.1.1	Kontext Gericht	18
5.1.2	Richter als Mediatoren	19
5.1.3	Ausbildung zum Richtermediator	19
5.1.3.1	Initiale Grundausbildung	20
5.1.3.2	Mediationspraxis	20
5.1.3.3	Praxisbegleitende Ausbildungsanteile	20
5.2	Aus- und Fortbildungskonzepte zur Mediation und ihre Einbindung in das gerichtliche Verfahren	23
5.2.1	Zielgruppen: Richter und Referendare	21
5.2.2	Seminarinhalte	21
5.2.3	Seminarerfahrungen	21
5.2.3.1	Hilfreiche Lehrinhalte	21
5.2.3.2	Hilfreiche Didaktik	21
5.3	Äus- und Fortbildungskonzepte zum Thema „Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung mediativer Elemente in der richterlichen Verhandlungsführung“	23
5.3.1	Mediatoren als Richter	23
5.3.2	Seminarinhalte	23
5.3.3	Seminarerfahrungen	24
5.3.3.1	Hilfreiche Lehrinhalte	24
Teil 6:	Projektgerichte	25
6.1	Gesamtvolumen der Verfahren	25
6.2	Entwicklung der Erfolgsquoten (projektweit)	26
6.3	Projektarbeit an allen Gerichten	27
6.4	Gerichtsnahe Mediation an den Landgerichten	27
6.4.1	Landgericht Göttingen	28
6.4.1.1	Besondere Rahmenbedingungen am Landgericht Göttingen	28
6.4.1.2	Fallzuweisung und Fallkonstellationen	28

6.4.1.3 Zahlen	28
6.4.1.4 Entlastung	29
6.4.2 Landgericht Hannover	30
6.4.2.1 Besondere Rahmenbedingungen am Landgericht Hannover	30
6.4.2.2 Fälle	30
6.4.2.3 Zahlen	31
6.4.2.4 Entlastung	31
6.5 Gerichtsnahe Mediation an den Amtsgerichten	32
6.5.1 Amtsgericht Hildesheim	32
6.5.1.1 Besondere Rahmenbedingungen am Amtsgericht Hildesheim.....	32
6.5.1.2 Vernetzung der Professionen im Familienkonflikt	32
6.5.1.3 Fälle	33
6.5.1.4 Zahlen	33
6.5.1.5 Entlastung	33
6.5.2 Amtsgericht Oldenburg	34
6.5.2.1 Besondere Rahmenbedingungen am Amtsgericht Oldenburg	34
6.5.2.2 Fälle	34
6.5.2.3 Zahlen	34
6.5.2.4 Entlastung	35
6.6 Gerichtsnahe Mediation an den öffentlich-rechtlichen Gerichten.....	35
6.6.1 Besondere Rahmenbedingungen im öffentlichen Recht	35
6.6.2 Sozialgericht Hannover	37
6.6.2.1 Besondere Rahmenbedingungen am Sozialgericht Hannover	37
6.6.2.2 Fälle	37
6.6.2.3 Zahlen	38
6.6.2.4 Entlastung	38
6.6.3 Verwaltungsgericht Hannover	39
6.6.3.1 Besondere Rahmenbedingungen am Verwaltungsgericht Hannover	39
6.6.3.2 Fälle	39
6.6.3.3 Zahlen	40
6.6.3.4 Entlastung	40
Teil 7: Folgerungen aus den Erfahrungen mit der Implementation von Mediation an den Gerichten	42
7.1 Folgerungen bezogen auf alle Gerichte.....	42
7.1.1 Kostenentlastung von Gerichten und Parteien.....	42
7.1.2 Leitungsebene der Projektgerichte	42
7.1.3 Aufgaben von Richtermediatoren	42
7.1.4 Auswahl von Richtermediatoren	43
7.1.5 Bildung von Teams an Projektgerichten	43
7.1.6 Ausbildung der Richtermediatoren und Qualitätssicherung	44
7.1.7 Rolle des Rechts in der Mediation.....	44
7.1.8 Falleignungskriterien: Mediationsbereitschaft der Parteien	44
7.1.9 Akquise von Mediationsverfahren durch Richtermediatoren	45
7.1.10 Steigerung der Akzeptanz für das Mediationsangebot innerhalb der Richterschaften	45
7.1.11 Steigerung der Akzeptanz des Mediationsangebots innerhalb der Rechtsanwaltschaften	45
7.1.12 Handlungskompetenz der in der Mediation anwesenden Vertreter von Gesellschaften, juristischen Personen, Einrichtungen des öffentlichen Rechts	46

7.2	Folgerungen bezogen auf die Landgerichte	46
7.2.1	Kostenentlastung für die Gerichte	46
7.2.2	Einspareffekte	46
7.2.3	Akzeptanz in der Richterschaft	47
7.2.4	Dauer der Mediation	47
7.2.5	Falleignungskriterien.....	47
	7.2.5.1 Streitgegenstand.....	47
	7.2.5.2 Erforderliche Beteiligung Dritter im Mediationsverfahren.....	48
	7.2.5.3 Zeitpunkt.. ..	48
7.2.6	Vertraulichkeit	48
	7.2.6.1 Gewährleistung durch Richtermediatoren	48
	7.2.6.2 Gewährleistung durch die Parteien	48
7.3	Folgerungen bezogen auf die Amtsgerichte	49
7.3.1	Akzeptanz des Angebots innerhalb der Richterschaft.....	49
7.3.2	Falleignung	49
7.3.3	Ausbildung	49
7.3.4	Vernetzung der Professionen im Familienkonflikt	49
7.3.5	Finanzielle Entlastung der Gerichte	50
	7.3.5.1 Familienmediationen.....	50
	7.3.5.2 Mediation anderer Verfahren	50
7.4	Folgerungen bezogen auf die öffentlich-rechtlichen Gerichten	51
7.4.1	Ausgangslage: Gebundene Verwaltung und Mediation	51
7.4.2	Folgerungen	51
	7.4.2.1 Öffentlichkeitsarbeit.....	51
	7.4.2.2 Ausbildung: Die Rolle des Rechts	52
	7.4.2.3 Handlungskompetenz der Verfahrensbeteiligten	52
	7.4.2.4 Paradigmenwechsel: Verwaltungshandeln im Konsens / Falleignungskriterien	52
	7.4.2.5 Entlastung	53
7.5	Empfehlungen zur Aus- und Fortbildung zur Stärkung der einvernehmlichen Streitbeilegung	53
	7.5.1 Empfehlungen zur Richtermediatoren-Ausbildung	51
	7.5.2 Empfehlungen zur justizinternen Aus- und Fortbildung.....	54
Teil 8: Fazit und Ausblick.....		54
Anhang		55
Anhang:	Mediationsordnung	

Teil 1:

Einleitung und Hintergrund

Nach dreijähriger Projektzeit (1. März 2002 bis 28. Februar 2005) liegt nunmehr der Abschlussbericht des Projekts Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen (Stand 31.12.2004) vor. Auf politischer Ebene wird nach Beendigung der wissenschaftlichen Evaluation im Sommer 2006 darüber zu entscheiden sein, ob und wie Mediation in das gerichtsförmige Verfahren in Deutschland dauerhaft eingebunden werden soll. Schon heute kann gesagt werden, dass infolge der Projektarbeit das Konfliktlösungsverfahren Mediation nicht nur in Niedersachsen sondern in ganz Deutschland hohe Aufmerksamkeit gewonnen hat. Mit dem Projekt leistete das niedersächsische Justizministerium damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der einvernehmlichen Streitschlichtung.

1.1 Alternative Konfliktbeilegung durch Mediation – ein internationaler Trend

Als alternatives Streitbeilegungsverfahren hat die Mediation in den vergangenen Jahren international zunehmende Bedeutung erlangt. Ausgehend von den Entwicklungen in den USA und in Australien erfährt die außergerichtliche sog. „alternative Streitbeilegung“ (Alternative Dispute Resolution, kurz: ADR) auch in Westeuropa immer mehr Aufmerksamkeit. Diese drückt sich europaweit in einem wachsenden Ausbildungsangebot für MediatorInnen aus, in der Bildung von Verbänden und Organisationen, die ihrer Vernetzung und Vertretung dienen, sowie in der Gründung von Organisationen, die sich als Anbieter in der Vermittlung von Konfliktlösungsverfahren verstehen. Schließlich haben regulierende Aktivitäten zum Thema auf EU-Ebene¹, in Mitgliedsstaaten der EU und auch in Deutschland (bayerischer Gesetzentwurf zur Stärkung der einvernehmlichen Streitbeilegung v. 20.9.2004, BRats-Drs.747/04) zugenommen.

1.1.1 Konfliktlösung durch Recht

Traditionell werden Konflikte in Deutschland durch direkte Verhandlungen der Konfliktparteien, im Falle ihres Scheiterns auf dem Rechtsweg einer Lösung zugeführt. Die deutsche Rechtsordnung und Rechtssicherheit sind als wichtige Standortfaktoren in Politik und Wirtschaft anerkannt.²

Kennzeichen des traditionellen Gerichtsverfahrens ist die Entscheidungsmacht des an Recht und Gesetz gebundenen Richters³. Anknüpfungspunkt des Rechts sind zumeist in der Vergangenheit liegende Vorgänge, die im gerichtlichen Verfahren aufgeklärt werden, um das Recht anwenden zu können. Sachverhaltsaufklärung und Rechtsanwendung fordern zunächst allen Beteiligten – Parteien, Rechtsanwälten wie auch Richtern – beträchtlichen Aufwand an Arbeitskraft und Zeit ab. Welche der Konfliktparteien obsiegt, bestimmt auf dem traditionellen Konfliktlösungsweg schließlich die richterliche Entscheidung, das Urteil. Damit aber ist dessen Ergebnis noch nicht umgesetzt; nicht selten muss zur Durchsetzung der Entscheidung auch auf Maßnahmen staatlichen Zwangs im Wege der Zwangsvollstreckung zurückgegriffen werden. Oft bedingt dies, dass gewachsene soziale, familiäre und wirtschaftliche Beziehungen zwischen den Beteiligten eines Rechtsstreits abbrechen. Es tritt

¹ vgl. Grünbuch der EU 2002 – COM [2002] 196 final. 19.04.2002; Unterstützung der Kommission bei der Entwicklung eines Code of Conduct for Mediation als Selbstregulierungsinstrument im Hinblick auf Qualitätssicherung von Mediation; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen – KOM [2004] 718 endg.; Ratsdok. 13852/04 - BR-Drs. 870/04

² So stellten z.B. die deutschen Industrie- und Handelskammern ihr Jahresthema 2005 unter das Motto „Standortfaktor Recht“.

³ Allein der einfacheren Lesbarkeit halber verwenden wir im Text die männliche Wortform!

ein formaler Rechtsfrieden ein. Häufig allerdings ist damit noch keine beiderseitig tragbare, akzeptierte und für die Zukunft nachhaltige Befriedung zwischen den Parteien erreicht: Folgekonflikte (und -kosten) beschäftigen dann Parteien und Gerichte. In Zeiten raschen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels mit knappen öffentlichen Mitteln erhält die Frage Bedeutung, welche Verfahrenswege ergänzend bereitgestellt werden könnten, um eine effiziente, nachhaltig tragfähige Konfliktbewältigung in Verfahren zu ermöglichen, die von der traditionellen gerichtlichen Streitbeilegung nicht optimal profitieren können.

1.1.2 Konfliktlösung in der Mediation

Mediation wird als *Verfahren zur Gestaltung von Veränderung* begriffen. In ihrem Rahmen geht es darum, Konflikte einer interessengerechten, kreativen, nachhaltigen und vor allem zukunftsorientierten Lösung zu zuführen. Lösungen können im Rahmen des rechtlich Vertretbaren „nach Maß geschneidert“ werden, orientiert an den Bedürfnissen und Anliegen der Beteiligten. Die Parteien bleiben zugleich Herren des Verfahrens. Denn in der Mediation erzielen sie ihre Einigung selbst, begleitet durch einen *Mediator ohne Entscheidungsmacht*. Das Ergebnis der Lösungsgespräche beruht allein auf der selbstbestimmten Entscheidung der Parteien.

1.2 **Gerichtsnaher Mediation**

Gerichtsnaher Mediation wird im folgenden als der Versuch verstanden, außergerichtliche Erfahrungen mit dem Mediationsverfahren in Justizsysteme einzubinden und im Interesse der Rechtssuchenden wie auch der Entlastung der Justiz nutzbar zu machen.

1.2.1 Gerichtsnaher Mediation in den USA, Australien und Europa

Die Idee einer „gerichtsnahen“ Mediation ist nicht neu. Vorreiter sind die angloamerikanischen Länder, insbesondere die *USA* und *Australien*. Ansätze gerichtsnaher Mediation finden sich inzwischen auch in zahlreichen europäischen Nachbarländern:

In *Frankreich* wurde gerichtsnaher Mediation im Nouveau Code de Procédure Civile von 1996 (Titel VI La Médiation, Art. 131-1 bis Art. 131-15) eingeführt. Danach kann der Richter im Einverständnis mit den Parteien einen Dritten zum Zwecke eines Einigungsversuches bestimmen. Für die Dauer des Mediationsversuchs kann er das Verfahren aussetzen.

In *England* und *Wales* verlangen die Civil Procedure Rules (CPR) vom Richter ein aktives Fallmanagement. So können die Parteien zugunsten einer mediativen Streitbeilegung die Aussetzung des laufenden Verfahrens beantragen (CPR 26.4). Auch das Gericht kann in geeigneten Fällen eine Aussetzung vorschlagen, ja sogar gegen den Willen der Parteien beschließen, und die Parteien an einen Mediator verweisen. Scheitert eine Mediation, so kann der Richter bei der Ermessung der Kosten berücksichtigen, inwieweit es die eine oder andere Partei ohne vernünftigen Grund versäumt hat, die angeregte Mediation ernsthaft zu versuchen (CRP 44 5 [3] [a] [ii]).

In *Österreich* ist 2003 das Zivilrechts-Mediationsgesetz⁴ verabschiedet worden. Dieses Gesetz sieht insbesondere eine Listung von Mediatoren vor, in die man nur aufgrund von bestimmten persönlichen und fachlichen Qualifikationen, die von dem Bundesminister für Justiz geprüft werden, für die Dauer von zunächst fünf Jahren eingetragen wird. Das Gesetz

⁴ öBGBL. I S. 29, in Kraft seit dem 1.5.2004, Internet: <http://www.centrale-fuer-mediation.de/texte/mediatg_oesterreich.pdf>.

regelt auch die Rechte und Pflichten der Mediatoren und sieht z.B. eine Verpflichtung zur Fortbildung vor.

In den *Niederlanden* wurden Erfahrungen im Rahmen eines in der Zeit von 2000 bis 2002 durchgeführten Projekts „Mediation naast Rechtspraak“ („Mediation neben Rechtsprechung“) gesammelt⁵.

1.2.2 Gerichtsnahe Mediation in Deutschland

In Deutschland wurden und werden verschiedene Versuche unternommen, Gerichtsverfahren und Mediation miteinander zu verzahnen:

In *Köln* gibt es seit Anfang 2001 ein im Gerichtsgebäude untergebrachtes Mediationsbüro des örtlichen Anwaltvereins. Trotz eingehender Information der Öffentlichkeit wie auch der Anwalt- und Richterschaft gelangten in der Zeit von Februar 2001 bis Dezember 2002 nur 14 Fälle in die Mediation. Die Medianten hatten das Mediationsbüro vorprozessual aus eigenem Antrieb aufgesucht. Kein Verfahren ging auf eine gerichtliche Verweisung zurück.

In *Stuttgart* wurde in den Jahren 2000 und 2001 ein Modellversuch des Justizministeriums Baden-Württemberg am Landgericht und Amtsgericht Stuttgart durchgeführt. Die beteiligten RichterInnen sollten in geeigneten Verfahren Prozessparteien Mediation vorschlagen und empfehlen. Die gelisteten anwaltlichen und anderen MediatorInnen beschränkten ihre Honorare. Die Justiz stellte den Verzicht auf die nach einvernehmlicher Erledigung des Verfahrens noch anfallende Gerichtsgebühr in Aussicht. Insgesamt wurden Mediationsanregungen von den beteiligten RichterInnen in nur 37 Verfahren gegeben, die auch nur in 11 Verfahren in Mediationen mündeten.

Seit Mai 2001 besteht am Amtsgericht *Hannover* ein Mediationsprojekt, das der Verein Fairmittelt e.V. unterhält und betreut: Im Rahmen täglicher Sprechzeiten bietet das Mediationsbüro am Amtsgericht Hannover Rechtsuchenden eine niedrigschwellige Möglichkeit, die Chancen und Grenzen eines Mediationsverfahrens mit ausgebildeten Mediatoren persönlich zu erörtern. Entscheiden sich die Parteien für eine Mediation, begleitet ein interdisziplinär besetztes Mediatorenteam die Gespräche. Die mediierten Verfahren betreffen in der Mehrzahl Familienkonflikte. Überwiegend gelangen die Verfahren vorprozessual in die Mediation: Immer mehr Parteien und Anwälte folgen nicht erst dem richterlichen Hinweis, sondern wenden sich im Vorfeld bereits eigeninitiativ an das Mediationsbüro. Zunehmend schlagen auch die Richter am Amtsgericht Hannover den Beteiligten rechtshängiger Verfahren eine Mediation vor. In diesem Zusammenhang führte das Mediationsbüro mehrfach kostenfreie Mediationsfortbildungen für die Richter durch.

In *Mecklenburg-Vorpommern* besteht seit Januar 2004 ein an das niedersächsische Projekt angelehntes Mediationsprojekt. Ein von Richtern und Richterinnen geleitetes Mediationsangebot wird den Verfahrensbeteiligten am Landgericht Rostock, am Oberlandesgericht Rostock und am Verwaltungsgericht Greifswald als Verfahrensweg unterbreitet. Die projektweite Erfolgsquote liegt bei mehr als 70 Prozent. Insbesondere die Entwicklung am Landgericht Rostock, wo im Zeitraum 1.1.2004 – 31.10.2004 mehr als 150 Mediationen abgeschlossen und in der Folge 126 Gerichtsverfahren beendet wurden, bestätigt die bisherigen Erfahrungen im Rahmen des niedersächsischen Projekts hinsichtlich eines Mediationsangebots an Landgerichten (vgl. 6.4).

In *Bayern* wird Mediation seit Januar 2005 an ausgewählten Landgerichten und Amtsgerichten und seit 2004 am Sozialgericht München angeboten.

⁵ Ausführlicheres dazu findet sich auf der Internetseite des niederländischen Projektes <www.wodc.nl> unter der Auswahl "Publikaties".

In *Berlin* beschäftigt sich seit Sommer 2004 eine Arbeitsgruppe mit der Vorbereitung eines Mediationsprojekts, in das die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit einbezogen werden sollen. Die Arbeitsgruppe wird ihre konkreten Empfehlungen zur Planung des Projekts im Sommer 2005 vorlegen. Bereits seit 2004 besteht ein Mediationsprojekt des Justizsenats am Verwaltungsgericht Berlin.

Seit 2004 wird in *Nordrhein-Westfalen* Mediation am Landgericht Paderborn und den in seinem Bezirk liegenden Amtsgerichten angeboten.

In *Hessen* wird ein Mediationsprojekt an allen Verwaltungsgerichten und auch am Oberverwaltungsgericht in Kassel durchgeführt.

In *Baden-Württemberg* erhalten seit Frühjahr 2002 Beteiligte rechtshängiger Verfahren am Verwaltungsgericht Freiburg die Möglichkeit zur Mediation.

In *Niedersachsen* werden an den Landgerichten Braunschweig und Verden sowie am Sozialgericht Lüneburg Mediation angeboten.

Teil 2:

Projekt Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen – Das Projektkonzept und seine Umsetzung (Projektstand 31.12.2004)

2.1 Projektskizze

Die Erprobung der gerichtlich eingebundenen Mediation im Rahmen des Projekts Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen steht im Dienste einer Rechtspflege, die sich an den Bedürfnissen der Rechtssuchenden orientiert. Ein solcher Modellversuch ist für die Bundesrepublik wie auch den europäischen Kontext als einmalig zu bezeichnen. Die Ergebnisse der umfangreichen wissenschaftlichen Begleitforschung werden politischen Entscheidungsträgern im In- und Ausland wichtige Anhaltspunkte dafür geben, ob und wie eine solche Einbindung weiterverfolgt werden soll.

2.1.1 Das Projektvorhaben

Der damalige niedersächsische Justizminister Prof. Dr. Christian Pfeiffer engagierte sich 2001 für die Idee, ein Modellprojekt Gerichtsnaher Mediation zu etablieren. Auf seine Bitte erstellte Prof. Dr. Walther Gottwald, tätig an der Fachhochschule Lüneburg und langjährig ausgewiesener Experte für gerichtsnaher Modelle außergerichtlicher Konfliktlösungsverfahren, eine *Ideenskizze*, die dem dargestellten Projekt zugrunde liegt:

An sechs Projektgerichten sollte danach je ein Richter zur Hälfte seiner Arbeitszeit für die Aufgabe einer Tätigkeit als Mediator freigestellt werden. Unter Einbezug von Projektgerichten der ordentlichen Justiz, der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollten Chancen und Grenzen einer mediativen Vermittlung zwischen streitenden Parteien ausgelotet werden. An den Projektgerichten sollten die Parteien in geeigneten Fällen noch nach Klageerhebung die Möglichkeit erhalten, ihren Konflikt mit Hilfe einer MediatorIn einvernehmlich zu lösen: Die Parteien sollten die Wahl haben und frei entscheiden können, ob sie die ihnen gebotene Möglichkeit der Mediation nutzen oder dem gerichtlichen Verfahren den Vorzug geben wollen. Das Mediationsverfahren konnte und sollte die Rechtsprechung der Gerichte nicht ersetzen; gleichwohl sollten im Zuge des Projektes Rahmenbedingungen bereitgestellt werden, die eine Entwicklung der Mediation zu einer wertvollen Ergänzung des bestehenden gerichtlichen Konfliktlösungsangebots überhaupt ermöglichen konnten.

Entscheiden sich die Parteien nach Rechtshängigkeit der Klage für eine Mediation, wird das gerichtliche *Verfahren gemäß § 278 Abs. 5 ZPO zum Ruhen* gebracht. Für den Fall der abschließenden Konfliktlösung wird das gerichtliche Verfahren beendet, indem die Parteien ihre Vereinbarung als (a) gerichtlichen Vergleich abschließen, (b) übereinstimmende Erledigungserklärungen abgeben oder – je nachdem, was sie vereinbart haben – (c) die Klage zurückgenommen wird. Scheitert die Mediation, wird das gerichtliche Verfahren wieder aufgenommen und vom gesetzlichen Richter weitergeführt.

Die *interdisziplinäre Zusammenarbeit* im Rahmen des Projekts durch die Einbindung einer Psychologin war erforderlich, um den Parteien an den Projektgerichten die Möglichkeit zu geben, zwischen einer richterlichen MediatorIn und einer psychologischen MediatorIn zu wählen oder sich für eine Co-Mediation im „Tandem“ zu entscheiden.

Man erwartete von dem so skizzierten Projekt Ausstrahlung in die ganze Gesellschaft: Mediation sollte bei all denjenigen Professionen, die sich mit Konfliktlösung befassen, bekannt gemacht werden. Die Organisationen und Institutionen sollten über die

Projekterfahrungen einen Impuls zur Errichtung eigenständiger Mediationsangebote erhalten.

2.1.2 Träger und Geldgeber des Projekts

Auf Initiative des Justizministeriums wurde im Herbst 2001 ein Verein zur Förderung der Mediation in Niedersachsen gegründet. Der Verein⁶ stellte im Januar 2002 einen zwischen der Klosterkammer Hannover und dem Justizministerium abgestimmten Förderantrag an die Klosterkammer, die dem gemeinnützigen Verein die Hälfte der zur Projektdurchführung notwendigen Gelder zur Verfügung stellte. Die restlichen Mittel wurden durch das Niedersächsische Justizministerium über die Freistellung von Richtern aufgewandt.

Der Modellversuch wurde von der Projektzentrale in Hannover aus gesteuert. Von dort wurde die Aus- und Fortbildung der vor Ort tätigen Fallmanager und Richtermediatoren organisiert, die Qualität der Mediationen beobachtet, die Begleitforschungsarbeit koordiniert und der Fortgang des Vorhabens überwacht.

In der Projektgruppe waren tätig: Richterin am Oberlandesgericht und Mediatorin Freya Entringer, Richterin am Sozialgericht und Mediatorin Katja Josephi, seit März 2003 Diplom-Psychologin und Mediatorin Carolin Vogelei sowie als Assistent der Projektleitung Frank Bost.

2.1.3 Projektziele

Das Projekt Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen war in seiner Konzeption und Umsetzung vier grundlegenden Projektzielen verpflichtet, die im folgenden erläutert werden.

2.1.3.1. Projektziel 1:

Steigerung der Akzeptanz gerichtlicher Streitbehandlung

Konflikte scheinen in Abhängigkeit von ihrem Gegenstandsbereich unterschiedliche Anforderungen an ein hilfreiches Konfliktlösungsverfahren zu stellen. Mit einem gerichtlichen Mediationsangebot erweitert die Justiz für die Projektdauer ihre „Produkt“-Palette. In unterschiedlichen Konflikten soll ein jeweils passendes Verfahrensangebot (Urteil – Vergleich – Mediation) gemacht werden können. Eine solche bedarfsorientierte Konfliktbearbeitung lässt erwarten, dass Konfliktbeteiligte zufriedener auf ihr Verfahren und ihr Verfahrensergebnis blicken können – sei es im richterlichen Urteil, im Vergleich oder in der Mediation entstanden. Eine höhere Akzeptanz justizieller Streitbehandlung steht dann zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist es Projektaufgabe, ein qualitativ hochwertiges Mediationsangebot an den Projektgerichten zu schaffen und gemeinsam mit den Projektgerichten die notwendigen Rahmenbedingungen zu gestalten.

⁶ *Konsens e.V. – Verein zur Förderung der Mediation in Niedersachsen*: Der Verein möchte künftig als gemeinsames Dach für interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaften, Organisationen und Einzelpersonen aus dem Bereich der Mediation dienen und die inhaltliche Arbeit zum Thema vorantreiben.

2.1.3.2. Projektziel 2:

Beitrag zur Änderung des Streitverhaltens in der Gesellschaft (Stärkung kooperativer Konfliktbewältigungsstrategien)

Damit ist sowohl die Förderung vorgerichtlicher Streiterledigung als auch die Förderung einvernehmlicher gerichtlicher Streiterledigung umfasst. Vor diesem Hintergrund ist es ein großes Interesse des Projekts, Mediation als Konfliktlösungsverfahren bekannter zu machen. Die konkrete Projektarbeit ist auf die gerichtsinterne Mediation beschränkt. Gleichwohl leistet das Projekt auch der vorgerichtlichen Mediationsbewegung Vorschub, indem sowohl der „Vertrauensbonus“ der Justiz als auch die Multiplikatorenfunktion von Beteiligten gerichtsinterner Mediationen in den vorgerichtlichen Bereich hineinwirken: Mediation soll künftig vermehrt schon vor Inanspruchnahme eines Gerichts genutzt und Gerichtsverfahren so vermieden werden.

2.1.3.3 Projektziel 3:

Gewinnung und Vermittlung von systematischem Wissen für die Aus- und Fortbildung

Welches aber sind die besonderen Erfordernisse gerichtsinterner Mediation? Welche Fallkonstellationen und Mediationsstile eignen sich, welche Mediationsausbildung ist dazu notwendig? Wie können auch die gesetzlichen Richter hilfreich informiert und vorbereitet werden, die als sog. Fallmanager den jeweiligen Konfliktbeteiligten eine Mediation vorschlagen? Unterstützt durch die Begleitforschung sollen Erkenntnisse zu diesen Fragen gewonnen und in Kooperation mit dem Niedersächsischen Justizministerium für die Richterfortbildung wie auch die Referendarausbildung nutzbar gemacht werden. Auf der Grundlage von Überlegungen zur Qualitätssicherung lassen sich ggf. Vorschläge für die Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) sowie der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) erarbeiten.

2.1.3.4 Projektziel 4:

Reduzierung der finanziellen Kosten von Gerichten und Parteien und der sozialen Kosten von Parteien

Eine Entlastung für Gerichte und Parteien hinsichtlich finanzieller (materieller) Kosten könnte sich z.B. äußern in (relativ zur Erledigung durch Prozessvergleich oder Urteil): kürzerer Verfahrensdauer, geringerem Arbeitsaufwand (Bindung von Zeit, Arbeitskraft und Energie), geringeren Verfahrenskosten, weniger Folgekonflikten und Folgekosten (wie z.B. Vollstreckungskosten), Bereitschaft, bei späteren Streitigkeiten wieder und ggf. schon vorgerichtlich alternative Konfliktbewältigungsverfahren in Anspruch zu nehmen.

Eine Entlastung der Parteien hinsichtlich sozialer (immaterieller) Kosten zeigt sich z.B. in: der Erhaltung lohnender (Geschäfts- und Familien-)Beziehungen und geringerer kognitiver und emotionaler Belastung durch eine anhaltende Beschäftigung mit dem Konflikt. Letzteres wirkt sich im Rahmen von Stresserleben oft beanspruchend auf Gesundheit, Konzentrations- und Leistungsvermögen etc. aus. Auch mit den sozialen Kosten sind natürlich finanzielle Belastungen verbunden, die jedoch nur im Einzelfall ermittelbar sind.

2.1.4 Wissenschaftliche Rahmenbedingungen: Die Projektevaluation und ihre Forschungsfragen

Bei welchen Verfahrenstypen kann das Mediationsverfahren überhaupt als sinnvolle Alternative zu Streitentscheidung und richterlichem Vergleichsgespräch dienen? Auf welche Weise müsste der Mediator dazu den Weg zur konsensualen Lösungsfindung gestalten? Und wie müsste ein Mediationsangebot im Rahmen der Justiz organisiert werden, damit es von allen Beteiligten akzeptiert und effizient genutzt werden kann? – Um fundierte Aussagen zu den o.g. Projektzielen treffen zu können, führen externe Wissenschaftler eine begleitende Untersuchung auf sozialwissenschaftlicher wie auf juristisch-ökonomischer Ebene durch⁷.

2.1.4.1 Die Forschungsteams

Dem sozialwissenschaftlichen Forschungsteam des arpos Institut Hannover e.V. gehören Prof. Dr. Andreas Böttger (Soziologe), Dr. Jörg Hupfeld (Diplom-Psychologe) sowie Dr. Rainer Strobl (Soziologe) an. Der juristisch-ökonomischen Forschung der Universität Göttingen steht Prof. Dr. Gerald Spindler vor, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und Steuerrecht an der Universität Göttingen.

2.1.4.2 Die Forschungsinhalte

Die Forschungsinhalte der sozialwissenschaftlichen Begleitforschung

Das *arpos Institut e.V.* in Hannover erarbeitet differenzierte Kriterien zur Qualitätssicherung der gerichtsinternen Mediationspraxis. Dazu wird untersucht, welche Art der Mediation (wie z.B. ein eher bewertender oder moderierender Mediationsstil) sich in Abhängigkeit von bestimmten Fallkonstellationen (wie z.B. Streitgegenständen oder Einigungswillen und Motivation von Beteiligten) und Rahmenbedingungen (wie z.B. dem verfügbaren Zeitbudget) im gerichtsinternen Bereich als besonders geeignet erweist. Die wissenschaftliche Analyse betrachtet auch, welche Einflussvariablen sich kurz- und langfristig in förderlicher oder hinderlicher Weise auf die Akzeptanz von Mediation bei Parteien, Anwaltschaft und Richterschaft auswirken.

Ziel ist es, Indikationen bzw. Kontraindikationen zur Durchführung gerichtsinterner Mediation („Falleignungskriterien“), Ausbildungskriterien für MediatorInnen und FallmanagerInnen und sozialwissenschaftliche Empfehlungen zur Gestaltung des Implementationsprozesses für ein gerichtsinternes Mediationsangebot abzuleiten.

Dazu greifen qualitative und quantitative Evaluationsmethoden ineinander: Im Rahmen von *qualitativen* Interviews werden die wechselseitigen Bilder und Binnensichten der verschiedenen Projektbeteiligten⁸ zu den Mediationsverfahren, Projektabläufen und Implementationsprozessen erkundet und transparent gemacht. Zur Gewinnung empirisch gesicherten Erfahrungswissens werden die wesentlichen Einflussfaktoren zudem *quantitativ* in ihrer systematischen Wirkung auf definierte Erfolgskriterien untersucht. Zur Datenerhebung wurden Fragebögen entwickelt und an die mediationsbeteiligten Konfliktparteien, Rechtsanwälte und Richtermediatoren verteilt. Auch die gesetzlichen Richterschaften der Projektgerichte sowie Parteien nach Abschluss eines Gerichtsverfahrens (Vergleichsgruppe) wurden befragt.

⁷ Die Begleitforschung wird durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur finanziert.

⁸ Richtermediatoren, Konfliktparteien, Rechtsanwälte und gesetzliche Richter („Fallmanager“)

Die Forschungsinhalte der juristisch-ökonomischen Begleitforschung

Die *Universität Göttingen* untersucht, welche prozessualen und strukturellen Rahmenbedingungen entscheidenden Einfluss auf die Akzeptanz aller an der gerichtsnahen Mediation beteiligten Personen ausüben. Dazu werden Prozesssituationen zunächst vor dem Hintergrund aktueller theoretischer Ansätze in ihren Anreiz- und Kostenstrukturen sowie im Zusammenspiel verschiedener Einflussvariablen analysiert. Die empirische Überprüfung und Validierung des theoretischen Wirkmodells erfolgt in einem zweiten Schritt anhand der tatsächlich beobachtbaren Abläufe, die sich im Rahmen der o.g. Datenerhebung offenbaren⁹. Auf dieser Grundlage wurden normative Vorschläge dazu erarbeitet, wie gerichtsinterne Mediation als Verfahrensangebot an den Gerichten effizient nutzbar gemacht und in die Prozessrechtsordnungen eingebettet werden kann und wie die Rahmenbedingungen gestaltet werden müssten, damit Mediation als kostengünstige und akzeptierte Alternative zur richterlichen Streitbewältigung angeboten werden kann.

Ergänzend erhielt das juristisch-ökonomische Forschungsteam einen Forschungsauftrag, der sich mit der Kosteneffizienz des Mediationsangebots an den Gerichten befasst. Dazu wurden betriebswirtschaftlich orientierte Effizienzberechnungen in Analogie zur PebbSy-Studie¹⁰ angestellt.

Abschlussberichte der Begleitforschung

Den Förderanträgen entsprechend wird der Abschlussbericht des sozialwissenschaftlichen Forschungsteams nicht vor Ende 2005, der Abschlussbericht der juristisch-ökonomischen Begleitforschung nicht vor Fröhsommer 2006 vorliegen. Die Untersuchung zur PebbSy-analogen Datenerhebung für die Mediation ist abgeschlossen, die Ergebnisse liegen vor.¹¹

2.1.5. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1.5.1 Rechtliche Qualifikation der als Mediatoren tätigen Richter

Im Rahmen des Projektes definierte das Niedersächsische Justizministerium die Mediatorentätigkeit von Richtermediatoren zu Projektbeginn im Jahre 2002 als neue Aufgabe der Gerichtsverwaltung.¹²

2.1.5.2 Die Einbindung des Mediationsverfahrens in das gerichtliche Verfahren

Die Neufassung der §§ 278 und 279 ZPO soll – so ausdrücklich die Begründung zum Gesetzesentwurf – eindringlich an alle Prozessbeteiligten appellieren, die in den meisten Streitfällen bestehenden materiellen und immateriellen Vorteile einer Streitbeilegung ohne Streitiges Urteil (Zeitgewinn, Rechtsfrieden) in noch stärkerem Umfang als bisher zu nutzen.

⁹ Im Sinne eines effektiven und kooperativen Forschungsablaufes erfolgte eine kombinierte Datenerhebung beider Forschungsteams über gemeinsam entwickelte Erhebungsinstrumente.

¹⁰ Die *PebsSy-Studie* wurde 1998 von der Justizministerkonferenz in Auftrag gegeben. Sie verfolgt das Ziel, den Personalbedarf der Justiz mit Hilfe einer verfahrensbegleitenden Fragebogenerhebung zu ermitteln: Die Richter notieren dabei für jedes Klageverfahren, wie viel Arbeitszeit sie für die einzelnen Tätigkeitsschritte in der Bearbeitung des Verfahrens aufwenden mussten. Ermittelt wird so der durchschnittliche richterliche Arbeitszeitaufwand, differenziert nach den Sachgebieten bzw. Streitgegenständen der Verfahren (z.B. 800 Minuten für eine Bausache).

¹¹ Vgl. Spindler, G. (2005). *Abschlussbericht zur Ausweitung des Begleitforschungsprojekts „Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen“. Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Effizienzaspekte. PEBBSY-analoge Datenerhebung zur gerichtsnahen Mediation.* Universität Göttingen, Lehrstuhl Prof. Dr. Spindler: unveröffentlichtes Manuskript (S. 17).

¹² Zur Mediation in rechtshängigen Verfahren durch Richter werden in der Literatur unterschiedliche Auffassungen vertreten: Denkbar ist danach eine rechtliche Qualifikation als Gerichtsverwaltung (vgl. Ortloff in Haft/Schlieffen, Handbuch Mediation, München 2002, § 29 Rn. 85), aber auch als Teil der Rechtsprechung (vgl. v. Bargen, Deutsches Verwaltungsblatt DVBl, 2004, 468, 474 f.).

Nach § 278 Abs. 5 Satz 2 und 3 ZPO n.F. kann das Gericht den Parteien eine außergerichtliche Streitschlichtung – die Begründung des Gesetzesentwurfs nennt ausdrücklich Mediation – vorschlagen und für deren Dauer das Ruhen des gerichtlichen Verfahrens anordnen. Diese Gesetzeslage ist Anknüpfungspunkt für das Projekt Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen (vgl. Kapitel 6).

Teil 3: Implementation

3.1 Die Auswahl der Projektgerichte

Mit Briefen des Justizministeriums wurden die Präsidenten der Mittelbehörden¹³ über das Projektvorhaben informiert und zugleich gebeten, solche Fachgerichte ihres Bezirks zu benennen, die Interesse an einer Projektbeteiligung haben. Gemeinsam mit Vereinsmitgliedern und in Abstimmung mit der späteren Projektleitung bestimmte der damalige Justizminister in der Folge die Amtsgerichte Hildesheim und Oldenburg, die Landgerichte Göttingen und Hannover, das Sozialgericht Hannover und das Verwaltungsgericht Hannover zu Projektgerichten.

3.2 Allgemeine Maßnahmen zur Implementation des Mediationsangebots an den Projektgerichten

3.2.1 Maßnahmen zur Gewinnung von justizinternen und externen Kooperationspartnern an den Projektgerichten

Im Rahmen der Projektimplementation war es von zentraler Bedeutung, bei folgenden Kooperationspartnern Akzeptanz für das Projektvorhaben und seine Ziele zu erwirken:

- Mittelbehörden,
- Behördenleiter an den Projektgerichten,
- Richterschaft an den Projektgerichten,
- Richtermediatoren an den Projektgerichten,
- Rechtsanwaltschaft an den Projektstandorten, d.h. der Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwälte.

3.2.1.1 Einbindung der Richterschaften an den Projektgerichten

An allen Projektgerichten fanden Veranstaltungen für die Richterschaft statt. In zweistündigen Veranstaltungen wurden das Verfahren der Mediation, seine zunehmende Bedeutung im Ausland, die Projektumsetzung und die Ziele des Projekts vorgestellt. Zugleich wurden die Richter gebeten, sich bei Interesse für eine Richtermediatorentätigkeit im Hause binnen einer mehrtägigen Frist zu melden. Die Resonanz der Richterschaft variierte von freundlich-skeptisch bis offen-kritisch.

3.2.1.2 Einbindung der Richtermediatoren an den Projektgerichten

Auswahlentscheidungen waren an drei Gerichten notwendig. Als Auswahlkriterien wurden zugrunde gelegt:

- die Akzeptanz des Bewerbers im Hause,

¹³ Als *Mittelbehörden* sind für die Projektgerichte zuständig: das Oberlandesgericht Celle für das Landgericht Hannover und das Amtsgericht Hildesheim, das Oberlandesgericht Braunschweig für das Landgericht Göttingen, das Oberlandesgericht Oldenburg für das Amtsgericht Oldenburg, das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen für das Sozialgericht Hannover sowie das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg für das Verwaltungsgericht Hannover.

- seine auch in den Bewerbergesprächen zutage getretene Kommunikationsfähigkeit,
- die Motivation für die Bewerbung.

Die Entscheidungen wurden nach Gesprächen mit den Bewerbern durch die Projektleitung in Zusammenarbeit mit den Richterräten und den Behördenleitungen getroffen und den Betroffenen unter Mitteilung der maßgeblichen Erwägungen mitgeteilt.

3.2.1.3 *Einbindung der Rechtsanwaltschaft an den Projektgerichten*

Einbindung der Rechtsanwaltskammern

Die Einbindung der Rechtsanwaltschaft in Niedersachsen war aus folgenden Gründen ein wesentliches Anliegen des Projekts:

- Die Besetzung des Geschäftsfeldes Mediation durch die Anwaltschaft selbst lässt eine Entlastung der Justiz erwarten, da ein Verfahren bei erfolgreicher Mediation nicht mehr an die Gerichte gelangt. Die Besetzung des Dienstleistungsbereichs Mediation durch die Anwaltschaft wird berufspolitisch von maßgeblichen Vertretern der Anwaltschaft gewünscht. Hier sollten durch das Projekt synergetische Effekte erzielt werden: Indem die Justiz Mediation anbietet, gewinnt das Verfahren Mediation aus Sicht von Rechtsuchenden an Seriosität; ihm wird sozusagen ein Qualitätssiegel verliehen. Dies wirkt sich auch auf die Akzeptanz des auf dem freien Markt bestehenden Angebots von Mediation aus. Aus den Vereinigten Staaten ist bekannt, dass erst nach dem Angebot von ADR-Verfahren durch Gerichte Mediation und andere Verfahren auch als eigenes Angebot der Anwaltschaft an Bedeutung gewannen.
- Das Angebot von Mediation durch Richtermediatoren an den Projektgerichten ist ein zusätzliches Serviceangebot der Justiz, das nur dann auf Akzeptanz durch die anwaltlichen Prozessvertreter stößt, wenn dieses Angebot ihren Interessen im Einzelfall entspricht.

In der Folge stellte die Projektleitung die Projektidee den Vorständen der Rechtsanwaltskammern vor, wobei gemeinsame Vorhaben wie Veröffentlichungen zum Projekt in den jeweiligen Kammermitteilungen abgesprochen wurden. Die Rechtsanwälte an den Projektgerichten wurden auf gemeinsamen Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammern, der örtlichen Anwaltsvereine und des Projekts an den vier Standorten des Projekts (Hannover, Göttingen, Hildesheim und Oldenburg) über das Projekt, seine Ziele und über Mediation informiert. Die Veranstaltungen stießen auf große Resonanz und wurden von insgesamt 450 Rechtsanwälten besucht. In Hannover wurde für die am Sozialgericht und am Verwaltungsgericht auftretenden AnwältInnen wegen der im öffentlichen Recht zu Tage liegenden besonderen Fragen der Anwendungsbereiche von Mediation eine gesonderte Veranstaltung abgehalten, die zu einem fruchtbaren Austausch über die Projektumsetzung führte.

Daneben fanden Ausbildungsseminare zum Thema Mediation für Anwälte, Richter und Angehörige psychosozialer Berufe in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Celle u.a. mit den bekannten amerikanischen Mediationsexperten Jack Himmelstein (New York) und Gary Friedman (San Francisco) statt.

Darüber hinaus besuchten die Richtermediatoren der ordentlichen Gerichtsbarkeit vielfach *lokale Anwaltsveranstaltungen* und *Mediations-Arbeitskreise*, um über das Projekt und die Zielsetzung der Förderung der außergerichtlichen einvernehmlichen Streiterledigung zu informieren und ins Gespräch zu kommen. Auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Celle, des örtlichen Anwaltsvereins Hannover und des Projekts gründete sich zunächst ein „Arbeitskreis Mediation Hannover“, ein Zusammenschluss mediationsinteressierter Anwälte, Psychologen und anderer Berufsgruppen, der sich im Januar 2004 die Rechtsform eines Vereins gegeben hat (Mediation in der Region Hannover e.V.).

3.2.2 Schaffung des Mediationsangebots an den Projektgerichten

Im Projektverlauf wurde das geschaffene Mediationsangebot an den Projektgerichten in einer Mediationsordnung festgeschrieben (vgl. Anhang 1).

3.2.2.1 Ausbildung der Richtermediatoren an den Projektgerichten

Ausbildungsziele

Nach der Vorstellung der Projektgruppe kommt der Ausbildung der Richtermediatoren größte Bedeutung zu. Im Rahmen eines von der Justiz errichteten Verfahrensangebots besteht ein Anspruch der Rechtsuchenden dahin, in professioneller Weise bei dem Versuch einer Konfliktlösung durch Mediation begleitet und geführt zu werden.¹⁴ Anspruch und Ziel der Richtermediatoren-Ausbildung waren:

- (a) die Entwicklung von Akzeptanz und Identifikation mit den grundlegenden Zielen der Mediation, wie z. B. eine
 - effiziente, befriedende und zufriedenstellende Konfliktbeilegung durch den Ausgleich unterschiedlicher Bedürfnisse,
 - Einbeziehung tiefer liegender Konfliktursachen bei Konfliktbearbeitung und Lösungssuche,
 - ressourcen- und zukunftsorientierte Beziehungsarbeit, getragen von Respekt und Wertschätzung,
 - Förderung von Selbstbestimmung von Parteien im Konflikt,
 - Unterstützung eines Perspektiven- und Rollenwechsels auf Seiten der Parteien hin zu einer Konfliktlösung auf der Grundlage *eigenverantwortlicher und einvernehmlichen* Entscheidungen;
- (b) die Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen sowie von Fertigkeiten zum Mediationsverfahren,
- (c) der Erwerb professioneller Grundhaltungen, die von Wertschätzung, Echtheit und Empathie gegenüber den Konfliktbeteiligten geprägt sind.

Initiale Grundausbildung

Im Rahmen der Richtermediatorenausbildung wurde großen Wert auf einen fortdauernden Lernprozess gelegt (vgl. 5.1). Alle Seminare wurden mit praktisch erfahrenen Mediatoren, die zugleich über jahrelange Erfahrung als Lehrer verfügen, durchgeführt. Die initiale Grundausbildung vor Beginn der Praxisphase umfasste drei Seminare, die zusammen mit einem eintägigen Workshop in Hannover eine 80-stündige Ausbildung gewährleistete¹⁵. Drei wesentliche Themenbereiche wurden adressiert:

Themenbereich 1: Die Grundlagen der Mediation

- Aushandeln des Arbeitsbündnisses für die Mediation,
- Themensammlung,
- Konfliktbearbeitung durch Aufbau von Parteiautonomie und Förderung des wechselseitigen Verständnisses,
- Interessenentwicklung mit den Parteien und deren Formulierung,

¹⁴ Allen Ausbildern sei an dieser Stelle für ihr Engagement besonders gedacht. Aufgrund ihrer großen Erfahrung in Mediationspraxis und Lehre konnte es gelingen, Richter für die so andersartige Tätigkeit als Mediatoren zu begeistern sowie für deren spezifischen Aufgaben zu sensibilisieren und befähigen.

¹⁵ Als Ausbilder waren beteiligt: Drs. Gisela und Hans-Georg Mähler, München; Lis Ripke, Heidelberg; Gary Friedman, San Francisco; Jack Himmelstein, New York; Prof. Dr. Stephan Breidenbach, Frankfurt/Oder; Lars Kirchhoff und Ulla Gläßer, Berlin.

- Einbeziehung des Rechts in die Mediation und Entwicklung weiterer Entscheidungskriterien,
- Erarbeitung von Lösungsoptionen und deren Bewertung,
- Abschlussvereinbarung;

Themenbereich 2: Die Kommunikation in der Mediation

- Entwicklung eines Kommunikationsumfeldes,
- Gesprächstechniken und Körpersprache,
- Haltung der Mediatorin und des Mediators (Allparteilichkeit im Unterschied zur Neutralität);

Themenbereich 3: Die Rolle des Rechts und der Rechtsanwälte in der Mediation

- Rolle des Rechts in den fünf Phasen der Mediation,
- Selbstverständnis der Parteivertreter / ihre Rolle im Gerichtsverfahren im Unterschied zu ihrer Rolle in der Mediation,
- Arbeitsbündnis mit den Rechtsanwälten,
- Art und Weise der Einbeziehung des Rechts in die Mediation,
- Einschätzung der rechtlichen und praktischen Konsequenzen der Fortsetzung des rechtshängigen Verfahrens (Ergebnis, Verfahrensdauer, etwaige Vollstreckung, Kosten),
- Kreative Lösungssuche und die Rolle der Rechtsanwälte.

Praxisbegleitende Ausbildungsanteile

Aufbauseminare: Über die Grundausbildung hinaus wurden am praktischen Bedarf orientiert (vgl. 5.1) vier weitere Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt: ein Seminar zum Rollenwechsel zwischen Richter- und Mediatorenrolle, eine Veranstaltung zu der Caucus-Methode (Einzelgespräche in der Mediation), ein Seminar zu den besonderen Problemen des Mehrparteienkonflikts sowie ein Workshop zum Veränderungsmanagement in Institutionen¹⁶.

Supervision¹⁷ und Intervision¹⁸: Während der Praxisphase fanden vier Supervisionstage mit externen Supervisoren¹⁹ sowie 17 sog. Richtermediatorentage zur Intervision und internen Fortbildung in Hannover statt (vgl. 5.1). Letztere umfassten u.a. Themen wie die Einbindung von Mediation in das gerichtliche Verfahren, kostenrechtliche Fragen, schwierige Gesprächssituationen in der Mediation, die Rolle des Rechts und der Rechtsanwälte in der Mediation.

3.2.2.2 Ausbildung der Fallmanager an den Projektgerichten

Die gesetzlichen Richter an den Projektgerichten wurden in halb- bis eintägigen Workshops von der Projektleitung zusammen mit den jeweiligen Richtermediatoren jeweils innerhalb der Projektgerichte zu so genannten Fallmanagern ausgebildet. Sie hatten die wichtige Aufgabe, mediationsgeeignete Fälle zu erkennen, die Parteien und ihre Anwälte über Mediation sowie

¹⁶ Als Ausbilder im Rahmen der Aufbauseminare waren weiterhin beteiligt: Gary Friedman, San Francisco; Jack Himmelstein, New York; Dr. Markus Troja, Oldenburg; Dr. Hansjörg Schwartz, Oldenburg; Dr. Christian Duve, Frankfurt a.M.; Günter Lange, Bremen.

¹⁷ Unter Supervision wird hier verstanden die gemeinsame Bearbeitung von Fragestellungen zu Fallgeschichten (Fallsupervision) und/oder zum Implementationsprozess (Teamsupervision), die im Kreise von Richtermediatoren und Projektgruppe stattfand und durch einen externen Supervisor angeleitet wurde.

¹⁸ Unter Intervision wird hier verstanden die gemeinsame Bearbeitung fallbezogener Fragestellungen im Rahmen einer interkollegialen Fallbesprechung ohne externen Supervisor, aber auch die interne Fortbildung durch wechselseitige fachlich vorbereitete Inputs, die im Kreise der Richtermediatoren stattfand und von Mitgliedern der Projektgruppe angeleitet wurde.

¹⁹ Als externe Supervisoren waren tätig: Gary Friedman, San Francisco; Jack Himmelstein, New York; Dr. Markus Troja, Oldenburg; Dr. Hansjörg Schwartz, Oldenburg.

über das vor Ort bestehende Angebot von Mediation zu informieren und ihnen die gerichtsnahe Mediation vorzuschlagen. Auch die Parteien selbst bzw. ihre Rechtsanwälte konnten selbstverständlich eine Mediation vorschlagen. Ausbildungsinhalte waren:

- Unterschiede zwischen richterlichem Vergleichsgespräch und Mediationsverfahren,
- Fünf-Phasen-Modell der Mediation,
- Einbindung des Verfahrens in das gerichtliche Verfahren über § 278 Abs. 5 ZPO,
- Falleignungskriterien,
- Verfahrenszeitpunkte einer richterlichen Anregung zur Mediation wie auch die Art und Weise einer solchen Anregung oder Akquise gegenüber Rechtsanwälten und Parteien²⁰.

Diese Fortbildungsveranstaltungen waren methodisch durch Theorieanteile, Demonstrationen und Rollenspiele geprägt. Den Teilnehmern wurden schriftliche Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Zu Beginn der Praxisphase wurden den Fallmanagern der verschiedenen Gerichte darüberhinaus auf das jeweilige Gericht abgestimmte „Fallmanagerordner“ ausgehändigt (Aufsätze über Mediation, Gerichtsverbundene Mediation im Ausland, Falleignungskriterien, Empfehlungszeitpunkte, Formulare für den gerichtlichen Ablauf und eine Auflistung der aus Parteien-, Anwalts- und Richtersicht für Mediation sprechenden Umstände).

Im Laufe des Projekts fand eine fortlaufende Rückkopplung mit den Fallmanagern einerseits über den direkten Kontakt zwischen Richtermediatoren und der Richterschaft an ihren Projektgerichten und andererseits über die Rückmeldungen der Begleitforschung statt.

Einrichtung von Mediationsräumen an den Projektgerichten

Zur Durchführung von Mediationsgesprächen sind Sitzungssäle ungeeignet. An allen Projektgerichten wurden deshalb mit Unterstützung der Hausspitzen Mediationsräume eingerichtet. Neben Tischen und Stühlen stehen Flipcharts zur Visualisierung der Verfahrensergebnisse zur Verfügung.

3.2.3 Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit

Erfahrungen mit gerichtsnaher Mediation in den USA und England deuten darauf hin, dass die Anzahl der Verweisungen an Mediation sehr vom Bekanntheitsgrad von Mediation abhängig ist. Zur Vergrößerung des Bekanntheitsgrades von Mediation wurde von Projektbeginn an eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit geleistet.

Durch die Projektgruppe wurden neben der üblichen Pressearbeit auch zahlreiche Veranstaltungen zur Einbindung der Mittelbehörden, der Behördenleiter der Projektgerichte sowie der Richterschaften, der Rechtsanwälte und der Parteien durchgeführt.

²⁰ Als Wege der Akquise wurde unterschieden: schriftlich (als Informationsschreiben direkt nach Klageeingang oder während des laufenden Verfahrens), mündlich (während der gerichtlichen Verhandlung), telefonisch (direkt nach Klageeingang oder während des laufenden Verfahrens) sowie auch eine Kombination dieser Wege.

Teil 4:

Rückmeldungen von Parteien und Rechtsanwälten

Die sozialwissenschaftliche Begleitforschung teilte zu zwei vereinbarten Zeitpunkten im Verlauf der Praxisphase quantitative Trendmeldungen mit. Aufgrund des weiteren Fallzahlen-Zuwachses im Projektverlauf sind diese als vorläufig zu begreifen. Die Trendmeldungen beziehen sich gerichtsübergreifend auf die bis zum jeweiligen Stichtag evaluierten Mediationsverfahren²¹. Bisher waren keine signifikanten Unterschiede zwischen den einzelnen Projektgerichten feststellbar.

Die folgenden Aussagen sind lediglich eine Auswahl der bisher stabil berichteten Erkenntnisse; eine ausführlichere Darstellung der vorläufigen Trendmeldungen findet sich im Projektbericht „Erfahrungen aus der Projektpraxis (Stand 30.6.2004)“ unter <www.mediation-in-niedersachsen.de>.

4.1 Zufriedenheit

Eine überwältigende Mehrzahl der bisher befragten Parteien zeigte sich zufrieden mit dem Verfahrensablauf (91 %) und dem letztlich erzielten Ergebnis (84 %). Auch die Rechtsanwälte äußern sich zufrieden mit Verfahren (90 %) und Ergebnis (94 %) der von Ihnen begleiteten Mediationsverfahren. In acht von zehn Mediationsverfahren gehen Parteien und Anwälte davon aus, dass die Einigung mit der Gegenpartei von Dauer sein wird und der Konflikt nachhaltig befriedet ist.

4.2 Erwartungen und Motive

Damit erfüllten sich die anfänglichen Erwartungen der Beteiligten. Die Konfliktparteien gaben vor allem *verfahrens- und lösungsorientierte Motive* für ihre Entscheidung zugunsten der gerichtsnahen Mediation an: So nannten rund 80 % der Parteien die Hoffnung auf eine dauerhafte Konfliktlösung bzw. die Vermeidung von Folgekonflikten. Jeweils neun von zehn Beteiligten formulierten die Hoffnung auf eine einvernehmliche Konfliktregelung und auch auf eine kürzere Verfahrensdauer. Mehr als zwei Drittel der Beteiligten versprachen sich von ihrer Mediation vor allem größere Mitsprachemöglichkeiten, aber auch einen (emotional) weniger belastenden Weg zu einer Konfliktlösung.

Für die begleitenden Anwälte sind vor allem *kundenorientierte Motive* ausschlaggebend: So hoffen auf dem Wege der Mediation z.B. vier von fünf Anwälten eine größere Mandantenzufriedenheit, fast Dreiviertel der Anwälte ein besseres Ergebnis für ihren Mandanten zu erzielen.

Motive ökonomischer Prägung (wie z.B. Kosten- und Zeitersparnis) führen Parteien wie auch Anwälte seltener an.

²¹ Die im folgenden ausgeführten Prozentangaben beruhen auf der Datengrundlage vom 16.06.2004, die insgesamt 204 abgeschlossene Fälle umfasste (davon insgesamt 141 Zivilsachen der Amts- und Landgerichte, 9 Familiensachen, 42 sozialgerichtliche Verfahren und 12 verwaltungsgerichtliche Fälle). Nicht immer haben alle Beteiligten auch jede der Fragen ausgefüllt; die Prozentangaben beziehen sich immer auf die Anzahl derjenigen Beteiligten, die die jeweilige Frage beantwortet haben.

4.3 Einfluss auf künftige Strategien der Konfliktbewältigung

Die positiven Erfahrungen der Beteiligten mit der gerichtsnahen Mediation spiegelt sich auch in den Strategien künftiger Konfliktbearbeitung *bei Gericht* wider: Jeweils neun von zehn Mediationsparteien würden bei ähnlichen Konflikten wieder die gerichtsnahen Mediation einem ordentlichen Gerichtsverfahren vorziehen.

Die Trendmeldungen weisen darauf hin, dass auch die *außergerichtliche* Streitschlichtung vom Erfolg der gerichtsnahen Mediation profitieren kann: So möchte knapp die Hälfte der Beteiligten (45 % der Parteien) vor dem Gang zum Gericht künftig eine außergerichtliche Streitbeilegung mit professioneller Beteiligung (z.B. bei einer Konfliktschlichtungsstelle) erwägen, 60 % der Parteien wollen eine einvernehmliche Einigung künftig sogar ohne fremde Hilfe anstreben. Ebenso wollen rund 90 % der Anwälte künftig wieder eine gerichtsnahen Mediation empfehlen oder erwägen.

Teil 5:

Gewinnung und Vermittlung von systematischem Wissen für die justizinterne Aus- und Fortbildung

Zur Gewinnung und Vermittlung von systematischem Wissen für die justizinterne Aus- und Fortbildung (Projektziel III) entwickelte die Projektgruppe Ausbildungskonzepte, die drei Anwendungsbereiche mediativen Arbeitens im Kontext gerichtlicher Streitbehandlung adressieren:

- Ausbildung zum Richtermediator im Rahmen der Gerichtsnahen Mediation (vgl. 5.1),
- Grundlagenseminare für Richter und Referendare zum Thema „Mediation und ihre Einbindung in das gerichtliche Verfahren“ (vgl. 5.2) und
- Grundlagenseminare für Richter zum Thema „Anwendung mediativer Elemente im richterlichen Berufsalltag“ (vgl. 5.3).

An den Seminarveranstaltungen, die das Projekt im Rahmen der Richterfortbildung sowie der Referendarausbildung durchführte, nahmen insgesamt 280 Richter und Referendare teil. Die Veranstaltungen wurden mit Hilfe von Fragebögen evaluiert. Durchgehend wurde ein Mangel fertigkeitenorientierter Seminarangebote in der universitären und justizinternen Aus- und Fortbildung für Juristen konstatiert: Obgleich Kommunikationsfertigkeiten zum Grundhandwerkszeug im Berufsalltag von Richtern und Rechtsanwälten oder Justiziaren gehörten, seien sie in den Aus- und Fortbildungscurricula unterrepräsentiert.

5.1 *Richtermediatoren-Ausbildung im Rahmen des Projekts Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen*

In der Richtermediatoren-Ausbildung im Rahmen des Projekts Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen (vgl. 3.2.2.1) wurde großer Wert auf die Organisation eines fortdauernden Lernprozesses gelegt. Aus Sicht der Projektgruppe sollten dabei auch besondere Herausforderungen berücksichtigt werden, die sich aus dem Anwendungskontext Gericht und dem Rollenwechsel Richter-Mediator ergeben:

5.1.1 Kontext Gericht

Am Gericht anhängigen Klageverfahren ist meist eine längere, anwaltlich begleitete Konflikt- und Eskalationsgeschichte eigen. An deren Ende übertrugen die Parteien dem Gericht ihre Verantwortung für eine Lösungsfindung. Zum Zeitpunkt eines gerichtsnahen Mediationsverfahrens ist die Haltung der Parteien oft sehr stark polarisiert und geprägt von Ärger und Resignation, aber auch von Erleichterung angesichts delegierter Lösungsverantwortung. Noch ausgeprägter als im außergerichtlichen Kontext müssen hier Motivation und Eigenverantwortlichkeit erarbeitet, Parteien und Anwälte mit ihren neuen Verfahrensrollen vertraut gemacht werden. Anzusprechen sind in Hinblick auf den gerichtlichen Kontext auch andere Notwendigkeiten, z.B. der Anwaltszwang und die Verschwiegenheit des Richtermediators gegenüber dem gesetzlichen Richter. Nicht selten tragen Parteien und Rechtsanwälte selbst – aus der Gewohnheit des gerichtlichen Verfahrens und der richterlichen Rolle – Erwartungen an die Richtermediatoren heran, die deren veränderter Verfahrensrolle im Rahmen der gerichtsnahen Mediation nicht entsprechen (vgl. 5.1.2).

5.1.2 Richter als Mediatoren

Von besonderer Bedeutung in der Ausbildung von Richtern zu (Richter-)Mediatoren ist die Reflexion des rollenspezifischen Selbstverständnisses in Verbindung mit Ausbildungsmodulen, in denen eine klare Trennung der Berufsrollen erarbeitet wird. Hintergrund dafür ist die Berufssozialisation als Richter und der Paradigmenwechsel, den ein Wechsel in die Mediatorenrolle erfordert. Eine richterorientierte Mediationsausbildung sollte gezielt das Loslassen richterlicher Autorität und das Einnehmen einer moderierenden und allparteilichen Haltung als Mediator trainieren. Förderlich wirkt sich aus, dass Richtern der Umgang mit einer grundsätzlich neutralen Verfahrensrolle bereits sehr vertraut ist.

Auch vor diesem Hintergrund wurde zu Projektbeginn festgeschrieben, dass die Richtermediatoren keine Rechtsberatung und keine rechtliche Einschätzung des Konfliktstoffes vornehmen sollten (vgl. Mediationsordnung des Projektes, Anhang 1). Diese Rollendefinition des Richtermediators gründete sich auf eine besondere Erfahrung: Für Richter – in der rechtlichen Wertung hochgeübt – ist es naturgemäß zunächst schwierig, dem Recht eine neue und andersartige Bedeutung in der Verfahrensgestaltung beizumessen. In der Mediation aber soll das Recht nicht „zum Elefanten werden“ – also groß und übermächtig, so dass die hinter dem Konflikt liegenden Bedürfnisse und Interessen der Parteien Gefahr laufen, in den Hintergrund zu rücken. Auch besteht für einen rechtlich kommentierenden Mediator die Gefahr, seitens der Beteiligten nicht mehr als neutral bzw. allparteilich wahrgenommen zu werden. Die Wahrnehmung eines unvoreingenommenen Gegenübers aber bestimmt maßgeblich mit, wie zufriedenstellend Konfliktparteien ein Mediationsverfahren und das erzielte Ergebnis erleben²². Der expliziten Vermittlung von Vorgehensweisen, wie das Recht aus der Mediatorenrolle heraus hilfreich eingeführt werden kann, kam daher in der initialen Grundausbildung der Richtermediatoren besondere Bedeutung zu.²³

Die klare Abgrenzung zwischen Richterrolle (Entscheidungsmacht und rechtliche Beurteilung des Streitstoffs) und Mediatorenrolle erleichtert sowohl den Richtermediatoren als auch den weiteren Beteiligten, sich ihrer eigenen Verfahrensrolle in der Mediation bewusst zu werden. Denn auch Parteien und Anwälte befinden sich in der gerichtsnahen Mediation in neuen, ungewohnten und daher leicht verschwimmenden Verfahrensrollen; häufig hat dies zur Folge, dass Beteiligte dem richterlichen Mediator mit einer irrtümlichen Zuschreibung von richterlicher Autorität und von rechtsberatenden Aufgaben begegnen. Auch im Umgang mit rollenfremden Zuschreibungen und Erwartungen von außen wurden die Richtermediatoren des Projektes deshalb geschult.

5.1.3 Ausbildung zum Richtermediator

Die Richtermediatoren erhielten im Rahmen des Projekts Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen eine integrierte Mediationsausbildung, bestehend aus initialer Grundausbildung sowie praktischer Mediationstätigkeit in Verbindung mit weiteren praxisbegleitenden Ausbildungsanteilen. In der Interviewbefragung durch die unabhängige Begleitforschung bewerteten die Richtermediatoren das Ausbildungskonzept als ausgesprochen hilfreich und kompetenzbildend.

²² Vgl. Lind, E.A. & Tyler, T.R. (1988). *The social psychology of procedural justice*. New York: Plenum.; Tyler, T.R. (1990). *Why people obey the law: Procedural justice, legitimacy, and compliance*. New Haven: Yale University Press.; Smith, H.J. & Tyler, T.R. (1996). Justice and power. *European Journal of Social Psychology*, 26, 171-200.

²³ Der Anspruch einer rechtlichen Würdigung des Konfliktes würde zudem einen ungleich größeren Vorbereitungsaufwand bezüglich der Akten bedingen, der im Rahmen der gerichtlichen Mediation kaum zu leisten wäre.

5.1.3.1 *Initiale Grundausbildung*

Die initiale Grundausbildung zur Mediation vor Beginn der Praxisphase hat sich aus Sicht der Praktiker in ihren Inhalten (vgl. 3.2.2.1) und ihrem Umfang von zunächst 80 Stunden bewährt: Sie ermöglichte es den Richtermediatoren von Beginn der Praxisphase an, gerichtsinterne Mediationsverfahren zur ausgesprochenen Zufriedenheit von Konfliktparteien und Anwälten zu gestalten (vgl. 4.1).

5.1.3.2 *Mediationspraxis*

Den zügigen Einstieg in die praktische Mediatorentätigkeit im Anschluss an die Grundausbildung beschreiben die Richtermediatoren im Selbsterleben als Herausforderung („Sprung ins kalte Wasser“). Zugleich sei dies eine notwendige Bedingung für das nachhaltige Ausformen praktischer Handlungskompetenzen als Mediatoren gewesen: Erst die vielfältige Mediationspraxis habe das Entwickeln eines persönlichen Mediationsstils und ein kongruenteres Handeln ermöglicht. Als Trainingseffekt wird nach zwei Jahren Praxisphase ein deutlicher Zuwachs an Verfahrensexpertise, Sicherheit, Souveränität und Erfolg in der Mediationsgestaltung beschrieben.

5.1.3.3 *Praxisbegleitende Ausbildungsanteile*

Als wesentliche Rahmenbedingung für die erfolgreiche Bewältigung der Mediationspraxis und der eigenen Weiterentwicklung in der Mediatorenrolle und -haltung benennen die Richtermediatoren die praxisbegleitenden Ausbildungsanteile. In ihnen wurden praxisrelevante Fragen aufgenommen und gezielt bearbeitet. Dies geschah sowohl im Rahmen von Aufbaueminaren als auch von begleitenden Supervisionen und Interventionen:

Aufbaueminare

Im Sinne einer praxisbegleitenden Fortführung der initialen Grundausbildung wurden die Aufbaueminare bzgl. Inhalt und Lehrumfang flexibel und auf die Erfordernisse der konkreten gerichtsinternen Mediationspraxis abgestimmt festgelegt (so z.B. Aufbaueminare zu den Themen „Mehrparteienkonflikte“ und „Einzelgespräche“). Insgesamt wurde so bei Projektende eine Richtermediatoren-Ausbildung im Umfang von 120 Seminarstunden erreicht, die durch Supervisionen und Interventionen ergänzt wurden.

Supervision und Intervention der Mediationspraxis

Als wesentlichen und hilfreichen Ausbildungsbestandteil beschrieben die Richtermediatoren die Begleitung ihrer praktischen Mediationsarbeit durch:

- (a) *Supervision* mit externen Supervisoren: Diese fanden im Rahmen gemeinsamer Supervisionstage, an etwa 3-4 Terminen im Jahr, statt.
- (b) *Intervention* in der Gesamtgruppe der niedersächsischen Richtermediatoren: Diese fanden etwa 4- bis 6-wöchentlich an den sog. Richtermediatorenentagen in Hannover statt, aber auch im Rahmen zweistündiger Interventionstreffen im kleineren Kreise der Mediationsabteilungen an den Projektgerichten (Teamarbeit). Auch Co-Mediationen und die gemeinsame Vor- und Nachbereitung dieser Mediationsgespräche wurden als äußerst konstruktiv erlebt.

5.2 Aus- und Fortbildungskonzepte zur Mediation und ihre Einbindung in das gerichtliche Verfahren

Um Parteien und Anwälten in geeigneten Fällen mit Bezug auf § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO eine Mediation – außergerichtlich oder gerichtsintern – vorschlagen zu können (vgl. 2.1.5.2), ist für die gesetzlichen Richter die grundlegende Kenntnis des Verfahrens von großer Bedeutung. Die Seminarkonzepte zum Thema „Mediation und ihre Einbindung in das gerichtliche Verfahren“ vermitteln diese Kenntnisse im Rahmen justizinterner Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. Dabei handelt es sich um modular aufgebaute Einführungs- und Grundlagenseminare, die Haltung und Rolle des Mediators im Unterschied zur Richterrolle erfahrbar machen sowie einen Überblick über das Mediationsverfahren und seine Potentiale geben sollen.

5.2.1 Zielgruppen: Richter und Referendare

Zum Thema „Mediation und ihre Einbindung in das gerichtliche Verfahren“ führte die Projektgruppe Fortbildungsveranstaltungen für insgesamt 180 *Richter* aus Niedersachsen und dem gesamten Bundesgebiet durch. Darüber hinaus fanden – bundesweit erstmalig – zwei Pilotseminare im Rahmen der *Referendarausbildung* statt, an denen 60 Rechtsreferendare teilnahmen. Nachfrage und Akzeptanz der Veranstaltungen waren beeindruckend hoch. Auch wandten sich Referendare gezielt an die Projektgerichte mit dem Wunsch einer Wahlstation „Gerichtsnaher Mediation“ im Rahmen ihres Referendariats.

5.2.2 Seminarinhalte

(a) Selbstreflexion

- zum eigenen Konfliktverhalten,
- zum eigenen Kommunikationsverhalten,
- zum beruflichen Selbstverständnis in der Richterrolle,

(b) Die fünf Phasen der Mediation

- Haltung und Selbstverständnis des Mediators,
- Phase 1: Vertrag aushandeln
Kontakt herstellen, Motivations- und Auftragsklärung; Gesprächsregeln aushandeln; schriftliche Verfahrensvereinbarung entwerfen,
- Phase 2: Streitpunkte herausarbeiten
Themen sammeln, Bereiche von Übereinstimmung und Dissens herausarbeiten, Reihenfolge der Themen bestimmen („Hitliste“),
- Phase 3: Sich durch den Konflikt arbeiten
Von Positionen zu Interessen, Einbeziehung tiefer liegender Konfliktursachen,
- Phase 4: Optionen entwickeln und bewerten,
- Phase 5: Abschlussvereinbarung schließen

(c) Rolle des Rechts und der Rechtsanwälte in der Mediation

(d) Kommunikationsfertigkeiten in der Mediation

- Empathie und aufnehmendes Zuhören,
- Paraphrasieren und Spiegeln

5.2.3 Seminarerfahrungen

Die Rückmeldungen der teilnehmenden Richter und Referendare zeugten von großem Interesse, die „Mediation und ihre Einbindung in das gerichtliche Verfahren“ als Verfahrensalternative kennenzulernen und zu vertiefen. Bis auf wenige Ausnahmen sprachen sich die Teilnehmer für ein Aufbauseminar aus.

5.2.3.1 *Hilfreiche Lehrinhalte*

Mehr als drei Viertel der Teilnehmer schätzten das Wissen um die Gestaltung von Mediationsverfahren als sehr oder überwiegend hilfreich für ihren gegenwärtigen und/oder zukünftigen Berufsalltag ein. Als besonders nützlich wurden im Rahmen der Fragebogenevaluation hervorgehoben:

- Aktives Zuhören, Spiegeln,
- Herausarbeiten der dem Konflikt zugrundeliegenden Interessen als Grundlage tragfähiger Lösungen,
- Brainstorming zur Sammlung von Lösungsoptionen,
- Bewertung der Optionen durch einen Abgleich mit den Interessen,
- Transparente, informierte Entscheidung,
- Strukturierung des Prozesses, Transparenz für die Beteiligten,
- Visualisieren,
- Prinzip der Allparteilichkeit (in Abgrenzung zur Neutralität)

5.2.3.2 *Hilfreiche Didaktik*

Das didaktische Konzept zur Seminargestaltung überzeugte mehr als vier Fünftel der Teilnehmer vollständig oder überwiegend. Als besonders positiv wurden benannt: Kleingruppenarbeit, Rollenspiele, anschauliche Beispiele (z.B. Rollenspieldemonstration der Seminarleiterinnen, Lehrvideo²⁴, Erleben einer zusammenhängenden Mediation im Rollenspiel), Selbstreflexionseinheiten, Methodenvielfalt, interprofessionelles Dozentinnenteam (Richterin - Psychologin), Mappe mit Arbeitsmaterialien.

²⁴ Lis Ripke (2003). Lehrvideo Mediation (2. Aufl.). München: Verlag C.H. Beck. (ISBN Nr. 3-406-45448-8); Fernuniversität Hagen, Weiterbildendes Studium Mediation/ Förderverein Umweltmediation e.V. „Verkehrsforum Betzendorf“ Mediation im öffentlichen Bereich-Langfassung, Produktion: ZFE Zentrum für Fernstudienentwicklung

5.3 Aus- und Fortbildungskonzepte zum Thema „Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung mediativer Elemente in der richterlichen Verhandlungsführung“

Die Idee einer systematisierten Nutzbarmachung mediativer Elemente für die Gestaltung richterlicher Vergleichsgespräche wurde im Verlauf des Projektes ausgeformt: Vor dem Hintergrund konkreter Erfahrungen (vgl. 5.3.1) wurden Pilotseminare zur Nutzung mediativer Elemente im richterlichen Berufsalltag konzipiert und durchgeführt. Das Seminarkonzept (vgl. 5.3.2) ist modular aufgebaut und wandte sich an die Zielgruppe der gesetzlichen Richter.

5.3.1 Mediatoren als Richter

In Abschnitt 5.1.2 wurde vom Einfluss richterlicher Berufssozialisation auf die Haltung und Tätigkeit als Mediator berichtet. Ist aber der Einfluss einer antagonistischen Rollenprägung auch in die andere Wirkrichtung anzunehmen? Verhandeln gesetzliche Richter mit Richtermediatorenausbildung in streitigen Verfahren anders als ihre nicht mediativ geschulten Kollegen?

Die Richtermediatoren des Projektes beschrieben, dass sich die mediative Prägung auch auf die Ausübung ihrer Tätigkeit als gesetzliche Richter auswirkte, in ihrer Kommunikation und Verhandlungsführung wie auch in ihrer Wahrnehmung der eigenen Rolle („Du hörst erst einmal zu, um zu erfahren, worum es geht“). Es sei ein Wandel festzustellen vom üblicherweise normorientierten Vorgehen in der Richterrolle zu einer eher problem- und lösungsorientierten Haltung. Zunehmend machten die Richtermediatoren die Erfahrung, dass sich einige Elemente des mediativen Arbeitens auch in der Gestaltung von richterlichen Vergleichsgesprächen bewährten: So berichtet ein Richtermediator am Landgericht Hannover von seiner Tätigkeit als gesetzlicher Richter, dass sich die Parteien und Anwälte in etwa zwei Drittel der gerichtlichen Verhandlungen für das Angebot einer mediativen Verfahrensgestaltung entscheiden. Von diesen fänden etwa 70 Prozent der Beteiligten eine einvernehmliche Konfliktregelung in einem mediativ geführten Verhandlungsgespräch.

5.3.2 Seminarinhalte

(a) Selbstreflexion

- zum eigenen Konfliktverhalten,
- zum eigenen Kommunikationsverhalten,
- zum beruflichen Selbstverständnis in der Richterrolle

(b) Verhandlungsstrategien

(c) Mediative Haltung und mediative Elemente der Verfahrensgestaltung:

- Äußeren Rahmen gestalten (Sitzordnung pp.),
- Gemeinsame Themenliste („Hitliste“) erstellen,
- Interessen herausarbeiten,
- Spiegeln, Aktives Zuhören,
- Positives Umdeuten: Reframing,
- Den Prozess strukturieren: Transparenz in Rolle und Verfahrensgestaltung,
- Im Einverständnis fortfahren: „Getting a yes“,
- Wechselseitiges Verständnis fördern: Perspektivenwechsel,
- Meta-Perspektive auf den Gesprächsprozess einnehmen: „Take a photo“,
- Informierte, gemeinsame Entscheidungsgrundlage erarbeiten: WATNA - BATNA²⁵,

²⁵ WATNA: Worst Alternative To a Negotiated Agreement; BATNA: Best Alternative To a Negotiated Agreement

- Das Recht als wichtige Rahmenbedingung einbeziehen,
- (Zwischen-)Ergebnisse visualisieren,
- Parteien in die Lösungssuche einbeziehen,
- Rechtsanwalte in die Lösungssuche einbeziehen,
- Sammlung von Lösungsoptionen (1. Schritt): Brainstorming,
- Bewertung von Lösungsoptionen (2. Schritt): Abgleich mit den Interessen der Parteien

(d) *Praktische Fallanalyse*

- Analyse schwieriger Fallkonstellationen und Gesprächssituationen aus der eigenen richterlichen Berufspraxis,
- Trainingseinheiten in Form von Planspielen, Stehgreif-Rollenspielen, etc.

5.3.3 Seminarerfahrungen

Eine Vermittlung mediativer Fertigkeiten mit dem Anwendungsfokus der Verhandlungsführung im Rahmen der Richterausbildung wurde von den teilnehmenden Richtern allseits als wünschenswert angesehen. Sowohl der Inhalt als auch das didaktische Konzept der Seminare wurden sehr positiv bewertet. Ausnahmslos wurde ein Aufbauseminar gewünscht, möglichst in kleinen Seminargruppen. Die zusätzlichen Lehreinheiten sollten nach Ansicht der Teilnehmenden einer Ausweitung der Trainingssequenzen (Rollenspiele) zum Einüben von Kommunikationsfertigkeiten sowie einer Vertiefung der theoretischen Hintergründe zugute kommen.

5.3.3.1 *Hilfreiche Lehrinhalte*

Die teilnehmenden Richter sahen alle 15 in den Seminaren angesprochenen mediativen Verfahrenselemente als sinnvoll und nutzbringend für den richterlichen Berufsalltag an. Als ausgesprochen hilfreich bis sehr hilfreich wurden in der Evaluation folgende Elemente eingeschätzt:

- Interessen herausarbeiten,
- Spiegeln, Aktives Zuhören,
- Den Prozess strukturieren: Transparenz in Rolle und Verfahrensgestaltung,
- Parteien in die Lösungssuche einbeziehen,
- Anwalte in die Lösungssuche einbeziehen,
- Positives Umdeuten: Reframing,
- Im Einverständnis fortfahren: „Getting a yes“,
- Wechselseitiges Verständnis fördern: Perspektivenwechsel,
- (Zwischen-) Ergebnisse und Fragen visualisieren,
- Verschiedene Lösungsoptionen sammeln: Brainstorming,
- Lösungsoptionen im zweiten Schritt bewerten: Abgleich mit den Interessen der Parteien,
- Äußerer Rahmen gestalten (Sitzordnung pp.)

Im Rahmen der gerichtsbareitsübergreifenden Seminare wurde der Austausch über mögliche Unterschiede in der Einsatzfähigkeit mediativer Elemente in den einzelnen Gerichtsbarkeiten als sehr gewinnbringend erlebt. Erarbeitet wurden z.B. die unterschiedlichen Möglichkeiten und Grenzen im Rahmen des Amtsermittlungssatzes im öffentlichen Recht und des Beibringungsgrundsatzes in der Zivilgerichtsbarkeit.

Das Teilnehmerfeedback zur *hilfreich erlebten Didaktik* entsprach inhaltlich den in Abschnitt 5.3.2.3 berichteten Methoden der Seminargestaltung.

Teil 6: Projektgerichte

Im folgenden werden Projektarbeit und -entwicklung sowie die besonderen Rahmenbedingungen an den sechs Projektgerichten beschrieben. Zunächst wird jedoch ein Blick auf den Projektstand am 31.12.2004 im allgemeinen geworfen: An den Landgerichten Göttingen und Hannover, den Amtsgerichten Hildesheim und Oldenburg sowie dem Sozial- und dem Verwaltungsgericht Hannover erhielten Parteien und ihre Anwälte nach Klageerhebung als alternatives Verfahrensangebot die Möglichkeit, ihren Konflikt eigenverantwortlich und einvernehmlich im Wege der Mediation zu lösen.

Verfahrensablauf

Im Laufe des Projektes wurde die *Akquise*, d.h. die Kontaktaufnahme und Information zu Parteien und Anwälten, in zunehmendem Maße direkt von den Richtermediatoren durchgeführt. Dies hatte u.a. einen wesentlichen Vorteil: Die Verfahrensanbieter konnten den potentiellen Beteiligten das Mediationskonzept in seinen Möglichkeiten, Rollenanforderungen und "Stolpersteinen" konkreter und lebendiger vorstellen als die gesetzlichen Richter dies vermochten. Entschieden sich die Parteien nach Rechtshängigkeit der Klage für eine Mediation, wurde das gerichtliche *Verfahren gemäß § 278 Abs. 5 ZPO zum Ruhen* gebracht. Die *anwaltliche Begleitung und rechtliche Beratung der Parteien* durch einen Rechtsanwalt war Voraussetzung zur Durchführung eines gerichtsnahen Mediationsverfahrens (vgl. Mediationsordnung im Anhang). Ausgenommen waren hier Behörden: sie mussten in der Parteienrolle nicht anwaltlich vertreten sein.

Für den Fall der abschließenden Konfliktlösung durch die Mediation endete das gerichtliche Verfahren, indem die Parteien ihre Vereinbarung als gerichtlichen Vergleich abschlossen, übereinstimmende Erledigungserklärungen abgaben oder die Klage zurücknahmen. Scheiterte die Mediation, wurde das gerichtliche Verfahren wieder aufgenommen und vom gesetzlichen Richter weitergeführt (vgl. 2.1.1). Die Richtermediatoren sicherten den Mediationsparteien zu, den Inhalt der Mediationsverfahren auch im Falle einer Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens gegenüber dem gesetzlichen Richter vertraulich zu behandeln; Gerichts- und Mediationsakte wurden für jedes Verfahren getrennt geführt und verwahrt.

6.1 Gesamtvolumen der Verfahren

In dem Zeitraum vom 01.09.2002 bis zum 31.12.2004 haben sich Konfliktbeteiligte von insgesamt 1953¹ Klageverfahren für die Durchführung von Mediation entschieden. Dies stellt eine hohe Nachfrage nach gerichtsinterner Mediation (vgl. Projektziel 1) dar.

¹ Die nachfolgend dargestellten Zahlen und Quoten sind aus den Statistiken der Projektgruppe entnommen; Zeitraum 01.09.02- 31.12.04

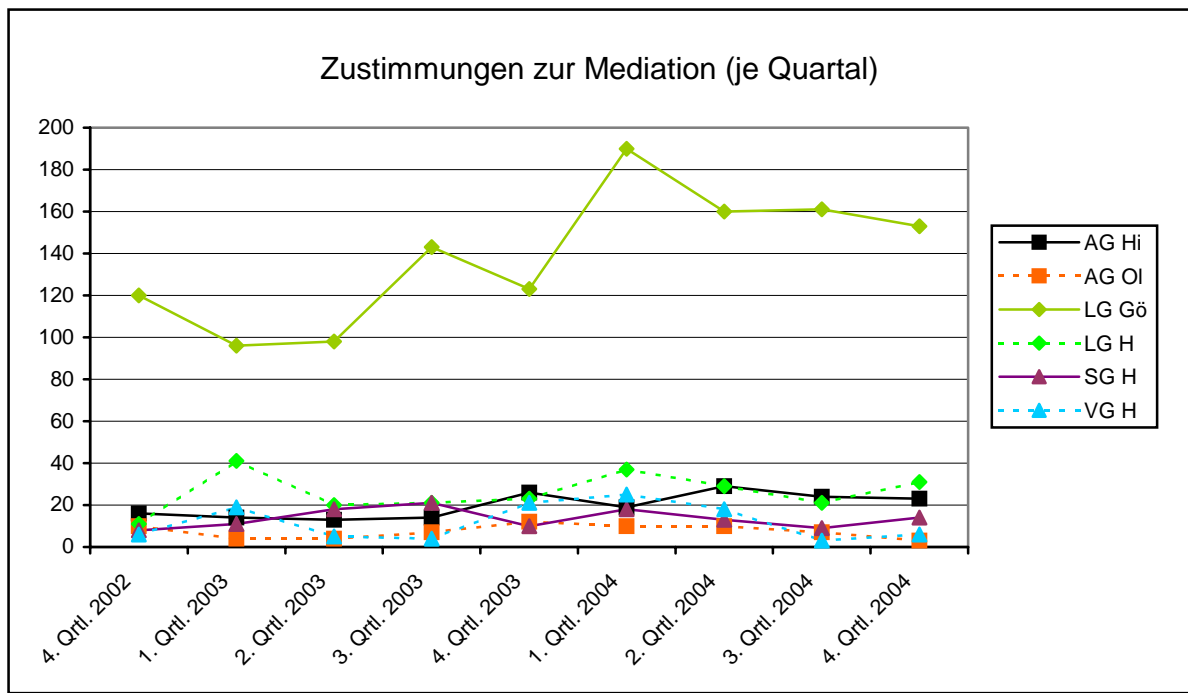


Abb. 1: Entwicklung der Einwilligungen in die Mediation – Die sechs Projektgerichte im Überblick

Die Entwicklung der Fallzahlen und der Fallzahlenniveaus ist wie aus der vorstehenden Abbildung 1 ersichtlich an den einzelnen Projektgerichten sehr unterschiedlich. Wie Abbildung 1 aufzeigt, wurde die mit Abstand höchste Nachfrage nach Mediation am Landgericht Göttingen verzeichnet (vgl. 6.4.1).

Auffällig ist, dass die Kurven aller Projektgerichte einen unruhigen Verlauf nehmen, gekennzeichnet durch monatliche Anstiege (positive Spitzen) wie Abfälle (negative Spitzen). Dies kann darauf hinweisen, dass das gerichtsinterne Mediationsangebot ein gelungenes Entrée in die Struktur der Projektgerichte verzeichnen kann, die Aufrechterhaltung und Stabilisierung seiner Inanspruchnahme aber möglicherweise von weiteren Einflussfaktoren abhängt (so z.B. von einer beständigen Ansprache der Fallmanager zur Etablierung des Verfahrensangebots in Köpfen und Arbeitsroutinen oder der Art des Verfahrensaufkommens).

6.2 Entwicklung der Erfolgsquoten (projektweit)

Die projektweite, mittlere Einigungsquote liegt bei 76,4 % (31.12.2004). Dies ist eine bemerkenswert hohe Quote in Anbetracht dessen, dass diese Fälle bei Gericht anhängig, sie bereits "verrechnet" waren und es sich vielfältig um gerichtlich aufwendige Fälle handelte. Projektweit wurden im Jahr 2004 von 878 Mediationsverfahren sogar 707 mit einer Vereinbarung beendet, dies entspricht einer Quote von 81%. Damit liegt die niedersächsische Gesamteinigungsquote sogar noch deutlich über den Projekterfahrungen im Nachbarland Holland, wo die Einigungsquote im Mittel der unterschiedlichen Gerichte bei mehr als 60 % lag (vgl. 1.2.1). Auch im dortigen Projekt waren verschiedene Gerichtsbarkeiten beteiligt. Demnach wirkt sich das Projekt im Sinne des Projektzieles 2 – Beitrag zur Änderung des Streitverhaltens in der Gesellschaft (Stärkung kooperativer Konfliktbewältigungsstrategien) – in förderlicher Weise auf die einvernehmliche gerichtliche Streiterledigung aus. Wir möchten darauf hinweisen, dass sowohl die Fallzahlen als auch die

Einigungsquoten an den sechs Projektgerichten z.T. weit auseinander liegen. Insoweit sollte eine Interpretation dieser projektweiten Statistiken mit Vorsicht erfolgen.

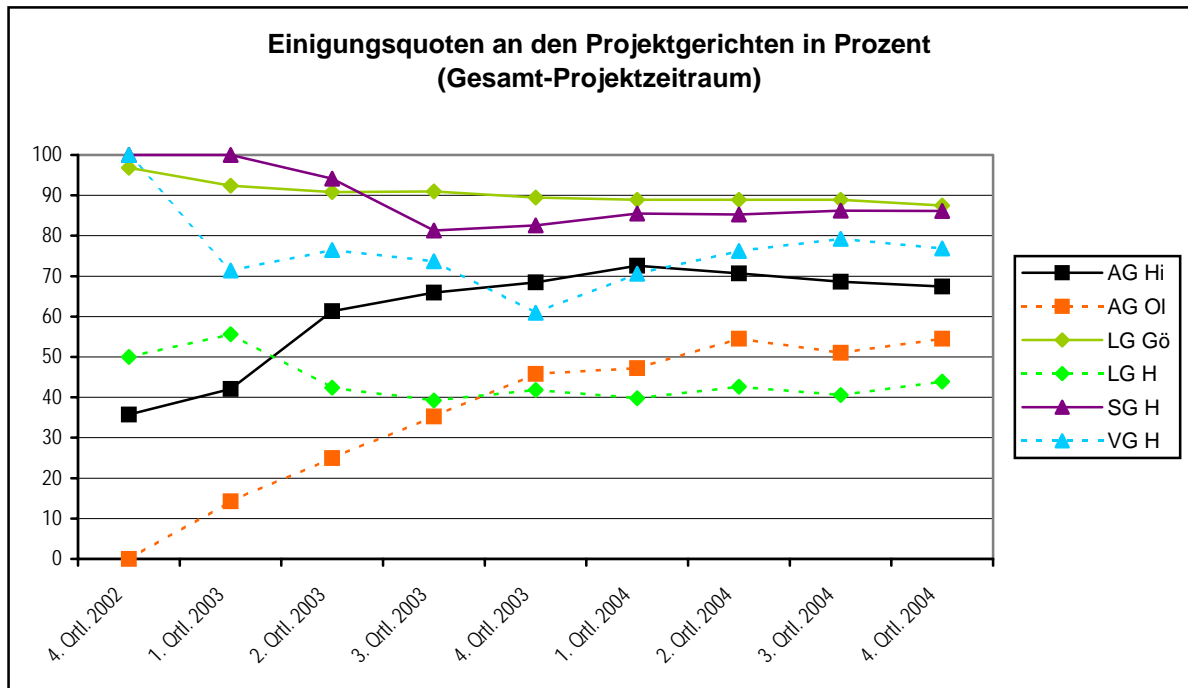


Abb. 2: Entwicklung der Einigungsquoten – Die 6 Projektgerichte im Vergleich

6.3 Projektarbeit an allen Gerichten

An allen Gerichten wurden vielfältige Aktionen zur Steigerung der Akzeptanz und Nachfrage und zur Qualitätssicherung unternommen. Dies waren zum Beispiel: Regelmäßige Teamsitzungen und Interventionen der Mediationsabteilung zur interkollegialen Supervision, zur Konzeptentwicklung und Optimierung der Abläufe, zur Klärung von Organisatorischem pp., dabei interprofessionelle Teambegleitung und interprofessioneller Input durch Diplom-Psychologen; Angebot an die gesetzlichen Richter, interessierte Anwälte und außergerichtliche Mediatoren, bei Mediationsverfahren zu hospitieren; fortlaufende Projektinformation im Haus über monatliche Newsletter per E-Mail, Richterkaffees, Vorträge auf Richterversammlungen.

Weiterhin wurde an allen Gerichten eine rege Öffentlichkeitsarbeit betrieben, und die Richtermediatoren wurden im gesamten Bundesgebiet als Referenten und Ausbilder angefragt und trugen so in erheblichem Umfang zur Erhöhung der Bekanntheit der Mediation und auch der Qualitätssicherung bei.

6.4 Gerichtsnahe Mediation an den Landgerichten

Die Rahmenbedingungen und die konkrete Ausgestaltung der Projektidee (vgl. 2.1.1) wie auch die Entwicklung von Fallzahlen und Einigungsquoten an den beiden landgerichtlichen Projektgerichten weisen große Unterschiede auf.

An den beiden Landgerichten erschien die Einbindung der Rechtsanwälte (vgl. 3.2.1.3) von besonderer Bedeutung. Aufgrund der breiten Palette landgerichtlicher Streitgegenstände wurde Mediation in vielfältigen Konfliktbereichen erprobt.

6.4.1 Landgericht Göttingen

6.4.1.1 *Besondere Rahmenbedingungen am Landgericht Göttingen*

- Landgericht mit 25 Richtern, davon 14 Richterarbeitskräfte in Zivilsachen, 2589 zivilrechtliche Klageeingängen im Jahre 2004
- Von Projektbeginn an starke Unterstützung durch die Behördenleitung (der Gerichtspräsident wurde im Rahmen des Projektes zum Richtermediator ausgebildet)
- Freistellungsumfang in Folge des Projekts: 0,5 Richterarbeitskraft; aufgrund der großen Nachfrage wurden mittlerweile – gerichtsintern im Geschäftsverteilungsplan 2004 – weitere 1,8 Richterstellen für die Durchführung von Mediationen freigestellt. Damit sind derzeit mehr als ein Viertel der Göttinger Landrichter (6 Richtermediatoren) in der Mediationsabteilung tätig, seit Ende 2003 auch die Vizepräsidentin
- Erstimplementierung durch ein Team von drei Richtermediatoren (darunter der Gerichtspräsident); freigestellt (mit 0,5 Richterarbeitskraft) wurde zunächst nur ein Richtermediator, der mit dem Rest seiner Arbeitskraft keine richterliche Tätigkeit ausübte; Unterstützung durch die Projektgruppe
- Besonderheiten in der Gestaltung des Verfahrensangebots:
 - (a) Durch die Behördenleitung vorgeschlagene Zuweisung aller nur möglichen Fälle in die Mediation, sofern nach Einschätzung des gesetzlichen Richters keine Kontraindikationen vorliegen
 - (b) Zeitliche Begrenzung der Mediationen auf in der Regel 2 bis 2,5 Stunden
 - (c) Angebot einer Vergleichsprotokollierung im direkten Anschluss an das Mediationsverfahren durch den ersuchten Richter
 - (d) Am LG Göttingen ist die Idee eines Rotationsverfahrens entstanden: Interessierte gesetzliche Richter erhalten auf Wunsch die Gelegenheit, über einen zu definierenden Zeitraum mit einem bestimmten Teil ihrer Arbeitskraft als Richtermediator in der Mediationsabteilung mitzuwirken und hernach wieder in Vollzeit in die richterliche Tätigkeit zurückzukehren. Die Mediationsaufgabe rotiert im Hause, so dass viele Richter die Tätigkeit als Richtermediator aus der Innenperspektive kennenlernen können.

6.4.1.2 *Fallzuweisung und Fallkonstellationen*

Im Unterschied zu allen anderen Projektgerichten wurde am LG Göttingen von Beginn an von einer Fallzuweisung, die sich an bestimmten, aus der Aktendurchsicht erkenntlichen Falleignungskriterien orientiert, Abstand genommen: Mit Unterstützung des Präsidenten warben die Richtermediatoren von Projektbeginn an dafür, den Beteiligten *aller* Verfahren Mediation vorzuschlagen ("Gebt uns alles!"). Dementsprechend wurden am LG Göttingen Mediationen aus der gesamten landgerichtlichen Verfahrenspalette durchgeführt.

6.4.1.3 *Zahlen*

Bis zum 31.12.2004 lag die Zustimmung der Parteien in 1244 Fällen vor. In 781 der 893 bereits abgeschlossenen Verfahren konnten die Beteiligten mit einer Mediationsvereinbarung nach Hause gehen. Das entspricht einer Quote von 87,5 %.

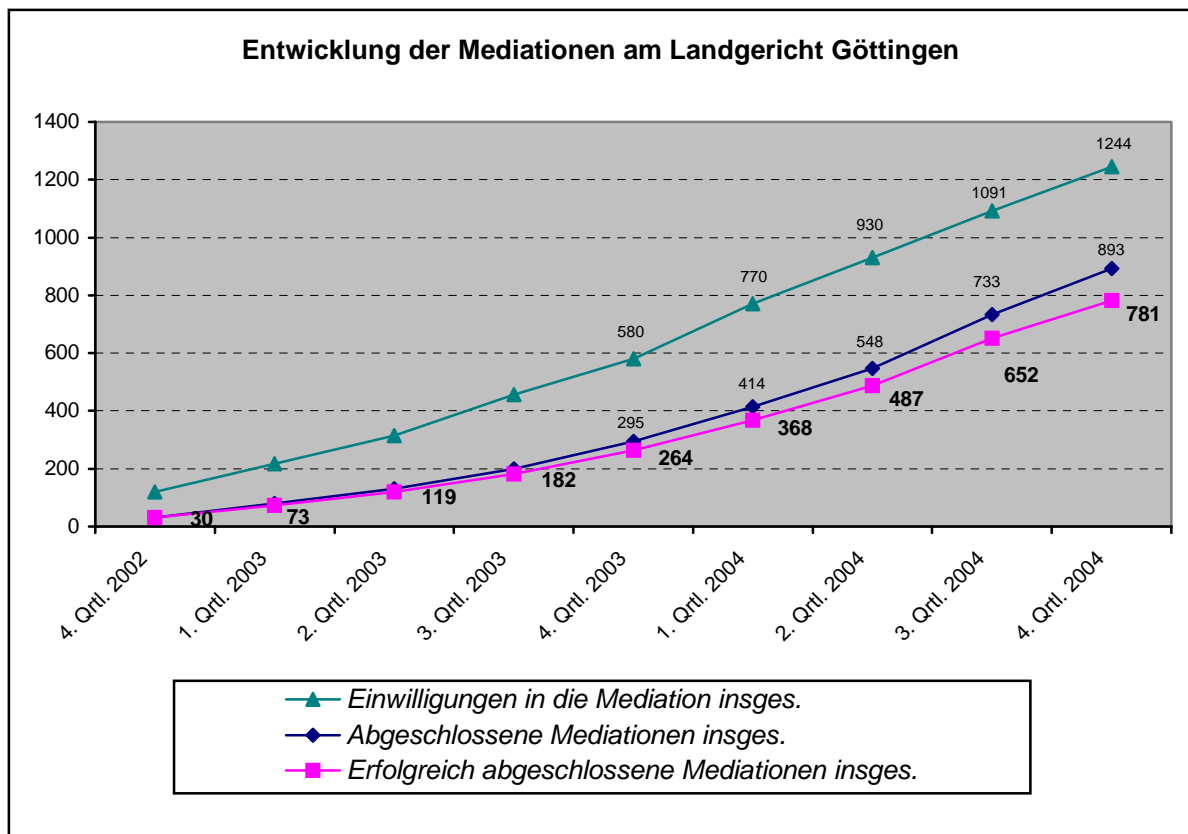


Abb. 3: Zustimmungen und abgeschlossene Mediationen am LG Göttingen

6.4.1.4 Entlastung

Im Jahre 2004 wurden am Landgericht Göttingen im Rahmen von Mediationen durchschnittlich 18 Verfahren monatlich je Richtermediatorenarbeitskraft einer einvernehmlichen Konfliktlösung zugeführt. Unseres Erachtens ist eine Vergleichbarkeit der am LG Göttingen durchgeführten Mediationsverfahren mit den Verfahren gegeben, die von gesetzlichen Richtern durch Vergleich und Urteil erledigt werden. Zum Vergleich: Landesdurchschnittlich werden von gesetzlichen Richtern – neben den weiteren von ihnen zu leistenden Verfahrenserledigungen – 6 Verfahren des "harten Kerns" (Urteile und Vergleiche) monatlich erledigt.

Da die Mediationszeit im Regelfall auf höchstens 150 Minuten (2½ Stunden – vgl., 4.4.1.1. und 4.4.2.1) beschränkt wurde, wäre bereits bei einer zu erwartenden Einigungsquote von 60 % Prozent mit einem Einsparpotenzial von 15 % hinsichtlich richterlicher Arbeitszeit zu rechnen². Bei Ermittlung dieser Werte wurde durch Prof. Dr. Spindler in der Pebbšy-analogen Datenauswertung (vgl. 2.1.4.2) ein vereinfachendes Modell zugrunde gelegt: Unterstellt wurde, dass Mediationen scheitern oder zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens führen (tatsächlich erfolgen in der Mediation auch Teileinigungen). Für gescheiterte und erfolgreiche Mediationen wurde ein einheitlicher durchschnittlicher richterlicher Zeiteinsatz in der Mediation von insgesamt 250 Minuten angesetzt (Mediationsgespräch: 150 Minuten, Vorbereitung wie z.B. Aktenstudium: 75 Minuten, Akquise, Terminierung und Protokollierung der Vereinbarung: 25 Minuten). Bei Vergleich mit dem durch Pebbšy ermittelten, durchschnittlichen Zeitaufwand richterlicher Bearbeitung von

² Vgl. Spindler, G. (2005). Abschlussbericht zur Ausweitung des Begleitforschungsprojekts "Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen". Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Effizienz Aspekte. PEBBSY-analoge Datenerhebung zur gerichtsnahen Mediation. Universität Göttingen, Lehrstuhl Prof. Dr. Spindler: unveröffentlichtes Manuskript (S. 17).

gerundet 530 Minuten errechnet sich bei einer Erfolgsquote von 80 % nach einer in der Studie dargelegten Formel, die auch den Aufwand von Richtern bei Weiterbearbeitung gescheiterter Mediationsverfahren im gerichtlichen Verfahren berücksichtigt, ein Einsparpotential von sogar 33 % der richterlichen Arbeitskraft³.

Da am Landgericht Göttingen bis zum 31.12.2004 781 Verfahren bei einer Einigungsquote in 2004 von 87,5 % erfolgreich mediiert wurden, ist für das Gericht ein erheblicher Entlastungseffekt eingetreten⁴.

6.4.2 Landgericht Hannover

6.4.2.1 Besondere Rahmenbedingungen am Landgericht Hannover

- Landgericht mit 70 Richtern, davon 47 Richterarbeitskräfte in Zivilsachen, 7661 zivilrechtliche Klageeingänge im Jahr 2004
- Von Projektbeginn an eher vorsichtige Erwartungen der Behördenleitung; Skepsis und wenig Interesse von Seiten der gesetzlichen Richterschaft
- Freistellungsumfang in Folge des Projekts: 0,5 Richterarbeitskraft
- Erstimplementation durch ein Team von drei Richtermediatoren, die parallel dazu auch als gesetzliche Richter tätig sind; eine Richtermediatorin ist mit 0,5 Richterarbeitskraft freigestellt; Unterstützung durch Projektgruppe
- Besonderheiten in der Gestaltung des Verfahrensangebots:
 - (a) Bis Januar 2004 keine zeitliche Begrenzung der Mediationen; seither zeitliche Begrenzung auf in der Regel 2,5 Stunden (Orientierungswert), Folgetermine bei Bedarf
 - (b) Vergleichsprotokollierung in der Regel im Anschluss an die Mediationssitzung oder im Rahmen eines gesonderten Termins durch den gesetzlichen Richter, in Einzelfällen auch durch den ersuchten Richter
 - (c) Juni 2004: Inhouse-Seminar für gesetzliche Richter am LG H zum Thema "Die Nutzbarmachung mediativer Elemente im richterlichen Berufsalltag"
 - (d) Seit November 2004: Ausbildung neuer Richtermediatoren zur Vergrößerung der Mediationsabteilung im Rahmen von Inhouse-Seminaren

6.4.2.2 Fälle

Die bisher am LG Hannover abgeschlossenen Mediationsverfahren bilden das gesamte Spektrum landgerichtlicher Streitgegenstände ab. Dabei hat sich die Zusammensetzung des in der Mediation behandelten Verfahrenspools über die Projektlaufzeit deutlich verändert: In den ersten anderthalb Jahren der Praxisphase betrafen noch nahezu zwei Drittel der Mediationsverfahren *Streitigkeiten auf der Ebene erhaltenswerter, sozialer Beziehungen*. In typischen *Wirtschaftskonflikten* wurde von den Fallmanagern seltener Mediation empfohlen. Gegen Ende des Projektes entfielen 56 % der Mediationen auf wirtschaftliche Konflikte.

6.4.2.3 Zahlen

Bis zum 31.12.2004 entschieden sich Parteien in 234 Verfahren für die Inanspruchnahme des Angebots von Mediation. Von diesen waren zum Stichtag 171 Verfahren abgeschlossen, 75 davon mit Erfolg. Das entspricht einer Quote von 43,9 % über den bisherigen

³ Vgl. Spindler, G. (2005). *Abschlussbericht zur Ausweitung des Begleitforschungsprojekts "Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen". Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Effizienzaspekte. PEBBSY-analoge Datenerhebung zur gerichtsnahen Mediation*. Universität Göttingen, Lehrstuhl Prof. Dr. Spindler: unveröffentlichtes Manuskript (S. 17).

⁴ Vgl. Spindler, G. (2005). *Abschlussbericht zur Ausweitung des Begleitforschungsprojekts "Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen". Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Effizienzaspekte. PEBBSY-analoge Datenerhebung zur gerichtsnahen Mediation*. Universität Göttingen, Lehrstuhl Prof. Dr. Spindler: unveröffentlichtes Manuskript (S. 17).

Projektzeitraum. Bei besonderer Betrachtung der im Jahr 2004 eingegangenen und abgeschlossenen Verfahren ist für diese Verfahren ein Anstieg der Einigungsquote auf mehr als 60 % zu verzeichnen⁵.

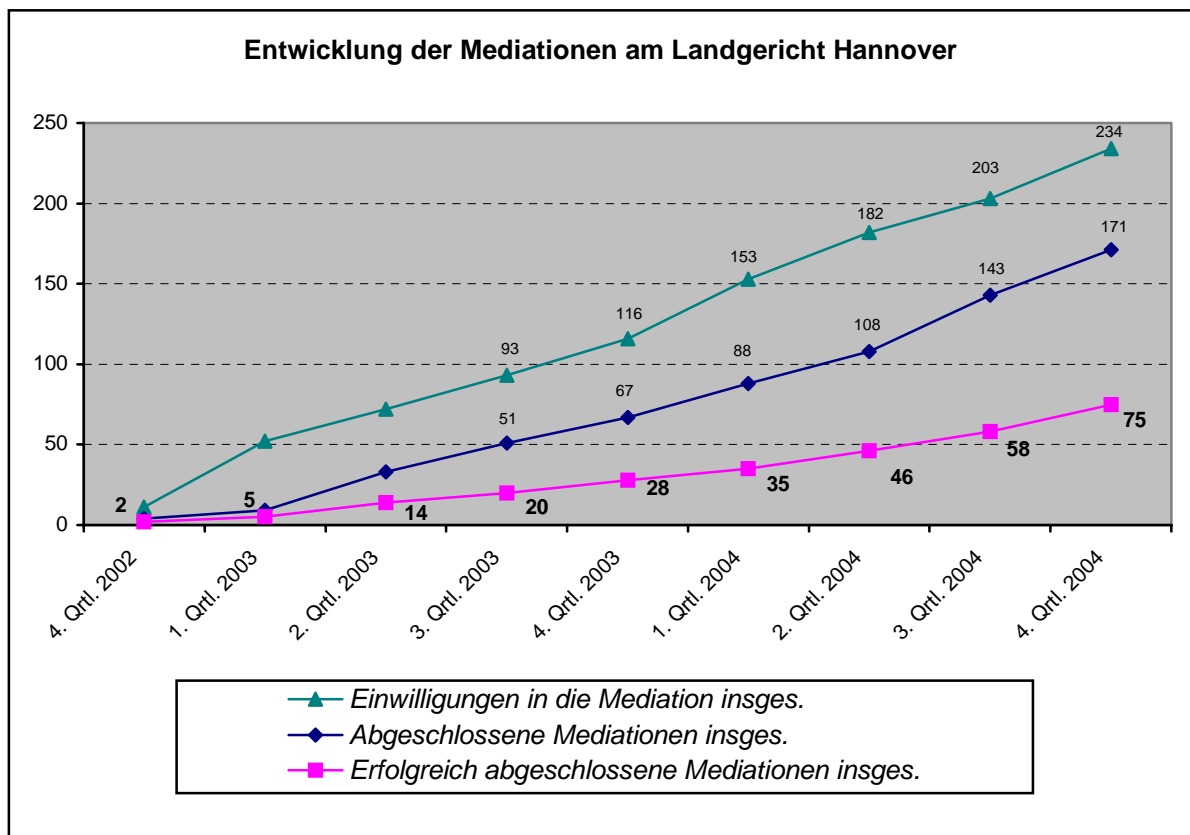


Abb. 4: Zustimmungen und abgeschlossene Mediationen am LG Hannover

6.4.2.4 Entlastung

Vom 01.01.2004 zum 31.12.2004 wurden 55 Klageverfahren mit einem Arbeitseinsatz von 0,5 richterlicher Arbeitskraft im Rahmen von 47 erfolgreichen Mediationen einer einvernehmlichen Lösung zugeführt.

Dies entspricht einer monatlichen Erledigungsziffer von über neun Verfahrenserledigungen je richterlicher Arbeitskraft (zu den landesdurchschnittlichen Zahlen hinsichtlich Urteil und Vergleich und hinsichtlich zu erwartender Effizienzsteigerungen vgl. oben 6.4.1.4.).

⁵ 2004 wurden 47 von 78 abgeschlossenen Mediationsverfahren aus 2004 erfolgreich beendet (Auskunft der Richtermediatorin am Landgericht Hannover).

6.5 Gerichtsnahe Mediation an den Amtsgerichten

Als mittlerweile tradiertes Anwendungsfeld des Mediationsgedankens gilt die Bearbeitung von Familienkonflikten. Die Familienmediation ist in Deutschland bisher noch das bekannteste Anwendungsfeld der Mediation.

6.5.1 Amtsgericht Hildesheim

6.5.1.1 Besondere Rahmenbedingungen am Amtsgericht Hildesheim

- Amtsgericht mit 20 Richtern, davon 9 Richterarbeitskräfte in Zivil- und Familiensachen, 3206 zivilrechtliche Klageeingänge sowie 1606 eingegangene Familiensachen im Jahr 2004
- Freistellungsumfang in Folge des Projekts: 0,5 Richterarbeitskraft
- Erstimplementation durch ein Team von drei Richtermediatoren, die parallel dazu auch als gesetzliche Richter tätig sind (freigestellt mit 0,33, 0,17 und 0,00 Richterarbeitskraft); Unterstützung der Mediationsabteilung durch Projektgruppe
- Zum Oktober 2004 verringerte sich das Mediatorenteam aufgrund eines erprobungsbedingten Stellenwechsels um einen Richtermediator.
- Besonderheiten in der Gestaltung des Verfahrensangebots:
 - (a) Bis Anfang 2004 keine zeitliche Begrenzung der Mediationen; seither zeitliche Begrenzung in Zivilsachen auf in der Regel 2,5 Stunden (Orientierungswert), in Familiensachen differenziert an Streitgegenständen; jeweils Folgetermine bei Bedarf
 - (b) Vergleichsprotokollierung in der Regel im Anschluss an die Mediationssitzung oder im Rahmen eines gesonderten Termins durch den gesetzlichen Richter

6.5.1.2 Vernetzung der Professionen im Familienkonflikt

Im Rahmen der Familienmediation am Amtsgericht Hildesheim haben Projektgruppe und Mediatorenteam eine Veranstaltungsreihe zur Vernetzung der zum Familienkonflikt arbeitenden Professionen und Institutionen angeregt und einen interprofessionellen Diskurs in der regionalen Fachgemeinde angeregt, der auch über das Projektende hinaus fortgeführt werden wird. Als Berufsgruppen sind beteiligt die Familienrichter, Rechtsanwälte, Jugendämter, Beratungsstellen, Gutachter, Verfahrenspfleger und Mediatoren. Als Auftakt fand im November 2004 am Amtsgericht Hildesheim eine interprofessionelle Austausch- und Informationsveranstaltung der Mediationsabteilung statt. In einer zweiten Veranstaltung wurden die o.g. Berufsgruppen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk Hildesheim zu einer Vortragsveranstaltung nach Hildesheim eingeladen, Thema: "Zusammenarbeiten im Familienkonflikt: Kooperative und effiziente Lösungswege bei Trennung/Scheidung durch Vernetzung der Professionen – 12 Jahre Praxiserfahrungen mit dem Cochemer Modell".

Die Veranstaltungen setzen auf der Ebene des Expertensystems an, d.h. bei den Fachleuten, die mit unterschiedlichen Rollenaufträgen oft "nebeneinander her" arbeiten. Aus Projektsicht ist dabei die Frage zu klären, inwieweit auch die im Familiengericht anhängigen Mediationsaufträge noch hilfreicher bearbeitet werden könnten, wenn die Schnittstellen zu anderen wesentlichen Hilfsangeboten (so z.B. zu Beratungsstellen, Jugendämtern oder Rechtsanwälten) klarer und kooperationsorientierter definiert würden. Dies entspräche einer Einbettung der familiären Konfliktbearbeitungsprozesse in die Strukturen eines interprofessionellen *Case-Managements*.

6.5.1.3 Fälle

Am Amtsgericht Hildesheim bewegen die Beteiligten in vier Fünftel der Mediationsverfahren Konflikte auf der Ebene erhaltenswerter sozialer Beziehungen. So gelangten neben Familiensachen (45 % der Fälle) zwar auch viele Zivilsachen (55 %) in die Mediation. Zwei Drittel der Zivilsachen aber behandeln ebenfalls Streitigkeiten mit besonderem Beziehungsfokus, so z.B. Konflikte in Erbangelegenheiten, in Mietverhältnissen, unter Nachbarn usw.

6.5.1.4 Zahlen

Am Amtsgericht Hildesheim entschieden sich vom 01.09.2002 bis zum 31.12.2004 Prozessparteien von 178 Verfahren für eine Mediation.

In 93 der inzwischen 138 abgeschlossenen Mediationsverfahren gelang den Parteien eine teilweise oder gänzliche Lösung ihres Konflikts. Die Einigungsquote liegt damit bei 67,4 %.

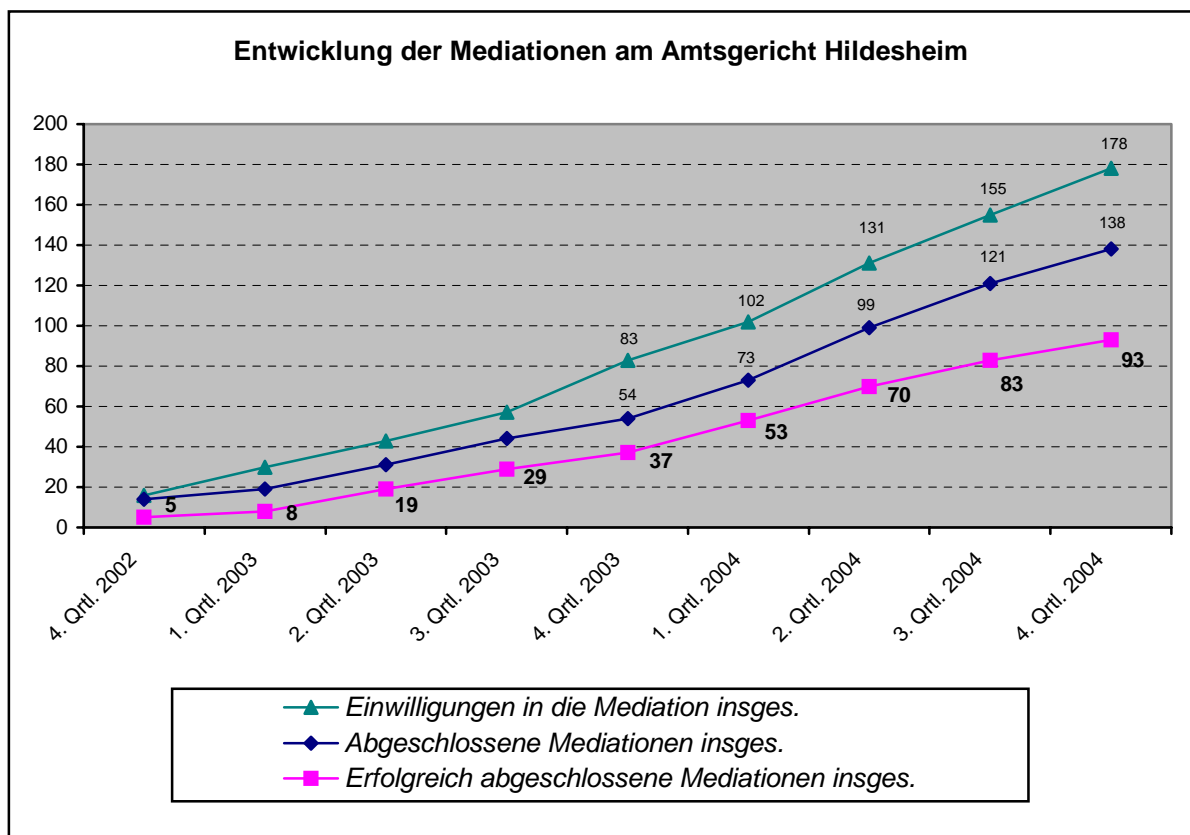


Abb. 5: Einwilligung und abgeschlossene Mediationen am AG Hildesheim

6.5.1.5 Entlastung

Eine genauere Betrachtung der Entlastungseffekte durch das Angebot von Mediation an den Amtsgerichten kann wegen der unterschiedlichen Komplexität der in Mediationsverfahren erzielten Konfliktlösungen zu denjenigen der durch Urteil oder Vergleich erzielten Verfahrensbeendigungen derzeit nicht abgegeben werden. Inhaltlich differenzierteren Aufschluss könnten die Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Forschung ergeben, welche den Pebb§y⁶-Zahlen gegenübergestellt werden könnten.

⁶ s.o. Fn. 29

6.5.2 Amtsgericht Oldenburg

6.5.2.1 *Besondere Rahmenbedingungen am Amtsgericht Oldenburg*

- Amtsgericht mit 21 Richtern, davon 9 Richterarbeitskräfte in Zivil- und Familiensachen, 3843 eingegangene zivilrechtliche Klageverfahren und 1663 eingegangene Familiensachen im Jahre 2004
- Große räumliche Entfernung zur Projektzentrale bzw. den anderen Projektgerichten, die Teamarbeit kaum ermöglicht
- Von Projektbeginn an eher vorsichtige Erwartungen der Behördenleitung; Skepsis und wenig Interesse aus der Richterschaft
- Freistellungsumfang in Folge des Projekts: 0,5 Richterarbeitskraft
- Erstimplentation durch nur einen Richtermediator, der parallel dazu auch als gesetzlicher Richter tätig ist (freigestellt für die Mediation mit 0,5 Richterarbeitskraft); Unterstützung durch Projektgruppe
- Besonderheiten in der Gestaltung des Verfahrensangebots:
 - (a) Bis Januar 2004 keine zeitliche Begrenzung der Mediationen; seither zeitliche Begrenzung in Zivilsachen auf in der Regel 2,5 Stunden, in Familiensachen in Orientierung der durch Pebb§y ermittelten durchschnittlichen richterlichen Bearbeitungszeiten; jeweils Folgetermine bei Bedarf
 - (b) Vergleichsprotokollierung in der Regel im Anschluss an die Mediationssitzung oder im Rahmen eines gesonderten Termins durch den gesetzlichen Richter

6.5.2.2. *Fälle*

Die Mediationsverfahren am Amtsgericht Oldenburg decken die gesamte Palette amtsgerichtlicher Verfahren ab. Im Verhältnis setzt sich das Fallvolumen zusammen aus einem Drittel Familiensachen und zwei Dritteln Zivilsachen. Von den Zivilsachen behandelt die überwiegende Mehrzahl ebenfalls Streitigkeiten mit besonderem Beziehungsfokus, so z.B. Konflikte in Erbangelegenheiten, in Mietverhältnissen, unter Nachbarn usw. Es hat den Anschein, dass es sich häufig um sehr tief zerstrittene Parteien handelt. Insgesamt ist ein deutlicher Schwerpunkt von Streitigkeiten auf der Ebene erhaltenswerter, sozialer Beziehungen festzustellen.

6.5.2.3 *Zahlen*

Seit Beginn der Praxisphase am 01.09.2002 bis zum 31.12.2004 entschlossen sich die Parteien von 68 Gerichtsverfahren zur Durchführung einer Mediation. Abgeschlossen wurden 55 Verfahren, davon gelang in 30 Verfahren eine Vereinbarung. Die Einigungsquote beim Amtsgericht Oldenburg beträgt 54,5 %.

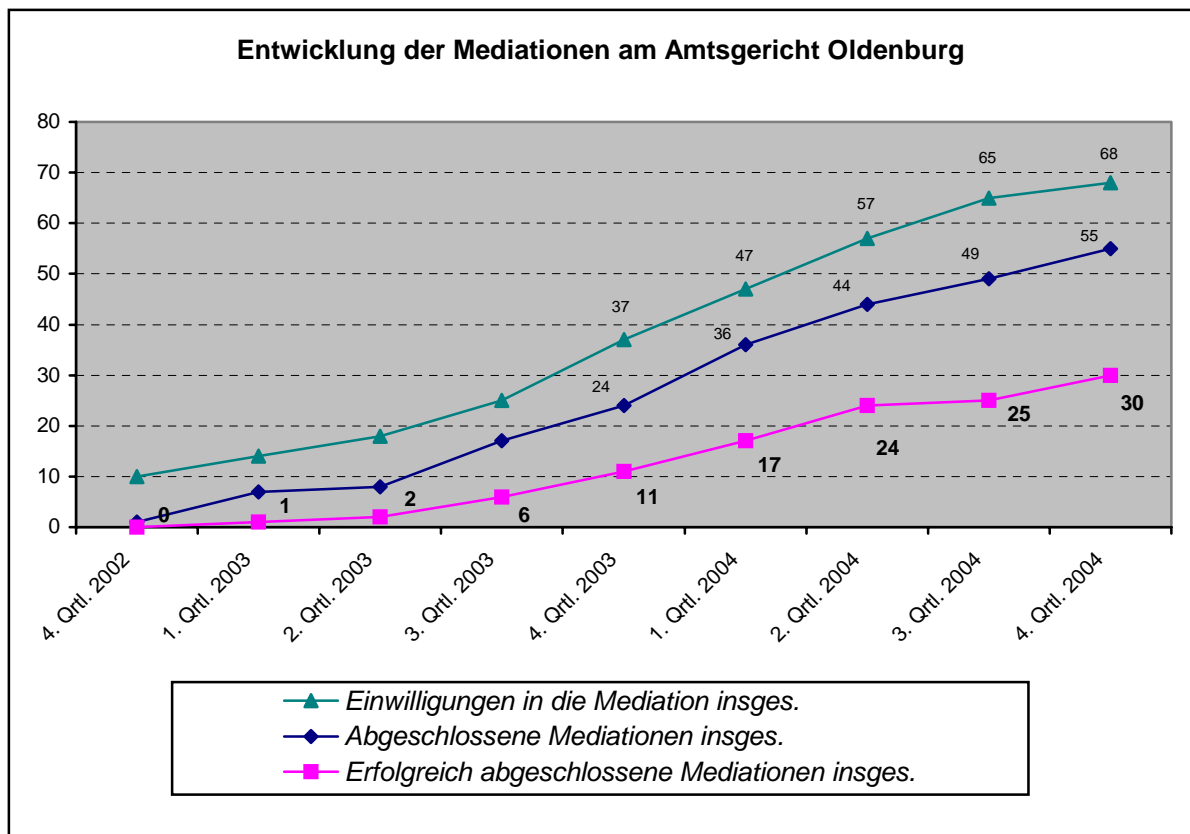


Abb. 6: Zustimmungen und abgeschlossene Mediationen am AG Oldenburg

6.5.2.4 Entlastung

Siehe Ausführungen zu 6.5.1.5.

6.6 Gerichtsnahe Mediation an den öffentlich-rechtlichen Gerichten

6.6.1 Besondere Rahmenbedingungen im öffentlichen Recht

- *Besondere Startsituation:* Abgesehen von Mediationen in großen Bauplanungsverfahren (Flughäfen, Umgehungsstraßen) war Mediation im öffentlichen Recht zu Beginn des Projektes noch nicht so bekannt und akzeptiert wie zum Beispiel im Familienrecht. Durch die zahlreichen Aktivitäten des Projektes wurde ein wesentlicher Beitrag zur Etablierung der Mediation auch im öffentlichen Recht geleistet.
- *Ministerbriefe und Informationsveranstaltungen:* In der Projektarbeit hervorzuheben sind die zahlreichen Briefe, die der ehemalige Justizminister an seine Amtskollegen, Behörden und Verbände mit der Bitte um Unterstützung des Projekts und entsprechender Information der nachgeordneten Behörden geschrieben hat. Dadurch wurde den Richtermediatoren für vielfältige Informationsveranstaltungen in Behörden, Sozialversicherungsträgern und bei Verbänden die Tür geöffnet, so dass über das Projekt und die Mediation im öffentlichen Recht informiert werden konnte und so die Bereitschaft zur Teilnahme der Behörden an Mediationen erreicht werden konnte.
- *Vorbehalt des Gesetzes:* Der Mediation im öffentlichen Recht stehen immer wieder besondere Bedenken gegenüber. Sowohl auf den Informationsveranstaltungen als auch auf Tagungen oder in der Literatur werden dahingehend Bedenken geäußert, der

Vorbehalt des Gesetzes stehe einem Mediationsverfahren im öffentlichen Recht entgegen. Bei einer eigenständigen, eigenverantwortlichen Konfliktlösung der Parteien im Rahmen des Mediationsverfahrens werde möglicherweise ein rechtswidriger Zustand geschaffen. Besonders kritisch wird daher die Frage betrachtet, in welchem Verhältnis die Mediation zum gesetzten Recht steht. Es wurde darauf sowohl in Aufsatzform ("Gerichtsnaher Mediation im öffentlichen Recht", SGB 2003, S. 266 ff) als auch auf Tagungen und zahlreichen Informationsveranstaltungen reagiert und von den Erfahrungen der Richtermediatoren am Verwaltungs- und Sozialgericht berichtet. Im Rahmen der durchgeführten Mediationen ist es ein ureigenes Interesse der Behörden, rechtmäßig zu handeln. Durch die besondere Kommunikationsstruktur des Mediationsverfahrens zeigen die Beteiligten für diese Verpflichtung der Behörden in der Regel großes Verständnis.

- *Ausbildung:* Bei der öffentlich-rechtlichen Mediation ist der im Rahmen der Richtermediatorenausbildung absolvierte *Ausbildungsabschnitt:* "Die Rolle des Rechts und der Anwälte in der Mediation" von besonderem Nutzen. Aus Kontakten mit anderen Mediatoren auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts wurde bekannt, dass die Bearbeitung der rechtlichen Situation in der Mediation häufig schwer fällt, während die Richtermediatoren unseres Projektes über gute Erfolge (Vereinbarungen in Übereinstimmung mit dem Recht) nach der Erörterung des Rechts berichten. Die Berücksichtigung des Rechts in der öffentlich-rechtlichen Mediation spielt also eine grundsätzlich andere Rolle als im zivilrechtlichen Rahmen.
- Mit Blick auf die *Qualitätssicherung* veranstaltete das Projekt im November 2003 in Hannover eine zweitägige bundesweite Tagung für Richtermediatoren des öffentlichen Rechts. Die sehr positive Resonanz und Rückmeldung auf die Tagung führte zu einer Fortsetzung der Tagung in Berlin im Jahr 2004. Für 2005 haben die Kollegen der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit die Organisation der Tagung übernommen. Es ist also auch zukünftig ein bundesweiter, reger Austausch mit den Richtermediatoren aus dem öffentlichen Recht zu erwarten.
- Die Projektgruppe organisierte für die Kollegen des Verwaltungs- und des Sozialgerichts Hannover im Sommer 2004 ein Seminar mit dem Titel "*Mediative Elemente im richterlichen Berufsalltag*".
- *Austausch- und Vortragsveranstaltungen:* Prof. Dr. Zilleßen sprach im Oktober 2004 vor ca. 70 Teilnehmern im Verwaltungsgericht Hannover über die Einbindung der Mediation in das öffentliche Verwaltungsverfahren und auch in die politische Praxis. Es schloss sich eine rege Diskussion an. Rechtsanwältin und Präsidentin des DAV Kilger sprach im Oktober 2004 im Studieninstitut Hannover vor ebenfalls ca. 70 Teilnehmern über Eignung, Chancen und Aussichten der Mediation im Sozialversicherungsrecht und in der Sozialgerichtsbarkeit, wobei sich auch hier eine rege Diskussion anschloss.
- *Besondere Falleignung:* Die Entwicklung des öffentlichen Rechts ist von einer Bewegung weg von hierarchischen Entscheidungen hin zu *konsensualen Lösungen* als Kennzeichen einer Bürgergesellschaft gekennzeichnet. Kommt es jedoch nicht zu den gewünschten vertraglichen Einigungen, z.B. über die Höhe der Vergütung für bestimmte Leistungen, bedarf es gleichwohl verbindlicher Entscheidungen, die in der Regel *Schiedsstellen* übertragen sind. Findet deren Spruch keine Akzeptanz, unterliegt dieser der Rechtmäßigkeitskontrolle der Verwaltungsgerichte (so z. B. Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII, Schiedsstelle nach § 80 SGB XII; Vereinbarungen nach § 78b ff. SGB VIII, Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII; Vereinbarungen nach § 14 NretdDG, Schiedsstelle nach § 18 NretdDG). Die Beschränkung auf die Rechtmäßigkeitskontrolle bedeutet jedoch, dass das Gericht nicht befugt ist, die Höhe der Vergütung selbst festzusetzen. Die Sicherheit der Höhe der Vergütung ist jedoch sowohl für die privaten Anbieter wie die öffentlichen Kostenträger von hoher, teilweise existentieller Bedeutung. Ein Mediationsverfahren kann in dieser Konstellation in hohem Maße den Bedürfnissen der Verfahrensbeteiligten entsprechen. Derartige Konstellationen finden sich auch im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit. Die Schiedsstellen zum Beispiel der gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 76 SGB XI sind in Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Charakter den amtierenden Landesschiedsämtern und Schiedsstellen in der gesetzlichen

Krankenversicherung (§§ 89, 114 SGB V) und in der Sozial- und Jugendhilfe nachgebildet.

- *Mediative Elemente und Amtsermittlungsgrundsatz:* Aufgrund des zugrundeliegenden Amtsermittlungsgrundsatzes ist die Anwendung mediativer Elemente im öffentlichen Recht – besonders *in mündlichen Verhandlungen* und *Erörterungsterminen* – besonders gut geeignet, mit den Beteiligten umzugehen und auf eine konsensuale Lösung hinzuwirken.
- *Besondere Entlastung:* Hervorzuheben ist, dass die Mediationsvereinbarungen häufig Regeln für das zukünftige Zusammenarbeiten enthalten, um reibungslose Verwaltungsabläufe zu erreichen und Gerichtsverfahren zu vermeiden. Darüber hinaus werden nach Angaben der Beteiligten bei Erledigung von Klageverfahren im Rahmen der Mediationen auch viele vorgerichtliche Konflikte "miterledigt".

6.6.2 Sozialgericht Hannover

6.6.2.1 *Besondere Rahmenbedingungen am Sozialgericht Hannover*

- Sozialgericht mit 22 Richtern, 7125 eingegangene Klageverfahren im Jahr 2004
- Unterstützung durch die Behördenleitung (Direktor SG Carl-Dietrich Ebmeyer ist seit 24.06.2003 Vorsitzender des Vereins Konsens e.V.), weitgehende Offenheit seitens der gesetzlichen Richterschaft
- Freistellungsumfang aufgrund des Projekts: 0,5 Richterarbeitskraft
- Erstimplentation durch einen Richtermediator, der parallel dazu auch als gesetzlicher Richter tätig ist (freigestellt für die Mediation mit 0,5 Richterarbeitskraft), Unterstützung durch die Projektgruppe
- Mit der Mediation am Sozialgericht Hannover wird zum ersten Mal Mediation im sozialversicherungsrechtlichen Bereich erprobt. Aufgrund dieser Pionierrolle galt und gilt es in besonderem Maße, den Austausch mit mediationsinteressierten Kollegen der Sozialgerichtsbarkeit zu fördern, um die Mediation zu erproben und Qualitätsstandards zu entwickeln und zu fördern
- Besonderheiten in der Gestaltung des Verfahrensangebots:
 - (a) In der Regel keine zeitliche Begrenzung der Mediationen
 - (b) Vergleichsprotokollierung im gesonderten Termin beim gesetzlichen Richter möglich, wurde jedoch nicht in Anspruch genommen

6.6.2.2 *Fälle*

Eine besonders gute Mediationsnachfrage besteht im Krankenversicherungs- (48 %) und Unfallversicherungsrecht (28 %) sowie bei Erstattungsstreitigkeiten zwischen Krankenkassen und Unfallversicherungsträgern (11 %). Dabei hat die Mediation wiederum im Vertragsleistungsrecht (z.B. zwischen Krankenkassen und ihren Leistungserbringern) herausragende Erfolge vorzuweisen. Besonders hervorzuheben ist ein Mediationsverfahren zwischen Krankenkassen und deren Verbänden sowie Pflegediensten und deren Verbänden, mit dem die Grundlage für die Erledigung von 1.000 Klageverfahren und 109 vorgerichtlichen Schiedsverfahren gelegt wurde. In diesem Verfahren wurde eine Vergütungsvereinbarung getroffen, die eine Beitrittsklausel auch für nicht direkt am Mediationsverfahren Beteiligte enthält. Das Ergebnis der Mediation ist in der Folgezeit bei ähnlichen Konflikten von Richtern im Saarland und Thüringen in die dortigen Gerichtsverfahren eingeführt und Gegenstand der Klageverfahren geworden.

Mediationsverfahren wurden aber auch im Leistungs-, Reha- und auch Beitragsrecht mit Erfolg durchgeführt. Nach Auskunft des Richtermediators und von Fallmanagern gelangen häufig die für die gesetzlichen Richter eher arbeitsaufwendigeren Verfahren in die Mediation.

6.6.2.3 Zahlen

Vom 01.09.2002 bis 31.12.2004 entschlossen sich die Parteien von 122 Klageverfahren für die Durchführung von Mediation. In diesem Zeitraum wurden 101 Mediationsverfahren abgeschlossen. Die Quote der Mediationseinigungen ist sehr gut und liegt bei 86,1 %.

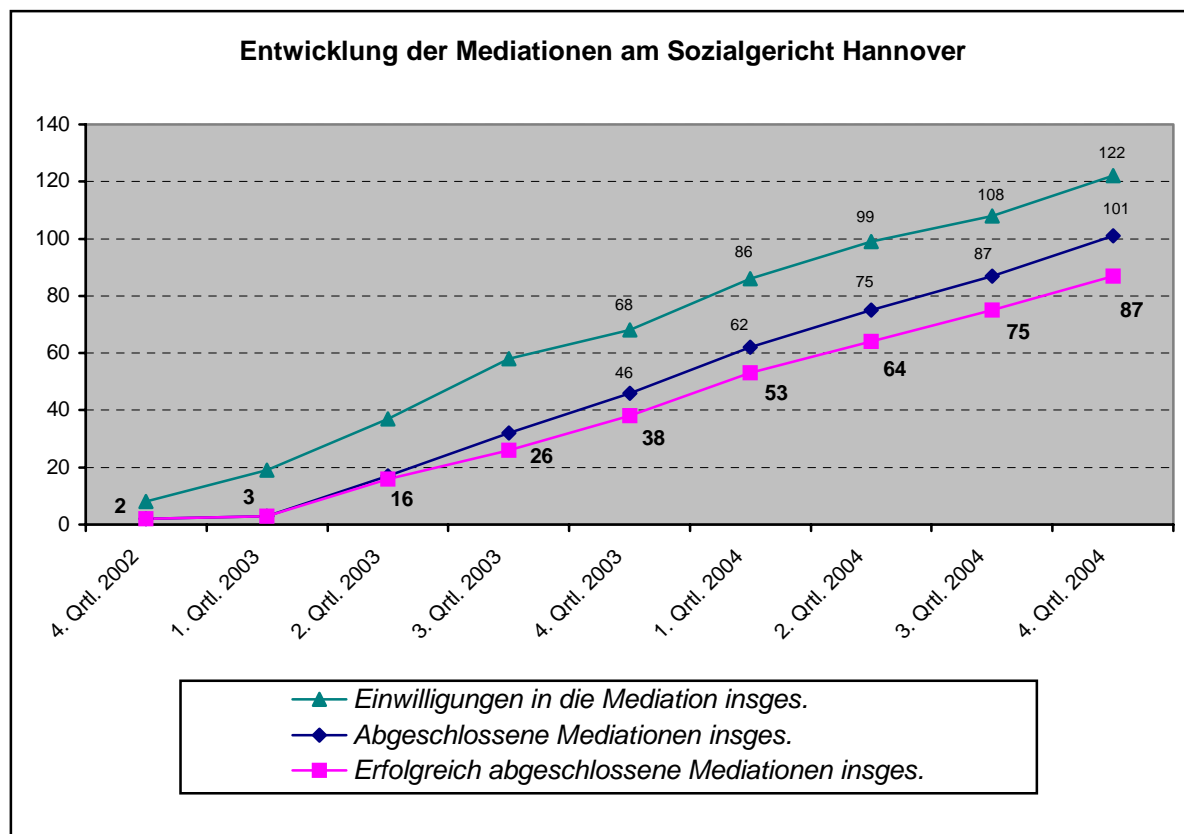


Abb.7: Zustimmungen und abgeschlossene Mediationen am SG Hannover

6.6.2.4 Entlastung

Hingewiesen werden soll hier auf die bereits oben beschriebene besondere Eignung von Vertragsleistungsstreitigkeiten und die oben unter 6.6.1 beschriebenen Verfahren: Im Rahmen von Mediationsverfahren ist es wiederholt gelungen, Streitigkeiten auf Metaebene einer Regelung zuzuführen, die in einer Vielzahl einzelner rechtshängiger Verfahren Anwendung finden können und so zu deren Erledigung führen. Wie oben beschrieben, wurden durch ein Mediationsverfahren im Jahre 2003 1.000 sozialgerichtliche Verfahren und über 100 schiedsgerichtliche Verfahren einer Erledigung zugeführt, die Entlastungswirkung liegt auf der Hand. Hervorzuheben ist ein weiteres Mediationsverfahren aus dem Vertragsleistungsrecht, wodurch bereits in der Vorbereitungsphase 59 Klageverfahren erledigt wurden.

In der Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 wurden mit einem Arbeitseinsatz von 0,5 richterlicher Arbeitskraft 46 Mediationsverfahren erfolgreich abgeschlossen. Mit diesen Mediationsverfahren wurden 106 Klageverfahren erledigt. Dies entspricht einer monatlichen Erledigungsziffer von knapp 18 Verfahren je richterlicher Arbeitskraft. Unseres Erachtens ist eine Vergleichbarkeit der Mediationsverfahren am Sozialgericht mit den Verfahren, die von dem gesetzlichen Richter durch Vergleich, Gerichtsbescheid und Urteil erledigt werden, gegeben. Im Landesdurchschnitt werden 9,45 Verfahrenserledigungen des sogenannten

“harten sozialgerichtlichen Kerns” (Urteile, Gerichtsbescheide und Vergleiche) monatsdurchschnittlich von den Sozialrichtern bewirkt.

Damit werden in der Mediation fast doppelt so viele Klageverfahren des “harten sozialgerichtlichen Kerns” erledigt wie durch eine richterliche Arbeitskraft. Dies bedeutet eine erhebliche Entlastung.

Weitere Schlussfolgerungen über die Entlastungseffekte können die Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Begleitforschung ergeben.

6.6.3 Verwaltungsgericht Hannover

6.6.3.1 *Besondere Rahmenbedingungen am Verwaltungsgericht Hannover*

- Verwaltungsgericht mit 37 Richtern, 4705 eingegangene Klageverfahren im Jahr 2004
- Freistellungsumfang in Folge des Projekts: 0,5 Richterarbeitskraft
- Erstimplementation durch zwei Richtermediatoren, die parallel dazu auch als gesetzliche Richter tätig sind (freigestellt für die Mediation mit 0,40 und 0,10 Richterarbeitskraft). Unerstützung durch die Projektgruppe
- Besonderheiten in der Gestaltung des Verfahrensangebots:
 - (a) Keine zeitliche Begrenzung der Mediationen
 - (b) Ausschließlich außergerichtliche Einigungen, das Angebot einer Vergleichsprotokollierung wurde nicht in Anspruch genommen

6.6.3.2 *Fälle*

Die Nachfrage nach dem Mediationsverfahren zieht sich durch nahezu alle Rechtsgebiete und Kammern, wobei eine besondere Nachfrage im Baurecht (20 %), Sozialhilferecht (49 %) und Beamtenrecht (9 %) besteht. Aber auch in den Gebieten wie dem Wasserrecht, Abfallbeseitigungsrecht, Gaststättenrecht, Gewerberecht, Immissionsschutzrecht und in vielen Bereichen mehr werden Mediationen durchgeführt. Eine besondere Rolle spielen dabei in allen Rechtsgebieten die “Nachbarschaftsstreitigkeiten” sowie sonstige Dauerbeziehungen. Mehrfach werden Streitigkeiten um Pflegesätze in der Sozialhilfe in der Mediation bearbeitet. Dabei werden in vielen der Mediationsverfahren mehrere Klageverfahren zusammengefasst.

Nach Angabe der Richtermediatoren gelangen eher die für das Gericht aufgrund rechtlicher und tatsächlicher Problemstellungen arbeitszeitaufwendigeren Verfahren in die Mediation. Als “Einzelverfahren” sind im Verwaltungsrecht besonders die Mediationen auffallend, in denen ein Urteil den Beteiligten “Steine statt Brot” bietet. In einigen Verfahren ist dies offensichtlich, in anderen erweitert sich der Sachverhalt dahingehend, dass sich herausstellt, dass das Urteil den eigentlichen Streit nicht bereinigt oder erledigt hätte.

Gerade die Verfahren, in denen erkennbar ist, dass die Beteiligten durch ein Urteil nur “Steine statt Brot” erhalten, sind wohl der Grund dafür, dass gerade einzelne Verwaltungsrichter (mehr als Zivilrichter) es in die Hand nehmen und an ihren Gerichten Mediation aus eigenem Antrieb etablieren (VG Freiburg, so auch der Ursprung am VG Berlin und VG Sigmaringen, VG Braunschweig).

6.6.3.3 *Zahlen*

Vom 01.09.2002 bis 31.12.2004 entschlossen sich die Parteien von 107 Klageverfahren für die Durchführung der Mediation. In diesem Zeitraum wurden 52 Mediationsverfahren abgeschlossen. Die Quote der Mediationseinigungen liegt bei 76,9 %.

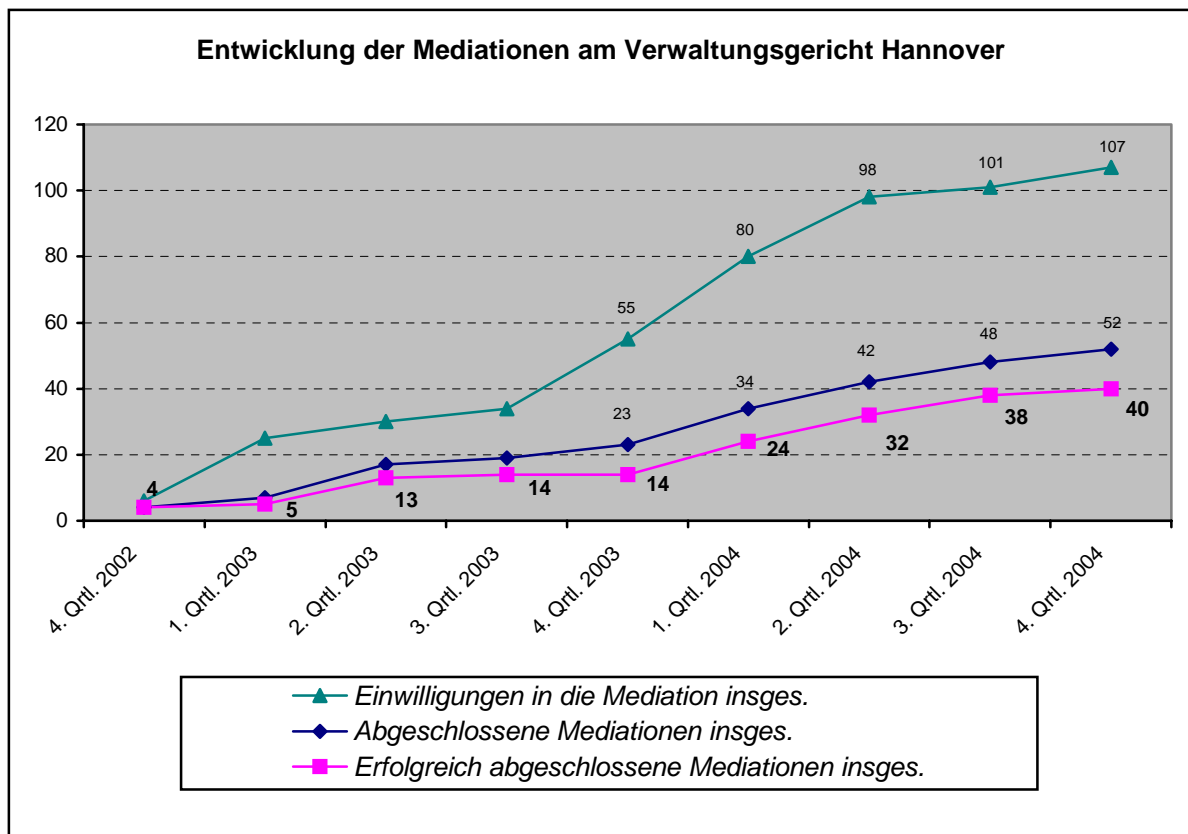


Abb.8: Zustimmungen und abgeschlossene Mediationen am VG Hannover

6.6.3.4 Entlastung

In der Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 wurden 27 Klageverfahren mit einem Arbeitseinsatz von 0,5 richterlicher Arbeitskraft im Rahmen von Mediationen einer einvernehmlichen Regelung zugeführt. Dies entspricht einer monatlichen Erledigungsziffer von vier bis fünf Verfahren je richterlicher Arbeitskraft. Unseres Erachtens ist eine Vergleichbarkeit der am VG Hannover durchgeführten Mediationsverfahren mit den Verfahren, die von dem gesetzlichen Richter durch Vergleich, Gerichtsbescheid und Urteil erledigt werden, gegeben. Im Landesdurchschnitt werden 5,45 Verfahrenserledigungen des sogenannten "harten verwaltungsrichterlichen Kerns" (Urteile, Gerichtsbescheide, Vergleiche) monatsdurchschnittlich von den Verwaltungsrichtern bewirkt. Im VG Hannover wurden im Jahr 2004 vier bis fünf Verfahren des sogenannten "harten verwaltungsgerichtlichen Kerns" (Urteile, Gerichtsbescheide und Vergleiche) monatsdurchschnittlich je Richter erledigt.

Wie bereits oben (6.6.1) erläutert, hat sich im Laufe des Projektes herausgestellt, dass im Verwaltungsgericht besonders die Konstellationen den Weg in die Mediation finden, bei denen mehrere Klageverfahren zu einer Mediation zusammengefasst werden können. Ebenso werden häufig Streitigkeiten in Dauerbeziehungen gelöst. Wir gehen daher von einer Entlastung für das VG Hannover aus.

Weitere Schlussfolgerungen über die Entlastungseffekte können die Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Begleitforschung ergeben.

Teil 7:

Folgerungen aus den Erfahrungen mit der Implementation von Mediation an den Gerichten

7.1 Folgerungen bezogen auf alle Gerichte

7.1.1 Kostentlastung von Gerichten und Parteien

Für Landgerichte und die Gerichte der öffentlichen Gerichtsbarkeiten kann ein geringerer Zeitaufwand von Richtermediatoren bei Bearbeitung von Verfahren in der Mediation als für Richter bei richterlicher Bearbeitung von vergleichbaren Verfahren prognostiziert werden.

Diese Aussage beruht hinsichtlich Mediation an den Landgerichten auf den Einschätzungen der dort tätigen Richtermediatoren selbst und den Ergebnissen der Pebb\$y-analogen Datenauswertung durch Prof. Dr. Spindler³² (vgl. 7.2.6, 7.4.2.5).

Die Richtermediatoren an den Gerichten der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten schätzen ihren Arbeitsaufwand in der Mediation niedriger ein als er im gerichtlichen Verfahren gewesen wäre, wobei nach ihrer Einschätzung gerade Verfahren, die im Gerichtsverfahren einen vergleichsweise hohen Arbeitsaufwand erfordern, in die Mediation gelangen (vgl. 4.6.2.3, 4.6.3.3).

Schwieriger gestaltet sich die Einschätzung einer möglichen, auf Mediation beruhenden Kostentlastung für die Amtsgerichte (vgl. 6.5.2, 6.6.2, 7.3.5.1).

An Mediationen beteiligte Parteien gehen nach den Trendmeldungen der Begleitforschung zu einem Anteil von 67 % davon aus, dass ihnen bei Durchführung des Gerichtsverfahrens höhere Kosten entstanden wären.

7.1.2 Leitungsebene der Projektgerichte

Präsidenten und Direktoren der Projektgerichte spielen in ihrer Haltung hinsichtlich eines Mediationsangebots im jeweiligen Gericht nach den gewonnenen Erfahrungen eine herausragende Rolle. Sind sie von der Sinnhaftigkeit eines Angebots von Mediation an ihrem Gericht überzeugt, identifizieren sie sich mit dem Angebot. Können sie schließlich diese Überzeugung authentisch an die jeweilige Richterschaft vermitteln, besteht eine große Wahrscheinlichkeit einer so evozierten offenen Haltung gegenüber dem neuen Angebot in der jeweiligen Richterschaft.

7.1.3 Aufgaben von Richtermediatoren

Vor dem Hintergrund der während des Projekts gesammelten Erfahrungen können die Aufgaben von Richtermediatoren in der Anfangsphase wie folgt umschrieben werden:

- Sichere Wahrnehmung der Mediatorentätigkeit, deren Ablauf im Einzelnen jedenfalls zu Beginn wenig vorhersehbar ist und welche hohe Empathie für die Verfahrensbeteiligten und die Gesamtsituation erfordert.
- Vielfältige Wahrnehmung von werbender Tätigkeit (Informationsveranstaltungen bis hin zu Flurgesprächen mit Kollegen, Rechtsanwälten, Behördenvertretern) innerhalb der

³² Vgl. Spindler, G. (2005). *Abschlussbericht zur Ausweitung des Begleitforschungsprojekts „Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen“. Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Effizienz Aspekte. PEBS\$Y-analoga Datenerhebung zur gerichtsnahen Mediation.* Universität Göttingen, Lehrstuhl Prof. Dr. Spindler: unveröffentlichtes Manuskript (S. 17).

jeweiligen Richterschaft, in der Anwaltschaft und an den öffentlichen Gerichten auch in den Verwaltungsorganisationen. Im Rahmen dieser Präsentationen von Mediation können sie sich Fragen und Kritik ausgesetzt sehen, auf die es angemessen zu reagieren gilt. Ist das Angebot von Mediation an den Gerichten etabliert, wird die werbende Tätigkeit tendenziell geringer werden.

7.1.4 Auswahl von Richtermediatoren

Die obige Beschreibung lässt folgendes Persönlichkeitsprofil von Richtermediatoren insbesondere in der Startphase als günstig erscheinen:

- Kommunikations- und kontaktstarke, extrovertierte Persönlichkeit,
- ausgeprägte Teamfähigkeit³³,
- hohes Ansehen in der Kollegenschaft,
- Empathie,
- hohe Ungewissheitstoleranz³⁴.

Das Verfahren der Auswahl sollte im Interesse der Akzeptanz von Auswahlentscheidungen transparent sein und Chancengleichheit wahren³⁵.

7.1.5 Bildung von Teams an Projektgerichten

Die Bildung von Richtermediatorenteams an den Gerichten hat sich aus vier Gründen bewährt (vgl. auch 7.5.1.1 b)-e)).

1. Die Aneignung mediativer Grundhaltungen und die Bewahrung mediativer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Alltagskontext sind auf einen fortdauernden Lernprozess angelegt, der durch Reflexion und Intersession im Team begünstigt wird.
2. Durch Teams kann die mediationsbezogene Kommunikation in den Gerichten und der örtlichen Rechtsanwaltschaft schneller, lebendiger und effizienter in Gang gesetzt werden.
3. Schnell erkennbare Erfolge durch Verfahrenserledigungen in der Mediation tragen das Potential von sich selbst reproduzierender und kumulierender Wiederholung in sich (Richter geben Verfahren vermehrt in die Mediation, Anwälte stimmen dem Vorschlag von Mediation leichter zu, Parteien – durch Anwälte und Richter beraten – finden sich zur Mediation eher bereit).
4. Mit Krankheit, Urlaub und Personalentscheidungen verbundene Personalengpässe können aufgefangen werden.

Die Größe der Teams ist entsprechend der Hausgröße und der hausinternen Willensbildung über die Zahl der in der Mediationsabteilung zu bearbeitenden Verfahren zu bestimmen.

³³ Siehe 7.1.4

³⁴ Der Begriff beschreibt die Fähigkeit des Einzelnen, sich neuen und unbekanntem Aufgaben zu stellen und flexibel und angemessen bezogen auf die jeweilige Aufgabe zu agieren und zu reagieren. Ungewissheitstolerante Menschen empfinden ungewisse Situationen als Herausforderung, suchen sie auf und stellen sich ihnen (Wolfgang Nauendorf, Total Quality Management als Vertrauensmanagement, Rainer Hampp Verlag, München 2004)

³⁵ s. 7.2.1

7.1.6 Ausbildung der Richtermediatoren und Qualitätssicherung

Die Tätigkeit als Richtermediator bedeutet für den einzelnen Richter einen grundlegenden Rollenwechsel. Richterliche Tätigkeit ist wesentlich auch Machtausübung. Inhaltlich ist sie bestimmt von Anwendung des Rechts im Einzelfall.

Der Mediator ist dagegen in allen Stadien auf Kooperation aller Verfahrensbeteiligten angewiesen. Mediatoren sollten z.B. über Kenntnisse hinsichtlich:

- Kommunikation,
- Konfliktgeschehen und Konfliktmuster,
- Konfliktodynamik und
- Bedingungen eines Perspektivenwechsels für den Einzelnen und in Gruppen

verfügen. Der Erwerb der genannten Kenntnisse und deren Umsetzung in Fähigkeiten bedarf nach den während des Projekts gesammelten Erfahrungen auch für Richterinnen und Richter, die über große Erfahrungen in vergleichender Tätigkeit verfügen, einer fundierten Ausbildung, die einen Umfang von *wenigstens 90 Stunden* vor Beginn der praktischen Tätigkeit umfassen sollte. Den praktischen Erfordernissen folgend sollte diese Grundausbildung durch weitere Ausbildungsmodulen auf eine 120-stündige Ausbildung abgerundet werden. Zur Bewahrung der erworbenen mediativen Fertigkeiten und der Stabilisierung des eigenen Rollenverständnisses ist es empfehlenswert, diese Ausbildung qualitätssichernd mit jedenfalls *vierteljährlichen, eintägigen, externen Supervisionen* fortzusetzen. Daneben ist zu empfehlen, *regelmäßige, kollegiale Intervision* zu etablieren, die möglichst interdisziplinär begleitet werden sollte³⁶.

7.1.7 Rolle des Rechts in der Mediation

Die Wahrnehmung von Mediatorentätigkeit setzt auf Seiten von RichterInnen eine grundlegende Neueinschätzung der von ihnen aufgrund beruflicher Sozialisation dem Recht zugemessenen Bedeutung für eine einvernehmliche Konfliktlösung von Parteien voraus (s. 5.1.2).

Deshalb, aber auch um eine zeitliche Entlastung von rechtlicher Prüfungsarbeit zu erzielen, sollten Richtermediatoren nicht gehalten sein, die Rechtslage im konkreten Verfahren zu prüfen. Das Angebot von Mediation sollte Rechtssuchenden in diesem Punkt wie in der Niedersächsischen Mediationsordnung (Anhang I) beschrieben unterbreitet werden.

7.1.8 Falleignungskriterien: Mediationsbereitschaft der Parteien

Wichtigstes Kriterium für die Durchführung der Mediation ist, ob die Parteien *mediationsgewillt* sind und eine Einigung statt einer Entscheidung anstreben oder zumindest sich auf einen Einigungsversuch verständigen³⁷. In diesem Zusammenhang kommt der Akquise durch Richtermediatoren oder auch einer Empfehlung durch den gesetzlichen Richter eine besondere Bedeutung zu: Hält ein Dritter eine Einigung in der Mediation für denkbar und entscheiden sich Parteien daraufhin für die Mediation, hat ein wesentlicher Entscheidungsprozess für die Parteien bereits stattgefunden. Die aus Sicht der Parteien einer Einigung entgegenstehenden Vorbehalte sind in der Mediation selbst zu adressieren und können – wie die durchschnittlichen Einigungsquoten an den Projektgerichten zeigen – mit beachtlicher Aussicht auf Erfolg aufgelöst werden. Zwar liegt es auf der Hand, dass Konflikte zwischen Parteien mit gemeinsamer Konfliktgeschichte und längerfristiger sozialer Bindung durch die in der Mediation gesuchten *win-win-Lösungen* in nachhaltiger Weise

³⁶ vgl. im einzelnen 7.5.1.1

³⁷ Diese Feststellung entspricht den Ergebnissen der für das holländische Projekt bestehenden Begleitforschung (vgl. 1.2.1)

gelöst werden können. Liegen solche Beziehungen indessen nicht vor, können andere Motive (Zeitgewinn, Kosten) der Parteien diese veranlassen, sich für Mediation zu entscheiden und zu einer gemeinsamen Lösung zu gelangen. Ergänzende Kriterien werden im Hinblick auf die einzelnen Gerichtsbarkeiten unten (s. 7.2, 7.3.2, 7.4.2.4.) aufgezeigt.

7.1.9 Akquise von Mediationsverfahren durch Richtermediatoren

Ausgebildete Richtermediatoren mit Mediationserfahrung können im Gespräch mit Rechtsanwältinnen Vorteile des Mediationsverfahrens authentischer kommunizieren als die nur in einigen Stunden fortgebildeten gesetzlichen Richter. Diese sehen sich bei Empfehlung von Mediation insbesondere zu Beginn des Angebots von Mediation am Gericht in der Situation, das eigene Vergleichsgespräch „abzuwerten“ oder in den Verdacht zu geraten, sich „nur“ der Arbeit entledigen zu wollen³⁸.

7.1.10 Steigerung der Akzeptanz für das Mediationsangebot innerhalb der Richterschaft

Die (schnelle) Akzeptanz des Mediationsangebots in der jeweiligen Richterschaft lässt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit erreichen, wenn es unter Beachtung der oben gemachten Ausführungen gelungen ist, ein hochwertiges Mediationsangebot zu errichten und dieses in der Richterschaft glaubhaft (Verfahrenserledigungen, anonymisierte Informationen über Verfahrensinhalte, insbesondere Wendepunkte in der Mediation und kreative Konfliktlösungen) zu kommunizieren. Hinzu treten folgende herzustellenden Bedingungen:

1. Hinsichtlich der Bemessung der von den abgebenden Richtern und den Mediatoren geleisteten Arbeit sind jedenfalls nach einer Anfangsphase *transparente Personalbemessungsgrundlagen* zu schaffen. Hierbei sind Anreize für die Verfahren in die Mediation abgebenden Richter als auch für die Richtermediatoren zu setzen, die die Bereitschaft zur Abgabe von Verfahren einerseits und zum Arbeitseinsatz in der Mediation andererseits begünstigen.
2. Die Möglichkeit der Hospitationen von Richterkollegen in Mediationsgesprächen – bei Zustimmung der Parteien – erhöht das Verständnis der Richterinnen und Richter für das Verfahren der Mediation.

7.1.11 Steigerung der Akzeptanz des Mediationsangebots innerhalb der Rechtsanwaltschaft

- Wettbewerbsrechtlichen Bedenken sollte durch die Bekanntmachung der örtlichen anwaltlichen Mediatoren sowie der Mediatoren anderer Professionen durch Richter und Richtermediatoren entgegengewirkt werden. Dies stärkt zugleich die außergerichtliche Mediationsszene, was im Interesse der Justiz liegt³⁹.
- Die gebührenrechtliche Situation für Rechtsanwälte scheint derzeit hinreichenden Anreiz für die Einwilligung in die Mediation zu geben⁴⁰.
- Die vorliegenden wissenschaftlichen Trendmeldungen bezüglich des Angebots von Mediation lassen den Schluss zu, dass Rechtsanwälte mit dem Angebot von Mediation in hohem Maße zufrieden sind (4.1.).

³⁸ Eine Veränderung insoweit kann dann eintreten, wenn Richter zunehmendes Wissen über Mediation – z.B. durch Ausbildung und Hospitation – erwerben.

³⁹ Im Rahmen des Projekts wurden deshalb entsprechende Broschüren erstellt, die den Projektgerichten zur Verfügung gestellt wurden.

⁴⁰ Letztlich ist insoweit der Abschlussbericht der juristisch-ökonomischen Begleitforschung abzuwarten.

- Bei Implementation eines neuen Angebots von Mediation an einem Gericht empfiehlt es sich, vielfältige Veranstaltungen zur Information über das Angebot und die vorliegenden wissenschaftlichen Trendmeldungen bezüglich der Zufriedenheit von Parteien und Rechtsanwälten in Kooperation mit der jeweiligen Rechtsanwaltskammer, dem örtlichen Anwaltsverein und dem Gericht zu organisieren.

7.1.12 Handlungskompetenz der in der Mediation anwesenden Vertreter von Gesellschaften, juristischen Personen, Einrichtungen des öffentlichen Rechts

Mediation vertraut auf Kommunikation. Im Interesse des gemeinsamen Ziels der Erarbeitung einer auch rechtlich verbindlichen Lösung des Konflikts ist die Handlungs- und Entscheidungskompetenz der während der Gespräche anwesenden Personen sicherzustellen. Dies ist besonders in den Mediationen an den öffentlich-rechtlichen Gerichten von Bedeutung: Andernfalls besteht die Gefahr, dass Sachbearbeiter Gesprächsergebnisse zunächst innerhalb der bestehenden Behördenstrukturen kommunizieren müssen. Hierbei ist der Verlust wesentlicher Inhalte des Mediationsverfahrens zu befürchten.

7.2 *Folgerungen bezogen auf die Landgerichte*

Die Erfahrungen mit Implementation von Mediation auf landgerichtlicher Ebene lassen folgende Schlussfolgerungen zu:

7.2.1 Kostentlastung für die Gerichte

Eine Kostentlastung durch Mediation kann für Landgerichte prognostiziert werden. Sofern die Mediationszeit im Regelfall auf höchstens 150 Minuten (2½ Stunden – vgl. 6.4.1.4) beschränkt wird, ist in Abhängigkeit von der zu erzielenden Einigungsquote mit einem Einsparpotenzial hinsichtlich richterlicher Arbeitszeit zu rechnen⁴¹. So beläuft sich beispielsweise bei einer Einigungsquote von mehr als 85 % (wie am Landgericht Göttingen beobachtet) die ersparte richterliche Arbeitszeit auf mehr als 35 %⁴².

7.2.2 Einspareffekte

Einspareffekte für die Parteien, Rechtsanwälte und Landgerichte sind umso größer, je mehr Verfahren in die Mediation gelangen. Dies kann dann bewirkt werden, wenn die Hausspitze und Richtermediatoren das Ziel, die Verfahrenszahl x in die Mediation zu bekommen, der Richterschaft benennen und Fälle aus der gesamten landgerichtlichen Palette in die Mediation gelangen.

Dies kann unter folgenden Bedingungen gelingen:

- Die zügige Bewältigung der so initiierten Arbeitsbelastung der Mediationsabteilung wird durch Zuweisung ausreichender Arbeitskapazitäten sichergestellt, wobei dabei anzustreben ist, dass ein Mediationstermin möglichst innerhalb von vier Wochen vorgeschlagen werden kann.

⁴¹ Vgl. Spindler, G. (2005). *Abschlussbericht zur Ausweitung des Begleitforschungsprojekts „Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen“. Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Effizienzaspekte. PEBBSY-analoge Datenerhebung zur gerichtsnahen Mediation.* Universität Göttingen, Lehrstuhl Prof. Dr. Spindler: unveröffentlichtes Manuskript (S. 17).

⁴² Vgl. Spindler, G., a.a.O.

- Auswahl der Personen sowie Aus- und Fortbildung stellen sicher, dass den Richtermediatoren der Rollenwechsel von der Richterrolle in die Mediatorenrolle optimal gelingt.

7.2.3 Akzeptanz in der Richterschaft

Richterliche Arbeit (in Abgrenzung zu der Arbeit von Richtermediatoren) kann sich durch ein Mediationsangebot an den Landgerichten inhaltlich verändern. Zwar werden Mediationsangebote abgelehnt werden, oder nach Scheitern von Mediationen werden richterliche Vergleichsversuche stattfinden und gelingen⁴³; die überwiegende Anzahl einvernehmlicher Lösungen wird jedoch in der Mediation gefunden werden, so dass tendenziell eine Konzentration richterlicher Arbeit auf *Rechtsfindung und Streitentscheidung* stattfindet. Neben dem Richtermediator als Verfahrensexperten (bezogen auf das Konfliktlösungsverfahren Mediation) steht somit der Richter als Lösungsexperte (bezogen auf das Recht). Der *Transparenz und Chancengleichheit* eines zu etablierenden Auswahlverfahrens hinsichtlich der Richtermediatoren kommt für die Akzeptanz eines Mediationsangebots innerhalb des Gerichts in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu. Förderlich für die Akzeptanz könnte sich die Einführung eines *Rotationsprinzips* hinsichtlich der Aufgaben eines Richtermediators auswirken.

7.2.4 Dauer der Mediation

Die durchschnittliche Dauer des einzelnen Mediationsverfahrens sollte durch Vorgabe eines zeitlichen Rahmens von 120 bis 150 Minuten im Interesse der Parteien, der sie begleitenden Rechtsanwälte und des Gerichts vorgegeben werden, wobei sich im Einzelfall, sofern notwendig, ein Folgetermin anschließen können sollte⁴⁴.

7.2.5 Falleignungskriterien

Über besondere Eignungskriterien für Mediation lassen sich vor dem Erfahrungshintergrund im Projekt eingeschränkte Aussagen machen, die nach Vorliegen des sozialwissenschaftlichen Abschlussberichts konkretisiert und erweitert werden dürften:

7.2.5.1 Streitgegenstand

An den Landgerichten sind Verfahren aus der gesamten Bandbreite der landgerichtlichen Zuständigkeit erfolgreich mediiert worden.

Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass sich als *besonders* mediationsgeeignet *Bausachen*⁴⁵ und *gesellschaftsrechtliche*⁴⁶ *Streitigkeiten* herausgestellt haben. Beide Sachgebiete werden im gerichtlichen Verfahren unter erheblichem richterlichem Arbeitseinsatz bearbeitet, während in der Mediation regelmäßig nur ein Bruchteil dieser Zeit einzusetzen ist, um den Parteien zu einer einvernehmlichen und in ihren Interessen liegenden Lösung zu verhelfen. Zugleich sind Parteien dieser Verfahren an einer zügigen zukunftsorientierten Lösung des Konflikts interessiert. Sie können demzufolge besonders von einem Mediationsangebot profitieren.

⁴³ Möglicherweise auch wegen der zuvor gescheiterten Mediation und richterlicher Hinweise zur Rechtslage.

⁴⁴ s. 7.2.1

⁴⁵ So betreffen Bausachen allein im Jahr 2004 29,66 % der Mediationsverfahren (35 Baumediationen von 118 Mediationen in 2004 insgesamt) im Vergleich zu 7,17 % der insgesamt im Jahr 2004 am LG Hannover anhängigen Klageverfahren (7661 Klagverfahren, davon 550 Bau- und Architektensachen).

⁴⁶ Projektstatistik und Angaben von Richtermediatoren

Demgegenüber hat sich Mediation in *Verkehrsunfallsachen* nur eingeschränkt bewährt⁴⁷.

7.2.5.2 *Erforderliche Beteiligung Dritter im Mediationsverfahren*

Nicht selten hängt die Erfolgsaussicht eines Mediationsverfahrens davon ab, ob es gelingt, Dritte (Versicherer, Subunternehmer pp.) in die Mediation einzubeziehen. Diese Frage ist vor Beginn des Mediationsverfahrens im Einzelfall mit den Beteiligten zu erörtern und zu klären.

7.2.5.3 *Zeitpunkt*

Wenngleich die frühe Wahrnehmung von Mediationsangeboten durch Parteien wünschenswert ist, sind auch und gerade „alte“ Verfahren mediationsgeeignet. Die Dauer von Rechtsstreitigkeiten im Einzelfall und die mit ihnen verbundenen Kosten sowie die Gefahr einer weiteren Verzögerung des Verfahrensabschlusses durch Rechtsmittel verdeutlichen Parteien während des Verfahrens, dass der Versuch einer Aufklärung vergangener Sachverhalte anderen von ihnen verfolgten Interessen wie Planungssicherheit und Schonung eigener Ressourcen entgegenläuft. Aus Sicht der Justiz kann auch zu einem späteren Zeitpunkt Entlastung eines Gerichts durch Erledigung eines Verfahrens in der Mediation eintreten, da die Urteilsabfassung gerade in den angesprochenen „Altverfahren“ erheblichen Arbeitszeiteinsatz erfordert.

7.2.6 Vertraulichkeit

7.2.6.1 *Gewährleistung durch Richtermediatoren*

Die Vertraulichkeit hinsichtlich der Mediationsinhalte – auch und gerade gegenüber den gesetzlichen Richtern – durch die Richtermediatoren ermöglicht eine offene, auf Kooperation gerichtete Gesprächsatmosphäre in der Mediation. Sie sollte deshalb durch Schaffung entsprechender Regelungen abgesichert werden. Es empfiehlt sich die Regelung der Vertraulichkeit in einer Mediationsordnung⁴⁸, die das Mediationsangebot für Richtermediatoren und Rechtssuchende beschreibt.

7.2.6.2 *Gewährleistung durch die Parteien*

Die Vereinbarung der Vertraulichkeit zwischen den Parteien spielt nach bisherigen Erfahrungen keine herausragende Rolle. Vertraulichkeit wird nach Auskünften von Richtermediatoren allerdings gelegentlich vereinbart. Zum Schutz der offenen Kommunikation zwischen den Parteien sollte *de lege ferenda* die Rechtsbeständigkeit einer solchen Vereinbarung gewährleistet werden.

7.2.7 Titulierung

Eine unkomplizierte Möglichkeit der Schaffung eines Vollstreckungstitels durch Richtermediatoren begünstigt die Akzeptanz des Mediationsangebots bei Rechtsanwälten, Parteien und gesetzlichen Richtern.

⁴⁷ Projektstatistik und Angaben von Richtermediatoren

⁴⁸ siehe Niedersächsische Mediationsordnung, Anhang

7.3 Folgerungen bezogen auf die Amtsgerichte

Die Erfahrungen mit dem Mediationsangebot an den Amtsgerichten legen aus Sicht der Projektgruppe nachstehende Folgerungen nahe:

7.3.1 Akzeptanz des Angebots innerhalb der Richterschaft

Neben den oben angesprochenen allgemeinen Empfehlungen für die Implementation von Mediation an Gerichten (7.1) sollte vor Beginn eines Mediationsangebots an den Amtsgerichten die Interessenlage der Richterschaft bezüglich eines solchen Angebots geklärt werden; die Implementation sollte von einer die folgenden Punkte beinhaltenden Vereinbarung zwischen Behördenspitze, Richterschaft und Mediationsabteilung abhängig gemacht werden:

- Zeitraum der Erprobung,
- Unterstützung durch die Behördenleitung bei Bewerbung des Angebots in der Richterschaft, Rechtsanwaltschaft und in der Öffentlichkeit,
- die Zahl der Fallabgaben durch Richter an die Mediationsabteilung zur selbständigen Akquise durch Richtermediatoren,
- durch Mediation erwartete Erledigungszahlen.

7.3.2 Falleignung

Grundsätzliche Eignung besteht hinsichtlich der *familiengerichtlichen Verfahren*. Hinsichtlich der Mediationseignung *zivilrechtlicher Verfahren* wird auf die Ausführungen oben (s. 7.1.8, 7.2.5) Bezug genommen. Darüber hinaus sind *Nachbarschaftssachen* und *Wohnungsmietsachen* als grundsätzlich geeignete Verfahrensgegenstände hervorzuheben.

7.3.3 Ausbildung

Mediation in Trennungs- und Scheidungskonflikten stellt höchste Anforderungen an die Fähigkeiten eines Mediators. Der Richtermediatoren abzuverlangende Rollenwechsel ist im Vergleich zur Richterrolle besonders tiefgreifend. Die Entwicklung von Empathie für vielfältige Ängste und Nöte der Konfliktparteien und von Geduld für den einzelnen bei Entwicklung neuer Lebensperspektiven fordert Richtermediatoren die Hinwendung zu einer Haltung ab, die ihrem Verständnis von effektiver Aktenbearbeitung und Verfahrenserledigung diametral entgegengesetzt ist. Der zugleich allen Richtermediatoren im Rahmen des Projekts abverlangte tägliche Rollenwechsel hin zur richterlichen Rolle erfordert höchste Professionalität und Rollenklarheit.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nur die Grundausbildung zu gestalten, sondern auch ein fortlaufendes begleitendes Lernen und Reflektieren der eigenen Tätigkeit als Richtermediator durch externe Supervision und kollegiale Intervision sicher zu stellen.

7.3.4 Vernetzung der Professionen im Familienkonflikt

Das Angebot von Familienmediation durch Gerichte kann bei Anbietern vorgerichtlicher Mediation auf lokaler Ebene erhöhte Nachfrage bewirken. Mediation im Trennungs- und Scheidungskonflikt wird so in der Bevölkerung als Möglichkeit der Konfliktregelung wahrgenommen, was Auswirkungen auf die Nachfrage bei außergerichtlichen Anbietern haben kann, wenn das Angebot werbewirksam mit dieser Zielsetzung in die Öffentlichkeit

getragen wird. Die gleichzeitige Bewerbung des *außergerichtlichen* Angebots von Konfliktbearbeitung vor Ort durch Erstellung von Broschüren oder ähnlichem Informationsmaterial und entsprechende Unterrichtung der Amtsrichter ist zu empfehlen. Im Verbund mit einer Vernetzung aller im Familienkonflikt befassten Professionen (6.5.1.2) besteht mittel- und langfristig die Aussicht, Konfliktbehandlung im Familienkonflikt im Interesse des Kindeswohls und der betroffenen Paare auf örtlicher Ebene zu professionalisieren. Entsprechende vom Projekt (in Hildesheim) und dem Präsidenten des Amtsgerichts Hannover (in Hannover) gesetzte Anstöße können Impulse für eine auf Kooperation gerichtete Konfliktkultur im Familienkontext innerhalb des Gerichtsbezirks geben.

7.3.5 Finanzielle Entlastung der Gerichte

7.3.5.1 Familienmediationen

Regelmäßig ist die emotionale Verstrickung der Parteien aufgrund lang andauernde Konfliktgeschichten und der oftmals von den Beteiligten empfundenen existenziellen Bedeutung der zu regelnden Sachbereiche hoch. „Schnelle Erfolge“ im Sinne einer Erledigung des gerichtlichen Verfahrens sind nicht zu erwarten. Zeit wird sowohl von den Parteien zwischen einzelnen Terminen als auch hinsichtlich der Konfliktbearbeitung in der Mediation benötigt.

Allerdings zeigt der Blick auf die ermittelten Zeiten einer richterlichen Bearbeitung von Familiensachen, dass auch im Gerichtsverfahren erhebliche Zeit eingesetzt werden muss, um die Verfahren zu einem Abschluss zu bringen (Umgang: 210 Minuten, Unterhalt: 280 Minuten, Zugewinn: 450 Minuten).

Familienmediationen haben sich nach Angaben der Richtermediatoren überdurchschnittlich oft aus Umgangssachen ergeben. Nicht selten sind sodann in der Mediation auch Dinge geregelt worden, die noch gar nicht rechtshängig, aber zwischen den Parteien klärungsbedürftig waren. Diese Wirkung des Mediationsangebots in Familiensachen wird durch die sozialwissenschaftliche Forschung betrachtet werden, die im Wege der Nachbefragung die Nachhaltigkeit der gefundenen Lösungen erfragt. Zugleich wird im Rahmen dieser Erhebung auch erfasst werden, wie tragfähig die in der Mediation gefundenen Lösungen für den Ausgangskonflikt waren und ob die Parteien in die Lage versetzt worden sind, die Lösung durch eigenständige Absprachen veränderten Umständen (z.B. wegen veränderter Bedürfnisse des Kindes) anzupassen oder ob weitere gerichtliche Entscheidungen angefragt wurden.

7.3.5.2 Mediation anderer Verfahren

Zivilrichterliche Verfahren lassen sich mit Aussicht auf Erfolg innerhalb von nicht mehr als zwei Stunden mediieren. Da es sich bei den medierten Verfahren um komplexe Konflikte handelt, erscheinen Einsparpotentiale gegeben.

Letztlich können über Einspareffekte an Amtsgerichten durch ein Angebot von Mediation derzeit jedoch keine Erkenntnisse abgegeben werden. Aufschluss lassen insoweit die sozialwissenschaftlichen Datenerhebungen erwarten, durch die sich die Mediationszeit zu einzelnen Mediationsinhalten und dem erzielten Lösungsumfang in Beziehung setzen lassen werden.

7.4 Folgerungen bezogen auf die öffentlich-rechtlichen Gerichte

7.4.1 Ausgangslage: Gebundene Verwaltung und Mediation

Die Beendigung von Gerichtsverfahren durch einvernehmliche Lösungen spielt traditionell in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit eine im Vergleich zu den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit untergeordnete Rolle.

Rechtshistorisch wurde die Verwaltungsgerichtsbarkeit als Schutz des Bürgers vor Übergriffen des eben auch an das Recht gebundenen Staates in die ihm verfassungsrechtlich verbürgten Individualrechte begriffen. Die Bindung der staatlichen Macht an Vorbehalt und Vorrang des Gesetzes begründet und begrenzt staatliche Macht in den verfassungsrechtlichen Grenzen und setzt im Rahmen der Leistungsverwaltung Kriterien, nach denen Leistung beansprucht werden kann. Ziel ist es deshalb, die Rechtmäßigkeit allen staatlichen Handelns anhand rechtlicher Regelungen für Gerichte überprüfbar zu machen. Vor diesem Hintergrund ist den Akteuren staatlicher Verwaltungen und öffentlicher Einrichtungen der Gedanke, man könne im Rahmen von Mediationen über die Ergebnisse der von ihnen bereits erfolgten Rechtsprüfungen mit dem Ziel einvernehmlicher Lösungen mit Aussicht auf Erfolg verhandeln, fremd. Da man sich rechtlich gebunden sieht, scheint Verhandlungsspielraum nicht gegeben.

Tatsächlich lassen Mediationsverfahren am Verwaltungsgericht und Sozialgericht erkennen, dass diese Sichtweise zu kurz greift (vgl. 6.6.2.3, 6.6.3.3).

7.4.2 Folgerungen

7.4.2.1 Öffentlichkeitsarbeit

Vor diesem Hintergrund ist der *Informationsarbeit* über Potentiale und Grenzen der Mediation für Verwaltungen besondere Bedeutung zuzumessen. Die beschriebene Haltung zur konsensualen Konfliktschlichtung und eingespielte Arbeitsabläufe in Behörden, Anstalten und Einrichtungen des öffentlichen Rechts können nach den im Projekt gewonnenen Erfahrungen *nicht* allein durch schriftliche Informationen über Mediation und ein Mediationsangebot an Gerichten verändert werden. Erforderlich ist vielmehr die *persönliche* Präsentation des Verfahrens, des Angebots von Mediation und von Erfahrungsberichten über Mediationen in den verschiedenen Institutionen.

Zur Steigerung der Akzeptanz von gerichtsinterner Mediation im öffentlichen Recht empfiehlt sich dabei ein Vorgehen in zwei Schritten.

1. Durch an Ministerien und Dachverbände versandte Ministerbriefe, mit denen um Bereitschaft zur Erprobung des Verfahrens geworben wird, kann auf der Makroebene quasi die Tür geöffnet werden.
2. Sodann sind auf der Arbeitsebene Informationsveranstaltungen in einzelnen Organisationen, Behörden, Anstalten und Verbänden anzubieten und durchzuführen, wobei um Teilnahme an Mediationsverfahren „geworben“ werden kann. Ziel ist es hierbei, die unterschiedlichen Bedenken der Beteiligten gezielt aufzunehmen, zu diskutieren und gegebenenfalls aufzulösen.

Veröffentlichung von „Fallgeschichten“

Von besonderer Bedeutung ist es, einzelne Mediationsfälle aus dem öffentlichen Recht (mit Einverständnis der Beteiligten oder in anonymisierter Form), insbesondere hinsichtlich Großverfahren, und aus dem öffentlichen Leistungsrecht schriftlich und mündlich innerhalb der Rechtsgemeinschaften (Richterschaften, Verwaltungen, Rechtsanwälte) bekannt zu machen, um die Potentiale von Mediation den Verfahrensbeteiligten erkennbar zu machen.

7.4.2.2 *Ausbildung: Die Rolle des Rechts*

Das Selbstverständnis von Richtern der öffentlichen Gerichtsbarkeiten ist mehr noch als in der Ordentlichen Justiz von der Idee der inhaltlichen Ergebnisverantwortung geprägt: Die eher moderierende Rolle eines Verfahrensexperten, also die Rolle des Mediators, kollidiert mit dem Selbstverständnis von Richtern, die sich zum Schutz der Verfahrensbeteiligten als Garanten von rechtmäßigen Ergebnissen sehen. In der Mediation obliegt es aber den Verwaltungen und anderen Verfahrensbeteiligten selbst, den ihnen rechtlich erlaubten Rahmen zu bemessen und sich innerhalb dieses Rahmens zu bewegen. Hat der Richtermediator insoweit Zweifel, wird er durch kundige Fragen einen Diskurs in Gang setzen, ohne diesen im Ergebnis zu bestimmen. Dem Ausbildungsabschnitt „Die Rolle des Rechts und der Rechtsanwälte in der Mediation“ kommt im öffentlich-rechtlichen Kontext besondere Bedeutung zu.

7.4.2.3 *Handlungskompetenz der Verfahrensbeteiligten*

Die Gegenwart von entscheidungsbefugten und rechtskundigen Bevollmächtigten der öffentlichen Institutionen in den Mediationen ist notwendig (7.1.9). Ist eine entsprechende Vertretung nicht gegeben, besteht die konkrete Gefahr, dass Ergebnisse nicht erzielt werden können. Richtermediatoren sollte die Möglichkeit gegeben werden, die Mediation gegebenenfalls abzulehnen.

7.4.2.4 *Paradigmenwechsel: Verwaltungshandeln im Konsens / Falleignungskriterien*

Die Entwicklung des öffentlichen Rechts ist von einer Bewegung weg von hierarchischen Entscheidungen hin zu *konsensualen Lösungen* als Kennzeichen einer Bürgergesellschaft gekennzeichnet. Die konsensuale Lösung ist hier vom Gesetzgeber explizit gewollt.

Kommt es nicht zu den gewünschten vertraglichen Einigungen, z.B. über die Höhe der Vergütung für bestimmten Leistungen, bedarf es gleichwohl verbindlicher Entscheidungen, die in der Regel *Schiedsstellen* übertragen sind (so z. B. Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII, Schiedsstelle nach § 80 SGB XII; Vereinbarungen nach § 78b ff SGB VIII, Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII; Vereinbarungen nach § 14 NrettDG, Schiedsstelle nach § 18 NrettDG; §§ 89, 114 SBB V, 76 SGB XI). Findet deren Spruch keine Akzeptanz, unterliegt dieser der Rechtmäßigkeitskontrolle der Gerichte, welche *nicht* befugt sind, die Höhe der Vergütung selbst festzusetzen. Die Sicherheit der Höhe der Vergütung ist jedoch sowohl für die privaten Anbieter wie die öffentlichen Kostenträger von hoher, teilweise existentieller Bedeutung. Wie oben (s. 6.6.1.2) dargelegt, sind gerade diese Konflikte mediationsgeeignet, für die aufgrund der rechtlichen Strukturen im Gerichtsverfahren keine abschließende Lösung zu erwarten ist. Die Verfahren sind aus richterlicher Sicht mit erheblichem Aufwand zu betreiben, während im Mediationsverfahren die Beteiligten bei Erarbeitung einer einverständlichen Lösung unterstützt werden. Die Verfahren haben sich aus Sicht der Verfahrensbeteiligten, der Richtermediatoren und wegen der für die Gerichte eintretenden Entlastung als besonders mediationsgeeignet erwiesen:

Darüber hinaus sind aber auch wie oben erläutert (6.6.3.3) die Verfahren aus der breiten verwaltungsgerichtlichen Palette mediationsgeeignet (Sozialhilfe, Baurecht, Beamtenrecht usw.). Für das sozialgerichtliche Verfahren sind besonders die Vertragsleistungsstreitigkeiten zwischen Sozialversicherungsträgern und Leistungserbringern als mediationsgeeignet zu erwähnen, aber auch Verfahren aus dem Leistungs-, Reha-, und Beitragsrecht (vgl. 6.6.2.3).

7.4.2.5 Entlastung

Der durch die Erledigung der soeben beschriebenen Verfahren in der Mediation eintretende Entlastungseffekt ist für Praktiker evident. Am Sozialgericht konnten z.B. mit einem Mediationsverfahren 1000 Klageverfahren und über 100 noch an Schiedsstellen anhängige Verfahren erledigt werden (6.6.2.2).

Zu erwarten ist bei Implementation von Mediation an den Gerichten der öffentlichen Gerichtsbarkeit ein gleicher Effekt aber auch hinsichtlich anderer Verfahren: So wurden im Jahr 2004 durch 46 Mediationsverfahren am Sozialgericht Hannover 106 Klageverfahren einer einvernehmlichen Lösung zugeführt, wobei die für die Mediationen eingesetzte Arbeitszeit geringer war als die für Gerichtsverfahren einzusetzende Arbeitszeit (vgl. 6.6.3.4).

7.5 Empfehlungen zur Aus- und Fortbildung zur Stärkung der einvernehmlichen Streitbeilegung

7.5.1 Empfehlungen zur Richtermediatoren-Ausbildung

(a) Richtermediatoren-Ausbildung aus drei Säulen:

- Initiale Grundausbildung (mind. 80 Stunden)
 - Grundlagen der Mediation,
 - Kommunikation in der Mediation,
 - Rolle des Rechts und der Rechtsanwälte in der Mediation
- Mediationspraxis
- Praxisbegleitende Ausbildungsmodule
 - Aufbau-seminare nach Bedarf der Praxis (40 Stunden),
 - Supervision durch externe Supervisoren: fortdauernde Termine, möglichst 6-8 Stunden im Vierteljahr bzw. 2 Stunden monatlich,
 - Interventionen: regelmäßige Termine im maximal monatlichen Abstand, möglichst mit interprofessioneller Begleitung durch Psychologen und andere, z.B. Sozialwissenschaftler

(b) Mediatorenteams an den Projektgerichten

- Einrichtung von Mediationsabteilungen mit mehreren Richtermediatoren je Gericht, deren Mitglieder zugleich Interventionsteams bilden können.
- Anregung einer übergerichtlichen Vernetzung der Richtermediatoren(teams) und zur Vernetzung mit außergerichtlichen Anbietern alternativer Konfliktlösungsverfahren

(c) Familienmediation an Amtsgerichten: Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung der zum Familienkonflikt arbeitenden Professionen (vgl. 6.5.1.2)

- Interdisziplinäre Begleitung der amtsgerichtlichen Mediatorenteams durch Diplom-Psychologen, z.B. im Rahmen von Co-Mediationen, Interventionen und Supervisionen
- Initiierung eines Arbeitskreises, zu dem die im Familienkonflikt örtlich tätigen unterschiedlichen Professionen eingeladen werden.

5.4.2 Empfehlungen zur justizinternen Aus- und Fortbildung

- (a) Fortführung der Richterfortbildungen zum Thema „(Gerichtsnahe) Mediation“ und zu anderen außergerichtlichen Konfliktlösungsverfahren
 - Regelmäßiges Angebot von Grundlagenseminaren für Richter aller Gerichtsbarkeiten,
 - Konzeption und Durchführung von Aufbauseminaren im Sinne eines mehrstufigen Fortbildungskonzepts

- (b) Trainingsorientierte und am gerichtlichen Kontext orientierte Lehrkonzepte, im Rahmen derer alternative Wege der Gesprächs- und Verfahrensgestaltung unter Berücksichtigung des gerichtlich eingebundenen Verfahrensablaufs aufgezeigt werden.
 - Referenten mit Erfahrung in der (Gerichtsnahen) Mediationspraxis bzw. in der Anwendung mediativer Elemente
 - Fallbeispiele aus gerichts(barkeits)spezifischem Kontext,
 - Erfahrungsberichte und Fallgeschichten von Richtermediatoren oder mediativ arbeitenden Richterkollegen, möglichst aus der eigenen Gerichtsbarkeit,
 - Trainingsorientierte Lehrmodule zum Erproben von Fertigkeiten anhand konkreter Fallbeispiele (Rollenspiele, Modelldemonstrationen, Lehrvideo),
 - Selbstreflexionseinheiten zum inhaltlichen Austausch mit Teilnehmerkollegen

- (c) Interprofessionelles Referententeam aus Juristen und Psychologen mit dem Ziel einer komplementären, fachlichen Ergänzung in Theorie und Methodenvielfalt zur Verfahrensgestaltung (Bsp. Bewältigung schwieriger Gesprächssituationen) und zur Analyse von Konfliktdynamiken.

- (d) Seminardauer von mindestens 2½ Tagen,

- (e) Gezielte Gestaltung des Lernsettings
 - Gemeinsame Ausbildung von Seminarteilnehmern aus allen Gerichtsbarkeiten in einem Tagungshaus (hilfreich dabei: Lehr- und Reflektionseinheiten in gemischten und fachspezifischen Kreisen) und / oder
 - Durchführung von Inhouse-Seminaren, die neben einer vertrauensvollen und stabilen Lernsituation zugleich auch Teambildungsprozesse innerhalb des jeweiligen Gerichtes befördern können

Teil 8: Fazit und Ausblick

Nach drei Jahren Projektlaufzeit besteht an allen Projektgerichten ein qualitativ gutes Angebot von Mediation, das auf steigende Akzeptanz in der Richterschaft und hohe Zufriedenheit der Anwaltschaft und bei den Parteien stößt. Ob der mit einem Mediationsangebot an Gerichten auch verfolgte Umdenkungsprozess in der Gesellschaft im Sinne eines Beitrags zur Änderung der Streitkultur in Gang gesetzt werden konnte, wird sich nach Vorliegen der Begleitforschungsergebnisse und ihnen möglicherweise folgenden rechtspolitischen Entscheidungen einschätzen lassen.

In anderen Bundesländern hat das Projekt bereits heute große Aufmerksamkeit erregt: In Bayern, Berlin, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern sowie Nordrhein-Westfalen sind infolge der niedersächsischen Projekterfahrungen eigene Mediationsprojekte begonnen worden. So wie in Deutschland ist das Thema gerichtснаhe Mediation auch auf EU-Ebene von hohem justizpolitischem Interesse.

Die Justizminister in Deutschland haben sich im Rahmen ihrer Herbstkonferenz durch Beschluss vom 25.11.2004 für eine Förderung der konsensualen Streitbeilegung ausgesprochen und die Förderung der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten ausdrücklich als ein vorrangiges rechtspolitisches Ziel bezeichnet.

Auf politischer Ebene wird zu entscheiden sein, ob die Rechtspolitik in Deutschland das Ziel der Stärkung von einvernehmlichen Konfliktlösungsverfahren – auch – mittels Angebot solcher Konfliktlösungsverfahren durch die Justiz *selbst* aktiv vorantreiben will und wie ein solches Angebot organisatorisch und inhaltlich ausgestaltet sein soll.

Bis die Ergebnisse der Begleitforschung Mitte 2006 vorliegen werden, wird an den sechs Projektgerichten das Mediationsangebot aufrechterhalten werden; weitere niedersächsische Gerichte haben eigene Mediationsangebote errichtet.

Um aber die von der Förderung der außergerichtlichen einvernehmlichen Streitbeilegung erhofften Entlastungseffekte zu erreichen, ist es ebenfalls von Bedeutung, dass Mediation bereits vorgerichtlich von Konfliktparteien in Anspruch genommen wird. Es wäre daher sicherlich gut, bei Änderung des rechtlichen Rahmens für Mediation auch die vorgerichtliche Mediation durch Mediatoren aus anwaltlichen, psychologischen und anderen Berufsgruppen zu berücksichtigen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass wir mit dem Projekt Gerichtснаhe Mediation in Niedersachsen einen wichtigen Beitrag zur Förderung der außergerichtlichen Konfliktschlichtung geleistet haben.

Anhang

Mediationsordnung

Projekt *Gerichtsnah* Mediation in Niedersachsen

- Mediationsordnung -

§ 1 Definition

Mediation (Vermittlung) ist ein eigenständiges Verfahren der Konfliktregelung, bei dem zwei oder mehrere Parteien eines Konflikts mit Unterstützung eines unparteiischen Dritten (Mediator/in) einvernehmliche Regelungen suchen, die ihren Bedürfnissen und Interessen dienen. Der Mediator hilft den Beteiligten, Streitpunkte zu identifizieren und Lösungsoptionen zu erarbeiten. Die Entscheidung selbst liegt jedoch ausschließlich in den Händen der beteiligten Parteien.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Mediationsordnung findet Anwendung, wenn

1. sich die Parteien eines rechtshängigen Gerichtsverfahrens dahin verständigt haben, dass das Verfahren zum Zwecke einer Mediation ausgesetzt werden soll (§ 278 Abs. 5 ZPO),
2. von den Parteien ein im Rahmen des Projekts “*Gerichtsnah* Mediation” von der niedersächsischen Justiz angebotenes Mediationsverfahren durchgeführt wird, und
3. die Parteien und der Mediator eine dieser Mediationsordnung entsprechende Mediationsverfahrensvereinbarung schließen. Die Mediationsverfahrensvereinbarung bedarf nicht der Schriftform, wenn die Parteien und der Mediator hierauf verzichten und keine Abweichungen von dieser Mediationsordnung vereinbart und keine weiteren Regelungen in die Mediationsverfahrensvereinbarung aufgenommen werden sollen.

§ 3 Beginn des Mediationsverfahrens

Das Mediationsverfahren beginnt mit Abschluss der Mediationsverfahrensvereinbarung (§ 2 Nr. 3).

§ 4 Pflichten des Mediators

(1) Der Mediator unterstützt die Parteien in ihrem Bemühen, die Streitfragen zu erkennen, Lösungsoptionen zu erarbeiten und ihren Konflikt einvernehmlich zu regeln. Er leitet das Mediationsverfahren. Der Mediator erteilt keinen Rechtsrat; von Prognosen über den Ausgang des rechtshängigen Verfahrens sieht er ab.

(2) Vor Abschluss der Mediationsverfahrensvereinbarung informiert der Mediator die Parteien über seine Rolle und Aufgaben, den Ablauf des Verfahrens sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Mediationsverfahren. Er weist die Parteien darauf hin, dass sie sich jederzeit anwaltlich beraten lassen, das Verfahren jederzeit unterbrechen oder beenden können.

(3) Der Mediator ist zu Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet. Er unterstützt die Parteien (allparteilich) darin, ihre Interessen in angemessener Weise und in ausreichendem Umfang zu artikulieren.

(4) Der Mediator informiert die Parteien und die Projektgruppe unverzüglich über alle Umstände, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit wecken könnten (§§ 42 ff. ZPO). Hält er sich selbst für befangen im Sinne der §§ 42 ff. ZPO, zeigt er dies den Parteien unverzüglich an und beendet die Mediation.

§ 5 Durchführung des Mediationsverfahrens

(1) Das Mediationsverfahren wird nur in Anwesenheit der Parteien bzw. bei juristischen Personen in Anwesenheit informierter und zum Abschluss einer Vereinbarung über den Gegenstand des Verfahrens berechtigter Vertreter durchgeführt.

(2) Das Mediationsverfahren ist nicht öffentlich. Dritte (z.B. Sachverständige, Zeugen, Personen in Ausbildung) können nur mit Zustimmung der Parteien hinzu gezogen werden.

(3) Mit Zustimmung der Parteien kann der Mediator während oder außerhalb gemeinsamer Sitzungen Gespräche mit jeweils einer Partei führen (Einzelgespräche). Deren Inhalt wird der anderen Partei nur mit Zustimmung der im Einzelgespräch angehörten Partei mitgeteilt.

§ 6 Vertraulichkeit der Mediationskommunikation

(1) Unter Mediationskommunikation werden Äußerungen jeder Art (mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise) während des Mediationsverfahrens verstanden. Der Mediator behandelt die Mediationskommunikation während und nach Abschluss des Mediationsverfahrens vertraulich. Der Mediator ist insbesondere nicht befugt, Informationen über den Inhalt des Mediationsverfahrens an das Prozessgericht oder andere Dritte weiterzugeben. Die Beendigung des Mediationsverfahrens (§ 9) zeigt der Mediator zu den Gerichtsakten ohne Angaben von Gründen an. Mit Einverständnis aller Parteien werden Vereinbarungsentwürfe oder Vereinbarungen der Parteien zu den Gerichtsakten geleitet.

(2) Die Parteien verpflichten sich, den Mediator in einem Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihm während des Mediationsverfahrens offenbart oder bekannt wurden, noch von ihm Aufzeichnungen oder Dokumente heraus zu verlangen.

(3) Der Mediator verpflichtet sich - soweit gesetzlich zulässig - in einem Schieds- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeuge oder Sachverständiger auszusagen, sofern er nicht ausdrücklich von beiden Parteien von seiner Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden wird. In einem

etwaigen Gerichtsverfahren hat er alle bestehenden Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte auszuschöpfen.

(4) Die Vertraulichkeit der Mediationskommunikation zwischen den Parteien kann zwischen ihnen **schriftlich** vereinbart werden. Parteien, die aufgrund eines besonderen Rechtsverhältnisses verpflichtet sind, Dritte über Angelegenheiten des Mediationsverfahrens zu informieren, haben dies der anderen Partei und dem Mediator vor dieser Vereinbarung offen zu legen. Soweit weitere Personen (Dritte) zu dem Mediationsverfahren hinzugezogen werden, sind sie in gleicher Weise wie die Parteien schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Anwaltliche Vertretung

(1) Das Mediationsverfahren nach dieser Mediationsordnung findet nur bei anwaltlich vertretenen Parteien statt (Anwaltszwang). Abweichend von Satz 1 besteht kein Anwaltszwang, sofern der Staat oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts Partei ist.

(2) Der anwaltliche Vertreter berät seinen Mandanten während des Mediationsverfahrens und unterstützt ihn in seinem Bemühen um eine einverständliche Regelung.

3) Die am Verwaltungsgericht und am Sozialgericht tätigen Richtermediatoren können abweichend von Absatz 1 auch Verfahren zur Mediation annehmen, in denen sichergestellt ist, dass die Rechtslage durch einen anderen geeigneten und sachkundigen Vertreter der Partei (insbesondere Verbandsvertreter) in das Mediationsverfahren eingeführt werden kann.

§ 8 Beendigung des Mediationsverfahrens

Das Mediationsverfahren endet

1) mit einer abschließenden Vereinbarung über den Konfliktgegenstand insgesamt oder über einzelne Streitpunkte, sofern eine der Parteien oder der Mediator der Auffassung ist, dass über die restlichen Bestandteile des Streitfalles keine Einigung erzielt werden kann,

2) durch formfreie Erklärung einer oder beider Parteien gegenüber dem Mediator, das Mediationsverfahren mit sofortiger Wirkung beenden zu wollen, oder

3) mit der Erklärung des Mediators an die Parteien, dass er aus bestimmten, von ihm anzugebenden Gründen das Mediationsverfahren als beendet betrachte.

§ 9 Kosten des Mediationsverfahrens

(1) Für das Mediationsverfahren nach § 2 entstehen für die Parteien keine zusätzlichen Gerichtskosten.

(2) Die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung im Mediationsverfahren tragen die Parteien.

§ 10 Haftungsausschluss

Der Mediator haftet persönlich nur für grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten.

§ 11 Statistische Angaben

Die Mediatoren, die Mitglieder der Projektgruppe und die wissenschaftliche Begleitung sind berechtigt, Informationen über das Mediationsverfahren in statistische Gesamtdaten aufzunehmen und in Berichten zu veröffentlichen unter der Voraussetzung, dass solche Informationen weder die Identität der Parteien offen legen noch eine Identifizierung der Einzelheiten des Streitfalles erlauben. Die Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt.